Geschichte des Volksschulwesens im alten Graubünden : Festschrift zum 25jährigen Jubiläum des Bündnerischen Lehrervereins

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins**

Band (Jahr): **26 (1908)**

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Geschichte des Volksschulwesens

im alten Graubünden.

FESTSCHRIFT

zum 25jährigen Jubiläum des Bündnerischen Lehrervereins.

Von **Dr. F. PIETH,** Professor an der Kantonsschule.

VORWORT.

Die vorliegende Arbeit ist der erste Versuch einer eingehenden systematischen Darstellung der bündnerischen Volksschulverhältnisse *von der Reformation bis Ende des 18. Jahrhunderts.* Sie verdankt ihre Entstehung der Erinnerungsfeier des 25jährigen Bestehens, die der bündnerische Lehrerverein Ende dieses Jahres zu begehen gedenkt. Als mir der Präsident des Vereins, Herr Seminardirektor Conrad, den Wunsch äußerte, ich möchte auf diesen Anlaß hin ein Thema aus der bündnerischen Schulgeschichte zum Gegenstand einer historischen Festschrift machen, dachte ich zuerst an eine Geschichte des evangelischen und katholischen Schulvereins, kam dann aber davon ab in der Überzeugung, daß das Verdienst dieser Schulvereine, wie überhaupt die Entwicklung der bündnerischen Volksschule im 19. Jahrhundert nur auf Grund einer Darstellung der älteren Schulverhältnisse richtige Würdigung finden kann. So wagte ich mich denn an eine Geschichte der Volksschule im alten Graubünden, zu der ich schon seit

etlichen Jahren Material gesammelt hatte. Dabei verhehlte ich mir die Schwierigkeiten des Unternehmens nicht. So gut man nämlich durch Einzeldarstellungen über die Geschichte des höhern Schulwesens in Graubünden unterrichtet ist, so ungünstig liegen diese Verhältnisse bei der Geschichte des Volksschulwesens. Mit Ausnahme einer kurzen Übersicht im „Bündner Monatsblatt“ von 1858 und einem zusammenfassenden Kapitel in der Lebensbeschreibung Heinrich Bansis von Dr. Trepp im Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubündens von 1907 sind mir keine irgendwie brauchbaren Vorarbeiten bekannt, und die genannten beschränken sich auf die Feststellung der allgemeinen Umrisse, sodaß das über unsern Gegenstand vorhandene Quellenmaterial noch nie genügend ausgebeutet und zu einer eingehenden Darstellung verarbeitet worden ist. Dies ist das Ziel meiner Arbeit, welche zugleich die Grundlage bilden möchte zu einer Geschichte der Volksschule im 19. Jahrhundert.

Daß der Arbeit, wie sie hier vorliegt, große Lücken und Mängel anhaften, weiß niemand besser als der Verfasser selbst. Die formellen Mängel haben ihre Ursache zu einem guten Teil in der Sprödigkeit des zu verarbeitenden Materials, und die Lückenhaftigkeit des Inhalts ist begründet in der großen Dürftigkeit der Quellen, die in älteren und neueren *Zeitschriften,* in den *Gemeindearchiven,* im *bündnerischen Staats-* und *Churer Stadtarchiv,* sowie in der *Kantonsbibliothek* und in *Privatsammlungen* zerstreut liegen und mir teilweise wohl noch entgangen sein werden. Sehr zu bedauern ist auch vom Standpunkt unserer bündnerischen Schulgeschichte aus, daß die Stapfersche Schulenquete von 1799 über unsern Kanton nichts enthält, weil sie vor dem Anschluß Graubündens an die Schweiz ins Werk gesetzt worden war.

Wenn die Arbeit bescheidenen Anforderungenen trotzdem entsprechen dürfte, so verdanke ich das zum Teil zahlreichen Mitarbeitern, so besonders den Herren Prof. *Candreia,* Rektor *Jecklin,* Prof. *C. Planta,* Stadtarchivar *F. Jecklin,* Prof. Dr. *G. Mayer,* Pater *Albuin Taler* in Münster, cand. phil. *Jules Robbi* in St. Moritz, Podestà *Giacomo Olgiati* in Poschiavo, Posthalter *Nussio* in Brusio, Pfarrer *H. Roffler* in Vicosoprano, Pfarrer *Th. Semadeni* in Valendas, die mich mit Beiträgen und Quellennachweisen, sowie mit Abschreiben und Übersetzen romanischer Urkunden

in bereitwilligster Weise unterstützt haben. Ferner bin ich den Gemeindevorständen von *Bergün, Sufers* und *Seewis* i. P. zu Dank verpflichtet für die bereitwillige Überlassung von Archivalien ihrer Archive.

Was die Anlage der Arbeit betrifft, so hat mir hiefür die mustergültige Abhandlung von Seminardirektor Dr. *Schneider* in Bern über „Die bernische Landschule am Ende des 18. Jahrhunderts" als Vorbild gedient.

Seewis i. P., 25. Juli 1908.

F. PIETH.

EINLEITUNG.

Wenn wir hier den Versuch machen, eine Geschichte des altbündnerischen Volksschulwesens zu bieten, so gedenken wir nicht über das Reformationszeitalter zurückzugehen. Nicht daß die Reformation überhaupt als der Ursprung des Bildungswesens in unserm Lande anzusehen wäre; dieses knüpfte sich vielmehr auch hier an die Gründung des Bistums und der Klöster. Sehr wahrscheinlich waren mit den meisten bündnerischen Klöstern auch Klosterschulen verbunden. Für St. Luzi ist dies nachgewiesen; das Kloster *St. Luzi* beherbergte schon im 6. Jahrhundert eine Schule, in welcher junge Geistliche herangebildet wurden, und welche den Anspruch erheben kann, die erste christliche Bildungsstätte in Rätien und Alemanien gewesen zu sein.[1] Da sodann das Schulwesen mit dem Zweck und der Einrichtung des Benediktinerordens von jeher in enger Verbindung stand, so waren Schulen in irgend einer Form ohne Zweifel auch mit den Benediktinerklöstern *Disentis* und *Münster i. M.* von frühester Zeit an verbunden, wenn auch zuverlässige Nachrichten hierüber erst vom 16. Jahrhundert an vorhanden sind.[2]

Inwieweit andere Anregungen auf dem Gebiete des Schulwesens im Mittelalter bei uns Aufnahme gefunden haben, wie etwa diejenigen Karls des Großen oder die der Brüder des ge-

[1] Mayer J. G., St. Luzi bei Chur. Geschichte der Kirche, des Klosters und des Seminars. 2. Auflage 1907. Eberle & Rickenbach, Einsiedeln. S. 9.

[2] 25. Jahresbericht der Lehr- und Erziehungsanstalt des Benediktinerstiftes Disentis über das Schuljahr 1905/1906, Seite 25. Freundl. Mitteilungen des P. Albuin Taler über die Volksschule in Münster.

meinsamen Lebens, läßt sich heute nicht mehr feststellen. Mit ziemlicher Gewißheit aber darf angenommen werden, daß es im Mittelalter auch in unserm Lande Schulen nur für *einen* Stand gab, nämlich für die Geistlichen. Für die Laien existierten keine besonderen Bildungsanstalten; jene mochten da und dort das Gastrecht an den geistlichen Schulen genießen; aber es wurde beim Unterricht auf ihre besonderen Bildungsbedürfnisse keine Rücksicht genommen.

Zwar schuf sich das Rittertum, welches auch in Graubünden Vertreter hatte, ebenfalls seine besondere Erziehung und Bildung; aber diese eignete sich der künftige Ritter nicht in Unterrichtsanstalten, sondern mehr durch Übung und Teilnahme an der gesamten Lebensbetätigung am Hofe eines Fürsten und Herrn an.

Zu Ausgang des Mittelalters, als die Städte emporkamen, als ein selbstbewußter Bürgerstand sich bildete und das kaufmännische und gewerbliche Leben sich entwickelte, entstanden sodann in vielen Städten von den Kloster- und Pfarrschulen unabhängige Stadtschulen, die nicht unter der Aufsicht und Leitung einer kirchlichen Behörde, sondern der Stadtobrigkeit standen.

Auf dem Gebiete des alten Graubünden aber ist eine Schule, in welcher Laien Unterricht erhielten, vor der Reformation nicht nachgewiesen. Die Annahme einer Landesschule zu Vazerol, in welcher schon bedeutend früher 24—28 Knaben im Alter von 10—15 Jahren im Latein unterrichtet wurden und hier Freitisch genossen, muß auf einem Irrtum beruhen.[1]

Die Volksschule war aber auch nicht eine unmittelbare Schöpfung der Reformation, sondern erst eine entferntere Wirkung derselben. So wenig als Luther haben auch Zwingli und Calvin in erster Linie an einen von der Lateinschule losgelösten selbständigen Volksschulunterricht gedacht. Ihre Aufmerksamkeit war zunächst auf die Herstellung und Reform der Gelehrtenschule gerichtet, und es bestanden zu ihrer Zeit in vielen Städten als eine Art Vorbereitungsklassen für die Lateinschule sogenannte „deutsche Schulen“. Erst viel später sind dieselben

[1] Sprecher, Chronik pag. 326. Jecklin, Beitrag zur ältern Schulgeschichte der Stadt Chur. S. 3. Vgl. auch das Protokoll der Historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubündens vom 8. November 1904.

von der Lateinschule losgelöst und mit dem allgemeinen Jugendunterricht zu einer Aufgabe des Gemeinwesens gemacht worden. Es geschah dies ganz und gar unter dem Einfluß des konfessionellen Gegensatzes und des Staatskirchentums, und dieser Umstand hat der alten Volksschule überhaupt das Gepräge gegeben.

Die Volksschule des alten Graubünden unterschied sich in ihren wesentlichen Zügen wenig von den gleichzeitigen Volksschulen anderer schweizerischer Gebiete. Und doch hat die eigenartige politische Struktur unseres rätischen Freistaates auch auf diesem Gebiete manche Besonderheiten erzeugt. Die weitgehende Dezentralisation, die ihn kennzeichnete, mußte auch auf die Gestaltung seines Verhältnisses zur Schule ihren Einfluß ausüben. Diese Einwirkung war aber nicht eine direkte, sondern mehr indirekter Art. Sie vollzog sich durch die Kirche. Diese war die Trägerin des Volksbildungsgedankens auch bei uns. Es ist für das Verständnis der altbündnerischen Schulverfassung und Schulorganisation unerläßlich, zunächst auf das damalige Verhältnis der Schule zu den kirchlichen und politischen Organisationen des Bundesstaates einen flüchtigen Blick zu werfen.

A. Schulverfassung und Schulorganisation.

1. Staat, Kirche und Gemeinde in ihrem Verhältnis zur Volksschule.

So sehr sich der bündnerische Freistaat zu Beginn der Reformation bemüht hatte, in kirchlichen Angelegenheiten neutral zu bleiben und sich auf die Gewährleistung der Glaubensfreiheit zu beschränken, so trat bei uns nach und nach dennoch die nämliche Erscheinung zutage wie anderswo, daß nämlich der Staat die Kirche unter seinen väterlichen Schutz nahm und die Förderung ihrer Interessen zu seiner Aufgabe machte. Protestantischerseits vollzog sich dieser Übergang dadurch, daß der Bundestag auf Wunsch Comanders und seiner Amtsbrüder

1537 die Errichtung einer Synode guthieß und ihr die Befugnis erteilte, die Prädikanten in bezug auf Lehre und Lebensführung zu prüfen und zu beaufsichtigen. In Vervollständigung dieses Beschlusses wurde später (1574, vielleicht schon früher) hinzugefügt, daß die Prädikanten verpflichtet sein sollen, ein Kapitel (Synode) zu halten und zwei Mann aus dem Rate zu nehmen, „damit man wüsse was sy handlen.“ [1]

Der Lehre wurde durch Abgeordnete der rätischen Synode (1553) in der „rätischen Konfession“ eine feste Form gegeben und eine Verordnung aufgestellt, die den Geistlichen als Richtschnur diente für ihr eigenes Verhalten sowohl als für die Beaufsichtigung der Lebensführung ihrer Pfarrkinder. Unter dem Einfluß des Glaubensgegensatzes entstand auch in unserm demokratischen Lande eine starre, auf den Buchstaben gegründete Orthodoxie, durch die die freiern Grundsätze der Reformation mehr und mehr verdrängt wurden. Ein Staatskirchentum bildete sich aus, indem die weltliche Gewalt nicht ermangelte, der Geistlichkeit in ihren Bestrebungen zu Hilfe zu kommen, und obwohl man 1526 und auch später noch oft die Glaubensfreiheit proklamierte und Duldsamkeit predigte, wütete in dem von außen beeinflußten und vergifteten Staate im Namen der Religion jahrzehntelang ein verheerender Krieg, der eine grauenhafte Verwahrlosung und geistige Verwilderung des Volkes zur Folge hatte.

Geistliche und weltliche Obrigkeiten sahen sich veranlaßt, der grenzenlosen, moralischen Zerrüttung zu steuern und weil man die Kriege, Teuerungen und Krankheiten, die über das Land gekommen waren, als Zeichen des göttlichen Zornes über die gen Himmel schreienden Sünden der Menschen ansah, so galt es, die menschliche Sündhaftigkeit zu bekämpfen. Als das wirksamste Mittel hiezu erachtete man damals gemeiniglich die Sittenmandate. So veröffentlichte denn 1642 auch der Bundestag gemeiner drei Bünde auf Anregung der Synode eine sogen. „Kilchen- und Regimentsdisziplin“, d. h. ein Kirchen-, Sitten- und Bußmandat, welches in mehr als einer Richtung, für uns aber besonders in schulgeschichtlicher Beziehung, sehr lehrreich ist. Anknüpfend an die Betrachtung der zerrütteten religiösen

[1] Jecklin, Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Graubündens S. 213.

und moralischen Verhältnisse wird darin die Notwendigkeit einer „Christenlichen Ordung, Lebensbesserung und Bußzucht" begründet. „Zur Pflanzung wahrer Gottesfurcht" werden den Gemeinden strenge Bestimmungen in bezug auf den Kirchenbesuch und die Heiligung des Sonntags vorgeschlagen; „alles leichtfertige fluchen und schweren, das überflüssige fressen und sauffen" sollte durch die Obrigkeiten abgetan, das leichtfertige Faßnachtwesen, Tanzen und Spielen verboten und die „unnötigen württschafften abgestellt" werden. Den Obrigkeiten wurde unparteiische Rechtspflege empfohlen und im Geschäftsverkehr der Vorverkauf und Wucherzins untersagt.

Wie sehr die damalige Volksauffassung des Religiösen solcher Gesetzgebung entgegenkam, beweist besonders der Umstand, daß nun Vorschriften betreffend den Kirchenbesuch und die Heiligung des Sonntags in die Statuten der meisten Gerichtsgemeinden aufgenommen und von den Gemeindeobrigkeiten in Vollzug gesetzt wurden. [1]

Die Geistlichen und Obrigkeiten mochten aber bald zu der gleichen Überzeugung gekommen sein wie Luther, daß es schwer sei, „alte Böcke bändig und alte Schälke fromm zu machen." Sie erkannten, daß Predigt und Sittenmandat nicht ausreichen, um die Sünden der Menschen wirksam genug bekämpfen zu können. Mehr Erfolg versprachen sie sich von einem andern Mittel, nämlich von der *religiösen Unterweisung der Jugend.* Dieser Einsicht gibt das oberwähnte Mandat deutlichen Ausdruck, indem es empfiehlt, *„daß die iugent besser alß bißhar an mehrtheilß orten beschehen, von Kindswesen auff zu erlernung Christenlicher Religion dem gebett und wahrer Gottesforcht gezogen und zu solchem end in allen Dörfferen so viel immer müglich schuol gehalten und die Eltern, so ihre Kinder hieran versaumen woltend, durch Oberkeitliches ansehen dahin geleitet werden,* welche auch ein fleissig ufsehen haben werdent an die ienigen, so ihre Kinder weder zum studiren noch zu handwerken noch zu ehrbarer arbeit, sondern allein zum müssigang, welcher ein küsse (Kissen) deß Teuffels, und ein verderben ist guter sitten, aufferzihent." [2]

---

[1] Vgl. zahlreiche Beispiele in Wagner und Salis, Rechtsquellen des Kantons Graubünden.

[2] Stadtarchiv (künftig St. A. zitiert) Chur, Akten.

Noch schärfer betont wird die Bedeutung des Jugendunterunterrichts in einer Anzeige der evangelischen Synode von 1655, wo es heißt, *daß die Hexerei und Zauberei im Lande in Schwung gekommen, weil die Jugend im Katechisieren schlecht unterrichtet, nicht zum Schulbesuch angehalten, die Kirchendisziplin und Sonntagsheiligung nicht beobachtet werden.*[1] Das stimmt überein mit dem Gutachten, welches die Berner Regierung um die nämliche Zeit in der Hexenangelegenheit einholte, worin geklagt wird, daß die Jugend fast nur durch die Gespräche unwissender und abergläubischer Menschen über die göttlichen Dinge etwas erfahren, und daß der Hexenwahn am besten dadurch bekämpft werden könnte, daß allerorten eifrige Prediger sich im Katechisieren bemühen und auf den Dörfern fleißige Schulmeister angestellt würden. So hat denn die Äußerung eines bedeutenden schweizerischen Kirchenhistorikers, daß die Hexen zur durchgängigen Einführung der Volksschule den Anstoß geben mußten, auch für unsere bündnerischen Schulverhältnisse eine gewisse Berechtigung; denn wenn auch eine Anzahl Gemeinden schon vorher ihre Schule hatten, so ist ein allgemeines Interesse für dieselbe doch erst von der Mitte des 17. Jahrhunderts an zu verspüren.

Wer sollte nun aber mit der Vollziehung des kirchlichen Volksbildungsgedankens beauftragt werden? In zentralisierten Staatswesen, wie die aristokratischen Republiken der alten Eidgenossenschaft sie darstellten, wo die städtische Obrigkeit Trägerin der Staatssouveränität war, verstand sich das von selbst. Der Freistaat der drei Bünde war nun aber keine Stadtrepublik. Höchste Obrigkeit war hier der gemeine Mann. Durch die Organisation des Staates und durch das Referendum war dafür gesorgt, daß das Volk von seiner Souveränität jederzeit Gebrauch machen konnte. Die Grundlage der Staatsorganisation bildeten die aus den zahlreichen mittelalterlichen Feudalherrschaften hervorgegangenen Gerichtsgemeinden, die bis ins 19. Jahrhundert herein sowohl ihrem Bunde als dem Gesamtstaat gegenüber in dem Maße souverän waren, daß weder dieser noch jener zu ihrer Gesetzgebung und Rechtspflege etwas zu sagen hatte. Umgekehrt aber war der Gesamtstaat von der Zustimmung dieser

[1] Jecklin, Materialien, S. 415.

kleinen Republiken so abhängig, daß die unbedeutendsten Kleinigkeiten ihrer Genehmigung unterbreitet werden mußten.

Nicht die Gerichtsgemeinden aber waren die politischen Verbände, von denen die Schulgründungen ausgegangen sind, sondern die *autonomen Dorfgemeinden,* die sich seit dem 15. und 16. Jahrhundert aus den frühern Nachbarschaften herausgebildet haben. Ungefähr seit jener Zeit vollzog sich innerhalb der Gerichtsgemeinde eine große Umwälzung, indem sich die Nachbarschaften, d. h. die einzelnen Dorfschaften der Gerichtsgemeinden, zu autonomen politischen Gemeinden mit selbständigen Jurisdiktionsrechten und eigenem Territorium ausbildeten. Auf Kosten der Gerichtsgemeinde eigneten sie sich einen Teil der Zivilgerichtsbarkeit an, und parallel mit der Zersplitterung der Gerichtskompetenzen vollzog sich auch die territoriale Auflösung. Ursprünglich bildeten nämlich die meisten Gerichtsgemeinden auch in ökonomischer Beziehung einheitliche Bezirke, sogenannte Markgenossenschaften. Die einzelnen Dorfschaften oder Nachbarschaften besaßen kein eigenes Territorium; Wald, Weide und Alpen waren gemeinsames Gut der Mark- oder Talgenossenschaft.

Da kam dann die Reformation mit ihren neuen religiösen und sozialpolitischen Ideen und übertrug dem Staat die Fürsorge für die Armen, Witwen und Waisen, die Aufsicht über die religiöse und sittliche Lebensführung der Bürger, insbesondere auch die Sorge für die religiöse Unterweisung des Volkes. Das waren Aufgaben, die die einzelnen Dorfschaften in ihrer geringen territorialen Ausdehnung am besten lösen konnten. Um sie aber lösen zu können, bedurften sie in erster Linie materieller Mittel. Sie mussten mit selbständigem Eigentum ausgestattet sein. Dieser Umstand in Verbindung mit andern Faktoren drängte zu einer Auflösung des Gebiets der alten Markgenossenschaft und zu dessen Verteilung auf die Dorfschaften zu eigenem Besitz. So wurden z. B. im Oberengadin im Jahre 1538 Weiden, Alpen und Wälder geteilt,[1] und ähnliche Teilungen fanden damals und später in den meisten andern Gerichtsgemeinden statt.

---

[1] Vgl. Meuli, Die Entstehung der autonomen Gemeinden im Oberengadin.

Auf diesem Wege gelangten die ursprünglichen Nachbarschaften vom 16. Jahrhundert an nach und nach zu ihrer unabhängigen Existenz und zum Besitz selbständigen Eigentums. So erst wurden sie in den Stand gesetzt, den ihnen durch die Reformation zugewiesenen religiösen und sozialen Aufgaben gerecht zu werden Selbstverständlich geschah das auch nach der Aufteilung des Gebietes nicht sofort. Es dauerte längere Zeit, bis die neuen Ideen ins Volk eingedrungen waren, bis dieses einzusehen vermochte, daß die Realisierung derselben im Interesse des einzelnen sowohl als der Gesamtheit stehe. Das ist auch der Grund, warum wir einem von den Gemeinden angeordneten Volksschulunterricht im allgemeinen erst von der Mitte des 17. Jahrhunderts an begegnen.

2. Die ältesten Nachrichten über einen Volksschulunterricht in Graubünden und die Bildung von Schulgemeinden.

Obwohl es heute nicht mehr möglich ist, für jede Gemeindeschule die Zeit ihrer Gründung genau festzustellen, läßt sich an der Hand zahlreicher urkundlicher Zeugnisse nachweisen, daß auch in Graubünden um die Mitte des 17. Jahrhunderts eine ansehnliche Zahl von Gemeindeschulen existierten, und daß zu Ende des 18. Jahrhunderts sozusagen alle größern und sehr viele kleinere Gemeinden ihre Dorfschulen besaßen, wenn sie qualitativ den Namen von Volksschulen vielleicht auch nicht verdienten. Aber wir dürfen noch weiter zurückgehen. Schon aus dem 16. Jahrhundert besitzen wir Spuren von der Existenz eines Volksschulunterrichts; nur darf nicht angenommen werden, daß es damals die Gemeinden waren, die ihn veranstalteten. Es gab einige Ortschaften wie Chur, Maienfeld, Thusis, Bergün, die nachgewiesenermaßen schon im 16. Jahrhundert in beschränter Form für einen Jugendunterricht sorgten. In der Hauptsache aber war dieses damals noch der *Privattätigkeit* anheimgestellt.

Im folgenden soll nun zunächst versucht werden, die Nachrichten über das *Dasein eines Volksschulunterrichts im 16. und über die Entstehung von Schulgemeinden im 17. und 18. Jahr-*

hundert zusammenzustellen, um so einen Überblick über die allmähliche Ausbreitung der Volksbildung in unserm Lande zu gewinnen.

Die ersten Nachrichten über einen Volksschulunterricht in Graubünden stammen aus der Zeit der beginnenden Reformation.[1] Damals hatte ein Freund Zwinglis und Vadians, namens Jakob Salzmann (in latinisierter Form auch Salandronius oder Alexander geheißen) die Lehrstelle, die er im Kloster St. Luzi bekleidet hatte, wohl wegen seiner Hinneigung zur neuen Lehre aufgegeben und in Chur um das Jahr 1522 eine deutsche Schule eröffnet, die von zahlreichen Bürgerkindern besucht wurde. Schon 1526 aber erlag der Lehrer mit seiner ganzen Familie der Pest. Da Comander befürchtete, daß nun die Bürger ihre Kinder in die Klosterschule von St. Luzi schicken könnten, bat er Zwingli, ihnen alsbald für einen tüchtigen Schulmann zu sorgen, der sowohl den Kindern als auch den Erwachsenen Belehrung bieten könne. Zwingli entsprach dem Wunsche, und die Churer erhielten in Nikolaus Pfister (nach seinem Heimatort Baling genannt), einen jungen Theologen, der aber den Lehrerberuf dem Predigtamt vorzog, zum Nachfolger Salzmanns. Trotz des spärlichen Auskommens, das er da fand, harrte er an der deutschen Schule in Chur aus bis zum Jahr 1535, wo die Gegner der Reformation in der Stadt die Oberhand erhielten und ihm die Entlassung gaben. Es ist nicht bekannt, ob mit diesem Zeitpunkte die deutsche Stadtschule für zwei Jahrzehnte einging. Nach den vorhandenen Quellen tauchte erst Mitte der fünfziger Jahre (1556) wieder ein „deutscher" Schulmeister, namens Lindiner, auf. Seine Leistungen befriedigten aber, wie es scheint, nicht. Schon nach drei Jahren (1559) wurde Klage über ihn geführt wegen Trunksucht und Vernachlässigung der Schule, und 1562 gedachte der Rat, ihn fortzuschicken. Der Umstand, daß er sich noch im folgenden Jahr als Schulmeister der Stadt Chur unterzeichnete, läßt den Schluß zu, daß ihm die Fürsprache seines Landsmannes, des Stadtpfarrers Fabricius, das fernere Verbleiben an der Schule ermöglicht hat. Obwohl uns im weitern dann erst in den siebenziger Jahren (1575) ein deut-

[1] Vgl. Schieß, „Zur Geschichte der Nikolaischule in Chur während der Reformationszeit." Mitteilungen der Gesellsch. für deutsche Erziehungs- u. Schulgeschichte, XIII. Heft 2.

scher Schulmeister, Niclaus Eschenborck, 1582 einer, namens Michel Weyer, namhaft gemacht wird [1] und anfangs der neunziger Jahre ein ungenannter deutscher Schulmeister um Gehaltserhöhung nachsucht, darf angenommen werden, daß die deutsche Schule in Chur ununterbrochen bis zu Ende des 16. Jahrhunderts fortbestanden hat. Über ihre Frequenz und ihr Verhältnis zur Nikolaischule fehlen leider genügende Aufschlüsse, deren wir gerade über den letztern Punkt so sehr bedürften; denn die deutsche Stadtschule muß nach dem, was man über sie weiß, eine Vorbereitungsanstalt für die Lateinschule gewesen sein und als solche nicht allein unter der Aufsicht des Stadtrates, sondern auch der des Gotteshausbundes, in gewissen Grenzen vielleicht sogar der beiden andern Bünde gestanden haben.

Von Ende des 16. Jahrhunderts an lassen uns die Quellen über das Schicksal der Churer Primarschule drei Jahrzehnte lang ganz im Stich. Erst 1633 betreten wir wieder sichern Boden, von wo an die Nachrichten über die städtische Volksschule im Vergleich zu denjenigen anderer Gemeinden reichlich fließen, und aus welchen auch hervorgeht, daß die Hauptstadt fort und fort ein recht erfreuliches Interesse für die Schule betätigte.

Auch über den Volksunterricht *auf dem Lande* im 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts sind wir nicht ganz ohne Nachrichten. Bemerkenswert ist zunächst eine Mitteilung aus dem Jahre 1559, die sich in einem Briefe des Churer Stadtpfarrers Fabricius an Bullinger vorfindet, wo es heißt, daß ein gewisser Lindiner in diesen Gegenden der einzige deutsche Schulmeister sei, eine Nachricht, die jedenfalls so auszulegen ist, daß der genannte der einzige Laie war, der hier dem Schulmeisterberuf oblag, was aber nicht ausschließt, daß auf dem Lande Geistliche Schule hielten. Dem gegenüber ist nun freilich festzustellen, daß wir in einem Injurienprozeß, der um das Jahr 1559 seine Erledigung fand, in *Thusis* einem Schulmeister Thölker begegnen. Um den Nachlaß eines weitern, kurz vorher in *Ilanz* verstorbenen Lehrers, namens Leopold Schornschleger aus Tirol, der etwa zwei Jahrzehnte im Oberland als Lehrer gewirkt zu haben scheint, entspann sich nach dem Tode seiner Frau (1565/6) ein langwieriger Streit.

[1] Ratsprotokolle der Stadt Chur (künftig als R. P. zitiert) III. Fol. 26.

Um die nämliche Zeit ungefähr (1559—1570) gaben zwei 1555 aus Locarno vertriebene Lehrer, Johannes Beccaria und Giov. Ant. Viscardi, die sich nach *Roveredo* und *Misox* geflüchtet hatten, Anlaß zu Unterhandlungen zwischen den drei Urkantonen und dem obern Bund. Landammänner und Räte der drei Urkantone verlangten vom Landrichter und den Boten des grauen Bundes Ausweisung der beiden Flüchtlinge, weil es Ketzer seien und ihre Wirksamkeit mit der Zeit böse Früchte zeitigen könnte. Vertreter der Evangelischen im Misox erschienen vor dem Bundestag des obern Bundes und nahmen die Angeklagten in Schutz. Sie bestritten, daß es Aufwiegler seien, rühmten ihre hohe Befähigung zum Schulunterricht und bewirkten, daß ihnen der Bundestag den Aufenthalt und die Wirksamkeit gestattete. Die drei Urkantone erneuerten ihr Ausweisungsbegehren 1570, worauf sich Landammann und Rat auf Davos für den einen der beiden Lehrer ins Mittel legten und durch ein eindringliches Schreiben den Landrichter zu Truns baten, ihn nicht als einen Banditen zu behandeln und zu vertreiben, nachdem man ihm durch frühere Abschiede den Aufenthalt bewilligt habe und man ihm nichts vorwerfen könne, als daß er „mit der ler die Jugent (nach sinem besten vermögen) underwise, des meniglich ein guts bemüegen ab ime gehept.“ [1] Wie es scheint aber wurden schließlich sowohl Beccaria als Viscardi aus ihrem Zufluchtsort vertrieben.[2]

Aus der Selbstbiographie des Pfarrers und Chronisten Bartholomäus Anhorn ergibt sich, daß auch in *Fläsch* schon um das Jahr 1570, wahrscheinlich seit 1568, wo die kirchliche Trennung der Gemeinde von Maienfeld stattfand,[3] zuerst durch den Prädikanten Johannes Baschli und, als dieser 1573 nach Avers zog, durch Pfarrer Melchior Saluz Volksschulunterricht erteilt wurde. [4]

Die beste Gelegenheit, um sich von dem ältesten bündnerischen Volksschulwesen ein Bild zu machen, bietet die Autobiographie des Schulmeisters, Chronisten und Malers *Johann Ardüser,* der in gewissem Sinne als das Urbild des bündnerischen Volksschullehrers angesehen werden kann.

---

[1] Akten im Kantonsarchiv Graubünden.

[2] Vgl. Ferd. Meyer, Die evangelische Gemeinde in Locarno.

[3] Nüscheler, Die Gotteshäuser der Schweiz. I. Heft, S. 24.

[4] Bündn. Monatsbl. 1881, S. 32/33.

Er wurde 1557 zu Davos geboren und war der Sohn des gleichnamigen Landammanns und sehr wahrscheinlich ein Bruder des 1665 verstorbenen Festungsbaumeisters Hans Ardüser. Wohl in der Absicht, Geistlicher zu werden, besuchte er in Chur während drei Jahren die Nikolaischule, wo er unter Rektor Pontisella „vil zyt nit wol tractiert worden, vil Hunger gliten unnd als erduldet," damit er etwas lernen möge.[1] Da sein Vater „mit vilen kinden beladen und uf Davos ein wilt Land" war, entschloß sich der Zwanzigjährige, in die Fremde zu gehen. In Zürich wollte er weiter studieren, sah sich aber in der Hoffnung, das Stipendium von Mus und Brot zu erhalten, getäuscht und kehrte wieder in die Heimat zurück, wo er sich in *Maienfeld* als Schulmeister etablierte. „Ich versach die schuol 2 iar, hat all fronfasten 6 schilig von eim schuoler unnd 5 gl von den Herren unnd essen unnd trincken hatt ich im schloss bi H. Landtv. Curdin Belis seligen volc, die mir nit vil abnamend . . ." Doch da er bald zur Einsicht kam, „das sich einer zuo meifält mit der schuol nit erhalten kond" und ihn der Malerberuf anzog, nahm er seinen Abschied, nachdem er „von Statvogt, wärchmeister und ganzem Rhat urlob erlanget, sampt brief und sigel, si werend ab minem thuon unnd verhalten in allem höchlich und vol vernügt." Er zog nach Feldkirch „zu dem wyt berümpten meister Moriz unnd sinem son meister Jörg, herliche maler." Aber auch da war nicht gut leben „unnd als sie mir nüt zuo ässen gabend, dann altag 3 mal krut, hielt ich an um erloupnuß, heim zu züchen, das si mir bi langem vergunttend." In Chur fand er Anstellung bei Malermeister Franz Apenzäller, der ihm Sommerszeit wöchentlich einen halben Gulden zahlte. „Den wintter wolt er mich nit — unnd [ich] gieng uf *Lennz* (Lenz) zuo, da si mich ufnamend, ihre iugend zuo leeren tütschi sprach samt schryben unnd läsen. Uberkam us vilen Dörfen gar vil rychi schuoler und gieng mir wol L. D. . . Und als ich 2 winter zuo Lennz schuol gehalten, namm ich Urlob, doruf si mir gschrifftliche urkuntt unndr H. Landtaman Gudenz Schgieren

[1] Hans Ardüsers Selbstbiographie, hg. von Rektor Bott pag. 3. Vgl. auch die köstliche Charakteristik, die Prof. Rahn von unserm Ardüser entworfen hat in dem Aufsatz „Fahrten und Werke des Bündner Malers Hans Ardüser", in „Kunst- und Wanderstudien aus der Schweiz", Zürich, Schultheß, 1888.

insigl zuostaltent, das si ein guot benügen ob mir hatend unnd mir ein guot lob gabend, und ich thett mich ab inen ouch wol benügenn.

Imm selbigen herbst (1580) han ich us ernstlichem anhalten unnd begären H. Hoptm. Albärt Baselga unnd einer ganzen lanndschafft zuo Oberhalbstein zuo *Schweiningen* die schuol an die hand genomen unnd us 12 dörferen riche schuoler ghan unnd gleert bis zuo ingendem Meyen des 1581 Jars, inn welicher zyt min härzalerliepster schuoler, Thieni Janet von stürfis selig minn schlafgsel war. . . .

Unnd nach dem im herbst widrum zu Schweinigenn angfangen schuol halltenn, aber nun (nur) 6 wuchen bliben, so bin ich gen *Scharrans* gerobet, und kamend vil schuoler us vilen dörferen mit mir von Oberhalbstein ab gen Schrans ouch 5 ab Davas, darzuo von Tamils, Almens, Zolbrug unnd gar vil Schranser. Do bin ich in Gotts Namen, Gott gäbi mir glück, von einer Nachpurschafft unnd ganzer Gmeind zuo *Tusis* zum schuolmeister brüfft unnd angenommen worden unnd ein herrliche schuol angericht in werchmeister Adam Brun sel. obrem Hus, dann die schuoler us vilen landen, so ich zuo Schrans ghan, ouch gen Tusis kamend. Und als ich die schuol 6 wuchen lang versechen hat, hat sich der pestilennz widrum angfangen üben unnd inlassen in etlichen Hüsren, das mich unnd mine schuoler von Tusis hat getriben. . . . Unnd do uf den winnter zuo Tusis die schuol in Gottes Namen widrumb angfangen unnd mine schuoler, sön unnd töchtren, durch Gottes gnat glücklich unnd wol glert unnd underwisen. Hat 45 schuoler, under denen warent 6 töchtren.

Aus seinen spätern die Schule betreffenden Aufzeichnungen erfährt man, daß er zunächst bis 1586 als Schulmeister in Thusis wirkte, dann wieder nach Lenz übersiedelte, von wo er sich inzwischen seine Lebensgefährtin, Frau Menga, geholt hatte, des „Statthalter Nütt Maleten tochter . . . von einem fürnemen alten gschlächt . . . . Als ich Sy mit erlicher gselschafft gen Tusis gfüert unnd zur predig angenz uns verfüegt, hat unns H. Conrat Jeclyn von Hoch Realt zuosammen gen unnd die guot from Styna Gili selig hat ein costlich hochzytmal uf 2 tisch zuobereit das die Fürnemsten Man unnd frouwen von Tusis uns zun eeren genossen haben."

Von 1586—1589 amtete Ardüser des Winters wieder als Lehrer zu Lenz, dann einen Winter (1589/90) zu *Obervaz*. „Anno 1590 zuo ingendem Aprelen, als die Schuol zuo Faz geendet, bin ich widrum gen Lenz gerobet," woselbst er in der dritten Amtsperiode bis 1598 schulmeisterte. Von 1598—1614 scheint er dann stets in Thusis Schule gehalten zu haben und zwar mit bedeutendem Erfolg; anno 1599 hatte er in seiner Schule 37 Knaben und 13 Mädchen, obschon, wie er selbst sagt, neben ihm damals noch ein guter Schulmeister, namens Michel Hunger, in der Gemeinde wirkte. Es ist für die Schulfreundlichkeit der Thusner ein ehrendes Zeugnis, daß sie die treuen Dienste Ardüsers auch zu schätzen wußten, indem sie ihn 1583 am ersten Sonntag im Februar „zum burgerlichen inwoner und Nachpuren einhälig" aufnahmen und ihn am 15. Juni 1600 „widrum einhälig" im Amte bestätigten, mit dem Wunsche, daß er allein die Schule in Thusis versehen möchte. „Amma H. that mir ein schöni redt."

Am Schluß seiner Selbstbiographie führt der treuherzige Mann noch einen weitern Beweis seines Erfolges an; er zählt 50 Schüler (25 Knaben und 25 Mädchen) die er 1605/6 unterrichtete mit Namen auf, „von wegen das sy vil winter zuo mir in d'schuol komen" und fährt dann fort: „dise mini 50 liebe schuoler sind al winnter zum andren mal in der kilchen zuo Tusis in der nachpredig von dem edlen, hochgeachten, wolgelerten Herren Conradino Jeclyno von Hoch Realta im Catechismo examiniert worden unnd imm Respondieren dermassen wol bstanden, das mir sampt Jnen ouch iren elltren unnd verwanntten ein grosi eer, froüdt unnd wolgefalen gsin. Gott gäb inen guoz glück unnd mir ouch. Glychvals handt auch andri mini schuoler zuo Tusis vor unnd nach disem, als si von Herren Conradino examiniert worden, ordentlich bscheit unnd annttwortt gän. Gott si globt alzytt."

Um das Jahr 1610 lebte in *Maienfeld* ein Jakob Wigeli, der sich Schulmeister und Ratsherr nennt und sich unter anderm auch als Sammler von Abhandlungen über den Schwabenkrieg betätigte.

Über die Schulverhältnisse in *Davos* und den drei Gerichten im *Prätigau* anfangs des 17. Jahrhunderts ist ein allerdings etwas magerer und unklarer Bericht des Magisters Johann Ox-

ner von Bregenz erhalten, der bald nach der österreichischen Invasion durch die österreichische Regierung beauftragt wurde, die Urbarien der Kirchen in diesem Gebiete aufzunehmen und diese Arbeit im April und Mai 1624 ausführte. Nach diesem Bericht wurde auf *Davos* erst 1621 oder 1622 ein Schulmeister angestellt, der dem alten Pfarrer auch im Predigen Aushilfe leisten mußte und durch Steuern und Pensionsgelder besoldet ward. Aus den übrigen Mitteilungen Oxners kann man nicht recht klug werden. Bei *Jenaz, Luzein* und *Seewis* heißt es: „Wann sie Schulmeister gehabt, so sei dies auf ihre Kosten geschehen," bei *Furna* und *St. Antönien:* „Um Schulmeister wissen sie nichts," und bei den übrigen Gemeinden ist betreffend die Schule gar nichts bemerkt.[1]

Als Tatsache geht aus dem Gesagten hervor, daß es schon im 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts auch in Graubünden einen Volksschulunterricht gab, und daß also die Reformation in dieser Richtung anregend gewirkt hatte. Das Bedürfnis nach einem solchen Unterricht war dadurch, daß man dem Volke die Bibel zu eigener Lektüre in die Hand gab, vermehrt worden. Aber die Bildungsgelegenheit muß noch gering gewesen sein, was schon aus dem Umstand geschlossen werden darf, daß noch zu Ardüsers Zeiten Schüler aus dem Oberhalbstein ihren Lehrer bei seiner Übersiedlung von Lenz nach Scharans begleiteten, daß sogar Schüler aus Davos seinen Unterricht besuchten und alle ihm nach Thusis folgten. Auch waren die spärlich vorhandenen Schulen mit wenigen Ausnahmen *nicht öffentliche Gemeindeschulen, sondern Privatschulen* derjenigen Eltern eines Ortes, die auf eigene Kosten ihren Kindern einigen Unterricht in der Religion und im Lesen und Schreiben der Muttersprache erteilen lassen wollten, entweder durch den Ortspfarrer oder durch einen Privatlehrer. Durch Privatunterricht ermöglichten es besonders reichere Familien ihren Söhnen, daß sie eine höhere Schule der Schweiz oder des Auslandes besuchen konnten. Philipp Gallizius unterrichtete seine Söhne selbst. Ein Sohn Friedrichs von Salis erhielt um die Mitte des 16. Jahrhunderts Privatunterricht bei einem Johann Jenatsch, der in Basel die Magisterwürde erworben, dann zuerst in Zernez und hernach in

[1] Freundl. Mitteilung des Hrn. Prof. Dr. G. Mayer am Priesterseminar.

Samaden und Zuoz Schule gehalten hatte. Johannes Contius Bisaz hatte, bevor er 1554 zum Pfarrer von Zuoz gewählt wurde, dort Schule gehalten.[1] Campell bezeichnet in der Vorrede seines Unterengadiner Katechismus den Reformator Philipp Gallizius als seinen ehemaligen Schulmeister.[2] Übrigens bekennt auch Pfarrer Peer in St. Peter (Schanfigg) in der Ausgabe des Campellschen Psalmenbuches von 1606, daß die Geistlichen von Amtswegen nicht allein verpflichtet waren, den Erwachsenen zu predigen und zum Vorbild zu dienen, sondern auch für den Unterricht der Jugend zu sorgen und diese mit allem Eifer zur Ehre Gottes zu erziehen, eine Nachricht, die mit einer um 50 Jahre ältern Mitteilung Fabricius' an Bullinger übereinstimmt, welche meldet, daß sich die Pfarrer in ihren Gemeinden der Aufgabe des Volksschulunterrichts unterzögen.

Eine öffentliche, unter Gemeindeaufsicht stehende Institution wurde die Volksschule in Graubünden im allgemeinen erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts. Das regere Interesse, das von jetzt an der Schule entgegengebracht wurde, äußerte sich besonders in dem Bestreben zahlreicher Gemeindeobrigkeiten, von Gemeindewegen etwas für den Jugendunterricht zu tun, und es äußerte sich ferner in der werktätigen Unterstützung, die dem Volksschulunterricht seitens gemeinnütziger Privater von dieser Zeit an immer häufiger zuteil ward, während uns aus dem 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts kein einziges Beispiel dieser Art bekannt ist. Die eindringliche Sprache der Mandate und die Klagen der Geistlichen über den Aberglauben des Volkes scheinen also ihre Wirkung nicht verfehlt zu haben.

Sowie nun die Gemeinden anfingen, die Sorge für den Jugendunterricht als ihre Pflicht zu betrachten, und sich bemühten, dieser Verpflichtung auch nachzukommen, fingen sich bestimmte Schulbezirke oder *Schulgemeinden* an herauszubilden, innerhalb deren im Auftrag der Gemeinden Volksschulunterricht erteilt wurde. Diese Schulgemeinden waren anfänglich viel umfangreicher als heute. Gegenwärtig gibt es wenige politische Gemeinden im Kanton, die nicht zugleichSchulgemeinden wären. Noch Ende des 17. Jahrhunderts aber kann es

[1] Schieß a. a. O. 113.

[2] . . . meis spezial bun amich e vegl fidel Schuolmeister o praeceptor.“ Prof. Planta, Vortrag über das Schulwesen im alten Engadin Msc.

deren nicht viele gegeben haben. Die Ursache lag zunächst darin, daß die Gemeinden noch sehr arm und durch den jahrzehntelangen Krieg nicht reicher geworden waren, so daß es den meisten auch beim besten Willen nicht möglich gewesen wäre, aus eigenen Mitteln eine Schule zu unterhalten. Sodann darf angenommen werden, daß die Generation, welche während der Kriegswirren aufgewachsen war, wohl kaum imstande gewesen wäre, eine genügende Zahl tauglicher Lehrkräfte aufzubringen, um die Dorfkinder im Lesen und Schreiben zu unterrichten, geschweige denn, ihnen den Inhalt der Glaubenslehre beizubringen.

So lag es denn am nächsten, den Unterricht den Geistlichen zu übertragen, die ihn als Privatlehrer meistenteils auch vorher besorgt hatten. Der Geistliche war, vermöge seiner Bildung und seiner amtlichen Stellung, am ehesten geeignet, dem Zweck, den man mit der Schule im Auge hatte, zu entsprechen. Die Fürsorge der meisten Gemeinden für die Schule beschränkte sich zunächst also bloß darauf, daß der Pfarrer im Anstellungsvertrag verflichtet wurde, neben seinen geistlichen Funktionen auch noch Schule zu halten oder „für die Schule zu sorgen.“ [1] Sozusagen alle aus dem 17. Jahrhundert, teilweise auch noch die aus dem 18. Jahrhundert, erhaltenen Pfrundverträge enthalten solche Vorschriften. Meistens bekam der Geistliche dafür allerdings einen kleinen Zuschuß zur Besoldung.[2] Oft aber mußte er sich auch ohne diese Zulage zum Schulhalten bequemen und konnte es noch als ein Entgegenkommen betrachten, wenn ihm — wie das in *Präz* 1665 geschah — die Gemeinde statt eines Schullohnes das Versprechen gab, sein Pfrundeinkommen alljährlich auf einen bestimmten Termin zu entrichten.

Wenn nun aber die Geistlichen zugleich auch Schulmeister waren, so mußte damals in der Regel die *Schulgemeinde mit der Kirchgemeinde identisch* sein und ihre Entwicklung mit derjenigen der Kirchgemeinde Hand in Hand gehen. Nun war bei uns auch die Zahl der Kirchgemeinden bis zu Beginn der Reformationszeit noch sehr klein und ihre Ausdehnung dafür außerordentlich groß, indem damals noch in vielen Gegenden die

[1] Vgl. Dumengia Saira, III. Jahrgang (1896) S. 360—364.

[2] Gemeindearchive (G. A.) Bergün, St. Moritz, Brusio, Flerden, Präz.

Gemeinden einer ganzen Talschaft nur eine Kirchgemeinde bildeten, wobei allerdings zu bedenken ist, daß daneben in einzelnen Nachbarschaften noch Kapellen entstanden, in denen Kapläne den Gottesdienst besorgten, während die Sakramente der Taufe, der Ehe, der österlichen Beichte und Kommunion von allen Pfarrgenossen in der Hauptkirche empfangen werden mußten. Die große Entfernung von derselben veranlaßte dann einzelne benachbarte Dorfschaften, eine eigene Kirche zu bauen, einen eigenen Pfarrer zu unterhalten und so eine eigene Pfarrei zu gründen. Diese Entwicklung war zu Ende des 15. Jahrhunderts so weit fortgeschritten, daß in Graubünden damals 66 Pfarreien bestanden.[1] Eine starke Vermehrung derselben durch Auflösung größerer Kirchgemeinden in kleinere, welche durch die Entstehung der autonomen Gemeinden und durch die Verbesserung ihrer ökonomischen Lage gefördert wurde, fand in den folgenden drei Jahrhunderten statt, so daß im Jahre 1807 die Zahl der Pfarreien bereits 216 betrug.

In sehr vielen Fällen fand nun namentlich im 17. Jahrhundert bei der damaligen engen Verbindung zwischen Kirche und Schule mit der Trennung der Pfarrei auch eine Trennung der Schulgemeinde, beziehungsweise die Neugründung einer solchen statt. Einige Beispiele mögen die Sache illustrieren.

1592 bestellen je ein Kirchenvogt von *Bergün, Latsch* und *Stuls* aus Befehl und Geheiß „einer gantzen kilchhöri in Bergün" gemeinsam einen reformierten Prediger, der als recht verordneter Pfarrer der Hauptkirche St. Peter in Bergün samt den zwei Kapellen zu Stuls und Latsch mit allen Treuen vorstehen soll. Im Pfrundvertrag heißt es weiter: „Zuo dem kilchen Ambt ist gesagter Pfarrer noch wytter schuldig und pflicht[ig], unser Jugend aller dryer dörfferen schul zuo halten alle iar uff S. Gallen angfangen biß uff ingenden aprellen." Drei Jahrzehnte später (31. März 1617) kommen Stuls und Latsch überein, einen eigenen Pfarrer anzustellen und verzichten (1620 6. Juni) gegen eine Entschädigung von 650 fl auf alle Ansprüche an die Bergüner Kirche. Damit erlosch natürlich auch die Verpflichtung des Bergüner Geistlichen, die Schüler von Stuls und Latsch zu unterrichten; denn diese ging nun auf den selbstgewählten Pfarrer über, mit

[1] Vgl. Nüscheler, Die Gotteshäuser der Schweiz. Heft I.

andern Worten: aus der alten Schulgemeinde Bergün-Latsch-Stuls entstanden 1617—1620 zwei Schulgemeinden.[1]

Ein weiteres Beispiel. 1669 den 26. Mai beschließen *Flerden* und *Urmein,* sich von der Hauptkirche zu *Portein,* zu welcher außer ihnen noch Sarn, Tartar und Portein gehörten, zu trennen und eine eigene Pfarrei zu gründen. Ihr Pfarrer mußte in Flerden wohnen und war ohne weiteres auch verpflichtet, Schule zu halten, „weilen die liebe Jugend zu dieser Zeiten mit schuolen und underwisung nit wenig verabsaumet worden." Auf diesem Wege wurden 1669/70 Flerden und Urmein eine selbständige Pfarrei und Schulgemeinde.[2]

Der Auflösungsprozeß geht aber noch weiter. 1719 entschließt sich *Urmein* zum Bau einer eigenen Kirche. 1724 ist derselbe vollendet, und noch im gleichen Jahr beschließt die Gemeinde die Stiftung eines Fondes, „damit in dieser Kirche der Gottesdienst vermehrt und im Dorf mit der Zeit auch eine freye Schuol errichtet werden kann." Also auch hier die gleichzeitige Lostrennung einer Kirch- und Schulgemeinde.

Auf gleiche Weise vollzog sich die Gründung der Kirch- und Schulgemeinde *Versam.* „Weil die Hauptkirche Valendas zu weit abgelegen, so hat Versam 1634 eine eigene Kirche gebaut. Dieselbe war aber bis 1678 so mit Schulden beladen, daß die Gemeinde keinen eigenen Seelsorger zu unterhalten vermochte. In diesem Jahre richtete sie nun an die Ratsboten gemeiner drei Bünde evangelischer Religion die Bitte, ihr einen Empfehlungsbrief an die Eidgenossenschaft und die zugewandten Orte zu gewähren, auf Grund dessen sie von diesen eine Beisteuer zum Unterhalt der Kirche, sowie zur Gründung einer Pfründe und Schule zu erhalten hoffte. Die Trennung von Valendas scheint dann bald darauf erfolgt zu sein.[3]

Fragen wir nach den Umständen, welche bei der Trennung alter Schulgemeinden und bei der Bildung von neuen mitgewirkt haben, so liegt die Antwort sehr nahe. Die Voraussetzung einer Schulgründung bildete jeweilen die ökonomische Fähigkeit der neuen Schulgemeinde, eine Schule unterhalten

---

[1] Vgl. Urkunden in den G. A. Bergün und Latsch.

[2] G. A. Flerden.

[3] G. A. Versam.

zu können. Diese Möglichkeit war im 17. Jahrhundert noch spärlich vorhanden, gestaltete sich aber immer günstiger, sowie man anfing, vom Mittel der direkten Steuern und Abgaben zum Zwecke der Gründung und Äuffnung eines Fondes Gebrauch zu machen. Auch brach sich mancherorts verhältnismäßig noch recht früh die vernünftige Ansicht Bahn, die Pensions- und Ämtergelder der Schule zuzuwenden, anstatt sie an die Gemeindebürger zu verteilen. Überhaupt aber verbesserten sich auch bei uns die wirtschaftlichen Verhältnisse im Laufe des 18. Jahrhunderts, als man anfing, durch einen rationellern Betrieb der Landwirtschaft und durch die Aufdeckung neuer Erwerbsquellen den Wohlstand des Landes zu fördern, so daß es bei den damaligen Besoldungsverhältnissen schließlich auch ganz kleinen Gemeinden möglich ward, eine eigene Schule zu gründen. Jedenfalls ist es bezeichnend, daß im 18. Jahrhundert *Guscha* und die Höfe *Dutgien, Brin, Carera* und *Areza* bei Valendas eigene Schulen hatten, und daß sogar *Batänien* (ob Haldenstein) eine solche zu gründen wünschte. Tatsache ist, daß im 18. Jahrhundert eine starke Vermehrung der Schulgemeinden stattgefunden hat. Es muß das geschlossen werden aus den zahlreichen Nachrichten über die Existenz von Gemeindeschulen, von denen im 17. Jahrhundert keine Rede war, sowie auch aus der ansehnlichen Zahl vou Schulgründungen, über die uns urkundliche Zeugnisse Meldung tun.

War die ökonomische Bedingung für die Schulgründung erfüllt, so konnten verschiedene Faktoren eine Trennung von einer andern Schulgemeinde als angezeigt erscheinen lassen. Es waren großenteils dieselben, die auch die kirchliche Trennung veranlaßten. In erster Linie fielen die große Entfernung und mancherorts wohl auch die großen Gefahren, die den Kindern auf dem Schulwege drohten, in Betracht. 1718 trennte sich *Schmitten* kirchlich und schulpolitisch von *Alveneu* und gründete eine selbständige Kirch- und Schulgenossenschaft mit der Begründung, daß der Weg nach Alveneu für Gebrechliche und Kinder zu weit und die Sprache der beiden Orte zu verschieden sei. Hier wirkte bei der Trennung also auch der Unterschied der Sprache mit. Ein weiteres Moment, das zur Vermehrung der Schulgemeinden geführt hat, war der konfessionelle Gegensatz zwischen den Bewohnern paritätischer Gemeinden.

Nach Konfessionen getrennte Schulgemeinden bestanden im 17. und 18. Jahrhundert, soweit ich durch archivalische Zeugnisse unterrichtet bin, in *Chur, Churwalden, Brusio, Poschiavo,* an letzterem Orte, wie es scheint, schon 1640.[1] Sehr wahrscheinlich gab es solche auch in den übrigen paritätischen Gemeinden unseres Kantons. Endlich wird in den meisten Fällen auch der Unabhängigkeitssinn und der mit ihm nicht selten verwandte Partikularismus überhaupt bei solchen Separationen mitgewirkt haben.

Das Resultat dieser jahrhundertelangen Dezentralisation war, daß zu Ende des 18. Jahrhunderts die meisten politischen Gemeinden zugleich auch Schulgemeinden waren. Die Entwicklung war in vereinzelten Fällen sogar schon darüber hinausgegangen, so daß es innerhalb der politischen Gemeinden schon mehrere Schulgemeinden gab, wie das Beispiel der Gemeinde Valendas und der paritätischen Gemeinden uns das zeigen.

3. Die Schulbehörden und ihre Obliegenheiten. Gemeindeschulordnungen.

Welches waren nun die Organe, die bei der Ausführung des Volksschulgedankens mitwirkten?

Hier muß zunächst noch einmal daran erinnert werden, daß die Gemeinden auf dem Gebiete der Schule durchaus autonom waren. Die Gemeinde bezahlte und befahl ausschließlich. Sie hatte der Schule gegenüber alle Rechte der Leitung und der Aufsicht. Der Staat hatte nicht den mindesten Anteil an diesen Kompetenzen, und als er Ende des 18. Jahrhunderts seine Hilfe zur Verbesserung der Landschulen anbot, allerdings mehr als Aufseher und Ratgeber denn als Zahler, wurde sie von den Gemeinden zurückgewiesen. „Jeder Gemeinde war anheimge-

[1]) Rechenbuch A (pag. 4 b) der reform. Kirchgemeinde Poschiavo enthält eine Ausgabe für die Schule aus dem Jahre 1640, ohne daß der Eintragung Näheres zu entnehmen wäre. Eine regelrechte Rechnungsführung über die Ausgaben für Schulsalarien beginnt nach den Rechnungsbüchern erst 1666 (Libro conti A pag. 182 a), aus denen hervorgeht, daß dort schon damals gleichzeitig mehrere Lehrer amteten.

stellt zu tun, was ihr in dieser Angelegenheit beliebte.“ [1] Der Gemeinde also lag es ob, für den Unterhalt der Schule die nötigen Finanzquellen zu schaffen durch Gründung und Äuffnung eines Schulfondes; ihr lag ob, für die Schulräumlichkeiten besorgt zu sein, für Schulmobiliar und Unterrichtsmittel zu sorgen. Sie stellte den Schulmeister an und besoldete ihn; sie hatte das Recht vorzuschreiben, was in der Schule getrieben werden und wie lange sie dauern sollte, und sie hatte endlich noch das Recht, die Leistungen und das Betragen der Schüler und des Lehrers zu beaufsichtigen, die Eltern, die ihre Kinder nicht zur Schule anhielten, zu ermahnen. An allen diesen Funktionen war der Staat ganz unbeteiligt.

Dagegen übte nach verschiedenen Nachrichten in katholischen Gemeinden der Bischof etwelchen Einfluß auf die Verhältnisse der Schule aus, wenigstens auf die Volksschulen, die von Kloster- oder Weltgeistlichen (meist Kaplänen) besorgt wurden, und das war in den meisten katholischen Gemeinden der Fall, über die wir schulgeschichtliche Nachrichten besitzen. Einige Beispiele sollen weiter unten erwähnt werden.

Was nun die *Verteilung der oben angedeuteten Kompetenzen* auf die verschiedenen Aufsichtsorgane betrifft, so gestaltete sich dieselbe in den Landgemeinden sehr einfach, weil sowohl die Leitung als die Aufsicht infolge des geringen Interesses, das der Landmann der Schule entgegenbrachte, sehr mangelhaft waren. Eine besondere Schulbehörde, die unter der Oberaufsicht der Gemeindeversammlung obige Pflichten erfüllte, gab es nur in Chur; in den Landgemeinden aber fehlten solche bis zu Ende des 18. Jahrhunderts gänzlich.

So gestaltete sich denn die Verteilung der Schulkompetenzen ungefähr folgendermaßen:

Der *Gemeindeversammlung* stand zu die Gründung und Vermehrung des Schulfondes, die Bestimmung des Schulmeistergehaltes, die Wahl des Schulmeisters. In manchen Fällen wies sie der Schule auch das Lokal an, beschaffte in den seltenen Fällen, wo in dieser Richtung etwas geschah, Schulmobiliar (Tische, Bänke) und Unterrichtsmittel (Wandtafel etc.). Von der Gemeindeversammlung ging ferner die Schulordnung aus, wo

[1] Zschokke, Selbstschau, S. 81.

man eine solche für zweckmäßig erachtete. Wir dürfen uns darunter allerdings nicht ein modernes staatliches Unterrichtsgesetz vorstellen, in welchem die Organisation der Schule bis in alle Einzelheiten festgesetzt ist. Die alten Schulordnungen waren vielfach bloße Disziplinarordnungen und Instruktionen für die Schulmeister, worin ihnen ihre Pflichten in bezug auf die Handhabung der Disziplin, die Schulzeit, der Lehrplan und Stundenplan vorgeschrieben waren. Keine der uns bekannten bündnerischen Gemeindeschulordnungen reichen bis ins 17. Jahrhundert zurück, ausgenommen vielleicht eine undatierte Schulordnung der Gemeinde Latsch, die ihrem Inhalt nach in den Anfang des 17. Jahrhunderts versetzt werden muß.[1] Leider ist sie an manchen Stellen etwas unklar. Die übrigen datieren alle aus dem 18. Jahrhundert, darunter drei Churer Schulordnungen, die erste vom 16. Sept. 1706,[2] die zweite vom 9. Jan. 1747,[3] die dritte vom Jahre 1779,[4] eine Thusner Schulordnung, die mutmaßlich zwischen 1750 und 1790 abgefaßt wurde,[5] und endlich noch der „Schulplan" der Gemeinde Seewis i. P. vom Jahre 1799.[6] Ohne Zweifel hatten zu Ende unseres Zeitalters noch andere Gemeinden ihre Schulordnungen (z. B. Felsberg), die aber nicht erhalten oder bekannt sind.

Kirchen-, Armen- oder besondere *Schulvögte* verwalteten das Schulvermögen, wo ein solches zu verwalten war. An manchen Orten (Thusis, Sufers, Seewis i. P.) waren dieselben verpflichtet, der Gemeinde von Zeit zu Zeit Rechnung abzulegen.[7] In Ort-

---

[1] Ich verdanke ihre Kenntnis der Freundlichkeit des Herrn Rektor Jecklin.

[2] Abgedruckt bei Jecklin, Beitrag zur alten Schulgeschichte der Stadt Chur, S. 26 ff.

[3] „Schul-Ordnung, so auß Befelch eines wohl-weisen Magistrats der Stadt Chur abgesezt und nach-hin von hoch-besagtem Magistrat, in Beyseyn der sammtlich (Tit:) Herren Scholarchen approbiert und darob künfftighin ernstlich zu halten angesehen und beschlossen worden." St.-A. Chur.

[4] „Kurzer Abriß der in Lobl. Stadt Chur einzuführenden neuen Schulordnung". Chur, Bernhard Otto, 1779.

[5] Abgedruckt im Bündn. Monatsbl. 1897, S. 276/77.

[6] Rhätia, Bündn. Familienblatt 1905, S. 37/38 und Erinnerungen des Landammanns Joh. Salzgeber auf Seewis (1748—1816), hg. v. F. Pieth in der Beilage zum Programm der Bündn. Ktsschl. 1902.

[7] Siehe das Kapitel „Schulvermögen".

schaften, wo der Schulfond vom Pfrundfond nicht ausgeschieden war, verwaltete der Kirchenvogt das gesamte Vermögen. Es gab aber auch Fälle, wo ein Gemeindevogt den Kirchen-, Armen- und Schulfond getrennt verwaltete.[1]

Der *Ortsgeistliche* war derjenige Beamte, der in der Regel die direkte Aufsicht über die Schule ausübte.[2]

Eigentliche *Schulräte* im modernen Sinne und unter diesem Namen tauchen erst am Ende des 18. Jahrhunderts auf. 1797 wird ein solcher für *Felsberg* erwähnt. Die *Seewiser* Schulordnung vom Jahre 1799 ist das einzige mir bekannte Beispiel, wo die Zusammensetzung und die Obliegenheiten eines Schulrates in modernem Sinne genau umschrieben sind und zwar in folgender Weise: „Die Direktion der Schule wird einem Schulrat, aus vier der angesehensten Männer und dem Pfarrer bestehend, übergeben. Dieser Schulrat hat folgende Einrichtungen: 1. Er schlägt der Gemeinde allfällige nützliche Schuleinrichtungen vor; 2. er prüft die Schulmeister und schlägt sie der Gemeinde vor; 3. er hält die Schulmeister zu ihrer Pflicht an und unterstützt sie auch; 4. er ermahnt die saumseligen Eltern zur Erfüllung ihrer Pflicht; 5. er bestraft widerspenstige und ungebundene Schulkinder; 6. er schreibt den Schulmeistern die Lehrbücher, Lehrstunden und Lehrmethode vor, und endlich 7. hält er die Schulprüfungen und Schulbesuche. Die unmittelbare Schulaufsicht ist dem Pfarrer übergeben.“ [3]

Außer den genannten Organen, die es in der ältern Zeit an den meisten Orten unseres Kantons mit der Ausführung des Volksbildungsgedankens zu tun hatten, treffen wir da und dort noch besondere Verhältnisse. Einen bemerkenswerten Einzelfall bildete die Herrschaft *Haldenstein,* wo der „gnädige Herr“ (Julius Otto von Schauenstein) 1652 von der Gemeinde dafür verantwortlich gemacht wird, daß der Pfarrer „alle winter schuol halte.“ [4] Zu den Besonderheiten gehörte es ferner, wenn der Bischof Flugi v. Aspermont (1636—1661) im Jahre 1659 der Gemeinde *Brigels* erlaubte, zur Anstellung eines Schulmeisters 50

---

[1] G. A. Parpan.

[2] Näheres hierüber weiter unten im Kapitel „Aufsicht“.

[3] Rhätia 1905, S. 37.

[4] G. A. Haldenstein.

Viertel Korn aus der Spend (Armenvermögen) zu nehmen und gleichzeitig verfügte, daß der Pfarrer einen jährlichen Beitrag an den Gehalt des Schulmeisters zu leisten habe, auf daß die Ortsobrigkeit bewegt werde, das Ihrige dazu beizutragen.[1] 1716 erlaubte der Bischof auch, daß von der St. Annabruderschaft in *Vals* dem dortigen Schulmeister ein Beitrag an seinen Gehalt gegeben werde.[2] Besonders charakteristisch sind die Beispiele, die uns *Münster* im Münstertal liefert. Am 24. Sept. 1600 werden die Klosterfrauen durch den Fürstbischof Peter II. Rascher angewiesen, den Unterricht der weiblichen Jugend, wie er früher in Übung gewesen, wieder aufzunehmen, und zwar besonders zu dem Zwecke, das Kloster durch lebhaftern Eintritt von Kandidatinnen wieder zu neuer Blüte zu bringen. Vom Bischof aus wurde 1638 der Priorin, die die Mädchenschule geleitet zu haben scheint, angedeutet, daß der Religionsunterricht in der Schule ausschließlich Sache eines jeweiligen Pfarrers sei. Auf Anfrage an das bischöfliche Ordinariat wurde der Gemeinde Münster am 7. Oktober 1752 vom Fürstbischof Joseph Benedikt die Erlaubnis erteilt, den gesamten Schulunterricht einem P. Kapuziner zu übergeben, falls für dessen Unterhaltung genügend gesorgt wäre, so daß deswegen weder die Gemeinde noch das Frauenstift in Anspruch genommen würden. Diese Zeugnisse beweisen, daß auch der *Bischof* damals einen gewissen Einfluß auf die Volksschulen ausüben konnte. Als der Bischof dem Wunsche der Gemeinde Münster entsprochen und ein reicher Kaufmann, Jakob Aman von Reute, 2000 fl. zum Unterhalt eines Paters gestiftet hatte, wurde zwischen der Gemeinde Münster und der Nordtiroler Kapuzinerprovinz-Vorstehung (1753 5. Oktober) eine Konvention abgeschlossen, nach welcher letztere einen dritten Pater als Schulmeister zu stellen sich anerbot, solange die Provinz hinreichende Kräfte zur Verfügung hätte; sollte aber früher oder später der Fall eintreten, daß man einen dritten Pater nicht mehr schicken könnte, so sollten die zwei andern Patres zum Schuldienste nicht herangezogen werden dürfen. Die Gemeinde bestellte dann mit Genehmigung eines P. Superior einen „Junkmaister", der dem Schulpater behilflich sein und dafür

[1] Bündn. Monatsbl. 1896, S. 247 f.

[2] Gefl. Mitteilung des Hrn. Prof. Dr. G. Mayer am Priesterseminar.

die Zinse einer vor alters für einen Schulmeister gemachten Stiftung erhalten sollte.[1]

Es gab noch mehr solcher Ausnahmefälle. In der katholischen Gemeindeschule zu *Churwalden* hatte der Pater Administrator des dortigen Prämonstratenserklosters, gestützt auf eine bedeutende Schenkung des Abtes von Roggenburg an die Schule, das Recht, den Schulmeister zu wählen und zwar ohne ein Einspruchsrecht der Gemeinde. In den reformierten Gemeindeschulen von *Poschiavo* und *Brusio* war es der Kirchenvorstand (il collegio), der mit dem Pfarrer die Aufsicht über die Schule ausübte.

Die ausgebildetsten Verhältnisse hinsichtlich der Schulaufsicht und Schulleitung hatte in unserm Kanton von jeher *Chur,* weshalb diese hier noch einer besondern Besprechung bedürfen. Schulorgane waren hier der Stadtrat (und zwar nach der heutigen Bezeichnung der Kleine Stadtrat), die Scholarchen d. i. der Schulrat, dann der Schulpräsident und der Rektor. Der *Stadtrat* erließ die Schulordnung, wählte die Scholarchen, deren Zahl zwischen 4 und 8 schwankte; er bezeichnete im 18. Jahrhundert auch das Haupt der Scholarchen, den Schulpräsidenten. Der Stadtrat wählte ferner aus der Reihe der Stadtgeistlichen den Rektor der Schulen, der sowohl die Lateinschule als die Primarschule zu beaufsichtigen hatte. Der Stadtrat wählte und entließ die Präceptoren und Schulmeister zuweilen nach dem Vorschlag der Scholarchen, oft aber auch ohne oder gegen deren Gutachten wie heutzutage. Der Stadtrat ordnete zeitweise Examina an, führte Verbesserungen im Schulwesen ein, ermahnte nachlässige Eltern, ihre Kinder zu fleißigerem Schulbesuch anzuhalten, traf alle Anordnungen, die sich auf die finanzielle Ausstattung der Schule und auf die Schulräumlichkeiten bezogen. Die *Scholarchen,* gewöhnlich unter Beizug des Rektors und Antistes oder von Personen der Stadtbehörden, beaufsichtigten den Gang der Schule durch öftere Besuche. Sie instruierten die neueintretenden Lehrer über ihre Pflichten, nahmen die Examina ab, die gewöhnlich im Herbst und Frühling stattfanden; sie berichteten dem Rat schriftlich oder mündlich über das Ergebnis und machen bei dieser Gelegenheit hie und da Verbesserungsvorschläge. Zeitweise

[1] Gefl. Mitteilungen des Hrn. P. Albuin Taler in Münster.

hatten Mitglieder der Scholarchen auch der Zensur in der Schule beizuwohnen, um sich zu vergewissern, daß die Knaben, welche „Insolenzen verübt, gebührend zensuriert und abgestraft“ wurden.[1] Der *Schulpräsident* bestimmte nach der Schulordnung von 1747 die Hundstagsferien, handhabte die Promotionsordnung in der Lateinschule, nahm quartalweise von allen Lehrern die Schülerverzeichnisse entgegen, welche dem Stadtrat als Ausweise dafür dienten, wieviel Fronfastengeld jeder bezogen hatte. Dem Schulpräsident mußte jeder Lehrer Anzeige machen, wenn er durch Krankheit verhindert war, Schule zu halten.[2] Dem *Rektor* der Schulen war neben den Scholarchen die unmittelbare Schulaufsicht übertragen.[3]

4. Die Ausstattung der Schule.

In den Wirkungskreis einer heutigen Schulgemeinde fällt auch die Ausstattung der Schule mit hinreichend geräumigen und gesunden *Schullokalen,* mit geeignetem *Schulmobiliar*, mit *Unterrichtsmitteln,* wie Wandtafeln, Zählrahmen, Wandkarten etc., sodann die finanzielle Ausstattung der Schule durch sorgfältige, getrennte *Verwaltung und Äuffnung des Schulvermögens* und zum Teil auch die *Besoldung des Lehrers.* Alle diese Obliegenheiten kamen den Schulgemeinden auch in der ältern Zeit zu. Sehen wir nun, wie sie ihnen damals gerecht wurden.

a) Das Schulhaus.

Wir sind leider über die Geschichte der Anlage von Schulhäusern nur sehr mangelhaft orientiert. Aber schon dieser Mangel an Nachrichten beweist wohl, daß verhältnismäßig wenige Schulgemeinden besondere Schulhäuser hatten. Wir gehen nicht fehl, wenn wir annehmen, daß die meisten Gemeinden noch Ende des 18. Jahrhunderts weder eigene Schulhäuser noch eigentliche Schulstuben besaßen. In vielen Gemeinden und namentlich da, wo der Pfarrer Schule hielt, wurde der Unterricht im Pfrund-

[1] Ratsprotokolle und Schulratsprotokolle von 1782 an.
[2] Schulordnung von 1747, Artikel VII, X, XI, XIII.
[3] Näheres hierüber weiter unten im Kapitel „Aufsicht“.

hause erteilt.[1] Die Regel aber war wohl, daß der Lehrer oder ein Privatmann die Schulstube hergab. So war es in *Brigels* gemäß dem Anstellungsvertrag eines Schulmeisters im Jahre 1692,[2] so war es im *Unterengadin*[3] und nach mündlichen Mitteilungen auch in andern Gegenden unseres Landes noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

Immerhin fehlt es auch nicht an Beispielen, wo Gemeinden schon früh darnach trachteten, der Schule selbständige Räumlichkeiten zuzuweisen. Schon 1592 versprechen die Kirchenvögte von *Bergün, Stuls* und *Latsch* dem neuerwählten Pfarrer, ihm für den Unterricht „ein tugenliche stuben in Burgün on sin schaden" zur Verfügung zu stellen. Das alte Schulhaus zu *Zuoz,* welches 1869 durch ein neues ersetzt wurde, trug über der Türe eine lateinische und romanische Inschrift aus dem Jahre 1655, des Inhalts: Tu Criste mea salus — Tü Criste est mieu salüd. 1655 di 30 Gün (Du, Christus, bist mein Heil. 1655 30. Juni).[4]

Zu den Gemeinden, die der Schule am frühesten ein eigenes Heim gründeten, gehört auch *Thusis.* In den Akten[5] ist 1661 von einer Schulstube die Rede, an der auch *Masein* partizipierte. 1691 war die Gemeinde in der glücklichen Lage, das Kapital einer Stiftung der Familie Rosenroll im Betrag von 110 fl. samt Zinsen zum Ankauf eines Hauses („auf dem untern Stutz") zu verwenden, welches dann als Schulhaus bestimmt wurde. 1730 wurde dasselbe durch einen Neubau am nämlichen Orte ersetzt.[6] *Masein* scheint sich später hinsichtlich der Schule von Thusis getrennt und auf bestimmte Zeit seine Schule in einem Privathaus zu Masein untergebracht zu haben. Laut Vertrag mußte die Gemeinde für diese Erlaubnis das Hausdach auf ihre Kosten erhalten. Schon zu Ende des 17. Jahrhunderts besaß ferner

[1] Pl. a Spescha, Tavetsch Msc. und Neuer Sammler (künftig N. S. zitiert) V, 148.

[2] Monatsbl. 1896, S. 248.

[3] N. S. IV, 271.

[4] Diese Inschrift wurde mit andern rom. Hausinschriften schon 1859 von C. F. (Conradin Flugi?) veröffentlicht und 1896 in der Dumengia saira (III, 211) abgedruckt. Freundl. Mitteilungen der Herren Prof. Planta und cand. phil. Jules Robbi.

[5] G. A. Masein, Nr. 34.

[6] G. A. Thusis, Nr. 170, 199.

Seewis i. P. ein Schulhaus, und wir sind in der glücklichen Lage, mitteilen zu können, was die Gemeinde für den Bau desselben ausgab.

Erstlich den Zimmerleuthen lohn geben	fl.	60		
Dem Glaser zalt	„	12	Kr.	52
Dem Murer Meister Hans Schuoler	„	118	„	36
Dem Tischmacher Mr. Thomma Pfiffer	„	15	„	34
Item dem Christen Werli für laden Breter, Winkeuff, bschlußwin in allem für der Handwerksleuthen Herberg	„	50	„	11
Für sein Müowaltung	„	3	„	—
Summa	fl.	260	Kr.	13[1]

1726 trifft die äußere Gemeinde in *Valzeina* mit *Hintervalzeina* und *Sigg* eine Vereinbarung, wonach Hintervalzeina und Sigg an Vordervalzeina jährlich 6 fl. Zins für die Benutzung des Schulhauses zu entrichten hatten. Den beiden Gemeinden wird dafür gestattet, ihre Kinder gegen Entrichtung des Schullohnes nach Vordervalzeina in die Schule zu schicken. Letzteres behielt sich aber das Verfügungsrecht über das Schulhaus und die Schule vor.[2]

1748 beschloß die Gemeindeversammlung von *Samaden,* ein der Kirche durch Schenkung zugefallenes Haus „in der Ecke bei der Sebastianskapelle" für die Schule dadurch nutzbar zu machen, daß dasselbe als dauerndes Lehen dem Gian Giachem Squedar und seinen Nachkommen überlassen wird, gegen die Verpflichtung, eine Stube nach eingerichtetem Plane für die Schule und den Gesang einzurichten, wozu die Nachbarschaft das nötige Zimmerholz gibt. Die Inhaber des Hauses werden ferner verpflichtet, die Stube rein zu halten und im Winter zu heizen. Das Lokal sollte auch öffentlichen Versammlungen dienen. Jedoch durfte darin nicht gespielt werden.[3]

In *Münster i. M.* wurde zu Ende des 17. Jahrhunderts in einem Zimmer des alten Kapuzinerhospizes auf Döss, vom Jahre 1710 an im neuen Kapuzinerhospiz Schule gehalten. In der

---

[1] Rhätia 1905, S. 37 und Rechnungsbuch der Gemeinde Seewis 1648 bis 1717.

[2] G. A. Valzeina.

[3] G. A. Samaden, Nr. 232.

Folgezeit dachte man aber daran, die Schullokalitäten außerhalb des Hospizes zu erstellen. Zu diesem Zwecke — „per fabrichar üna stüva da scola“ — hatte ein Münsterer, namens Pater Remias, der als Fr. Ludwig Bertrand in den Kapuzinerorden eingetreten war, vor seiner Profeß seinen Erbschaftsteil überlassen, der am 3. Jänner 1749 mit einer Summe von 100 Gulden abgelöst wurde. Der Schulhausbau, zu dem die Gemeinde die Baumaterialien lieferte, 50 fl. 59 Kr. an Handwerkerlohn für Maurer, Säger und Zimmerleute zahlte und noch weitere 50 fl. 50 Kr. verausgabte, wurde noch im nämlichen Jahre in Angriff genommen. An den Auslagen beteiligte sich die Sebastian-Bruderschaft mit 40 fl. samt den Auslagen für die Glaserarbeiten, die Sebastianskirche mit 20 fl. und das Kapuzinerhospiz mit 36 fl., 1600 Nägeln, 15 Mutt Kalk und 30 Pfund Eisen nebst einer Menge Viktualien. „Paun et chiasöl et altras bagatellas, con blers pisers, fadias, fastidis et fels non sa metta [aquint]“ (Brot und Käse und andere Kleinigkeiten nebst vielen Sorgen, Mühen, Kummer, Ärger nicht eingerechnet) schließt humorvoll der Bericht. Das damals erbaute Schulhaus ist das nämliche Gebäude, das, im 19. Jahrhundert dann um einen Stock höher gemacht, mehr als anderthalb Jahrhunderte dem Unterricht gedient hat und in diesem Jahre einem neuen Schulhause weichen soll.[1]

Besser ausgestattet mit Schulräumlichkeiten als die Schulen auf dem Lande waren diejenigen der Stadt *Chur*. Und doch ist aus den uns erhaltenen Mitteilungen ersichtlich, daß im 17. Jahrhundert, solange das Nikolaikloster in den Händen der Predigermönche war, auch hier wenig Stabilität herrschte, besonders bei der Mädchenschule. Da heißt es an einem Orte, die „meitlen schuol“ soll in der Behausung des Werkmeisters gehalten werden; bald aber erscheint sie im Schulhaus auf dem Friedhof; dann taucht plötzlich der Vorschlag auf, sie im Haus auf der Metzg unterzubringen. Statt dessen wird sie dann ins Spital verlegt, von wo sie aber zwei Jahre nachher wegen einer gefährlichen Krankheit in die Rebleutezunft versetzt werden muß. Schließlich (2. Mai 1677) landete dann auch sie mit den

[1] Freundliche Mitteilungen des Herrn P. Albuin Taler, aus dem Gemeinde- und Pfarrarchiv in Münster.

andern Schulen im „Klösterli“, welches schon seit dem Zeitpunkte, wo es nach schwierigen Unterhandlungen mit dem Bischof in den Besitz der Stadt gelangt war, als Schulhaus in Aussicht genommen wurde. Schon 1663 ist davon die Rede, daß Vorbereitungen getroffen werden sollen, um das „Klösterli“ zu einem Schulhaus auszubauen und „in ein form zu richten, das es keinem closter mer gleich sehen thüe.“ [1] Schließlich kommt dann (1698) auch noch das philosophische Kollegium ins Klösterlein,[2] eine Schule, die freilich nicht großen Platz beanspruchte, indem sie zwar immer drei Professoren, aber hie und da keine Schüler hatte.

Das sind einige Mitteilungen, die geeignet sind, uns über die Schulhausverhältnisse in der ältern Zeit unserer Volksschule aufzuklären. Daß hygienische Rücksichten bei der Auswahl der Räumlichkeiten keine Rolle spielten, ist zwar nirgends gesagt, darf aber mit Sicherheit angenommen werden, wenn man bedenkt, daß die Medizin noch in den Kinderschuhen steckte, solange die ärztliche Praxis, z. B. in Chur, in den Händen von sogenannten Chirurgen lag, die ihre dreijährige Lehre nach den Vorschriften der Pfisterzunft bei einem Balbierer durchmachten,[3] und deren Heilkunst übers Aderlassen und Schröpfen noch nicht weit hinausgekommen war. Von einer Schulhygiene wußte man noch viel später nichts. Darum wurden denn auch ohne Bedenken 60—70 Schulkinder in einen engen, ungesunden und dunklen Raum eingepfercht. Den Luxus von zwei Schulstuben glaubte man sich auf dem Lande nicht gestatten zu können, mochten nun der Schüler so viel sein, als da wollten. Es war unter diesen Verhältnissen gewiß noch anerkennenswert, wenn die Stadtobrigkeit von Chur einem „Herrn Schuolmeister“ befahl, er solle „kein schwin bey der schuol halten“, oder wenn sie zwei geistlichen Präceptoren durch ein Mitglied des Stadtmagistrats mitteilen läßt, daß sie die Schweine und Hennen, welche sie in den Gemächern des Schulhauses halten, bei Verlust ihres Dienstes daraus entfernen sollen.[4]

---

[1] R. P. 1638, 1639, 1663, 1670, 1672.

[2] R. P. 1698 7. Oktober.

[3] Jecklin F., Über die Berufsbildung unter der Churer Zunftverfassung. Chur 1906, S. 11.

[4] R. P. 1678, 1702.

b) Schulmobiliar und Unterrichtsmittel.

Ebenso schlecht, wenn nicht noch schlechter, bestellt war es um die Ausstattung der Schule mit Schulmobiliar und Unterrichtsmitteln. An Schulbänke, die den heutigen Vorschriften der Schulgesundheitslehre auch im entferntesten entsprachen, darf nicht gedacht werden. Tische und Bänke waren gewöhnliches Hausmobiliar, wohl selten von der besten Sorte und auf keinen Fall für den Schulgebrauch hergestellt. Von Lehrmitteln wußte bis Ende des 18. Jahrhunderts die große Mehrzahl der Landschulen kaum etwas. Uns ist in dieser Beziehung nur über *Felsberg* etwas bekannt, wo Pfarrer Lütscher im letzten Dezennium des 18. Jahrhunderts die Gemeinde veranlaßte, feste angeschraubte Tische so zu stellen, daß eine Klasse von dreißig Kindern daran schreiben konnte. Für die Lehrer wurden Wandtafeln angeschafft.[1] Wenn damals auch die *Churer* Schulen in dieser Richtung eine lobenswerte Ausnahme machten, so datiert dieselbe jedenfalls erst seit der Schulreform von 1779; damals scheint hier sowohl in bezug auf das Schulmobiliar als die Lehrmittel eine Besserung eingetreten zu sein. Man darf dies einem Berichte des Rektors Thiele v. J. 1784 entnehmen, der uns mit seinen Vorschlägen an didaktischen Wanddekorationen fast zu weit geht. Da heißt es nämlich: „Die Schulstube (es handelte sich um diejenige der obern Primarschulklasse), die erst vorigen Sommer (1783) ist gebaut worden, hat an Größe, Getäfel, Zahl und Helle der Spiegelfenster ihresgleichen schwerlich im Lande. Die Katheder steht in der Mitte in einer Bucht, so daß der Lehrer von allen gesehn wird und zu allen verständlich redet; der Ofen, ein mächtiges Geschöpf, gleicht einem Schloß und hebt sich über die Kinderköpfe wie Goliath über die andern Philister. Neben ihm steht ein dreifacher Schrank, der mit seinem Nachbar rivalisiert, ohne sehr von dessen Hize zu leiden... Der Schrank mit seinen drei Abtheilungen dient dem Lehrer, den Knaben und den Mädchen für Lehr- und Schreibbücher, auch für die Dintenfässer, die sie in größter Ordnung aufbewahren... In dem ganzen Schulsaal muß kein Daumbreit Plaz seyn, der nicht zu irgend einer Absicht benutzt wurde. Sogar die Backen

[1] Der helvet. Volksfreund, 1797, S. 16.

der Fenster sind theils schon, theils sollen sie noch mit Tabellen behängt werden, die auf Lehre und Zucht genauen Bezug haben, außerdem daß sie auf gelbem Getäfel einen gefallenden Abstich hervorbringen. Der Inhalt dieser Tabellen wird seyn: 1. Bibelbücher altes und neues Testaments. 2. Feste des ganzen Jahres nebst ihrem Zweck und ihrer Zeit. 3. Apostel. 4. Könige Judea und Israel. 5. Goldenes ABC für Knaben nebst den Namen der Beßten. 6. Desgleichen für Mädchen. 7. Die Kapitel der Rechenkunst. 8. Groß Einmal Eins bis 32 mal 32. 9. Churer Geldtaxe. 10. 12 Monate. 11. 12 Himmelszeichen. 12. Ewiger Kalender. 13. Zeitabteilung. 14. Metalle mit ihren Zeichen. 15. Eid- und Bundsgenossen. 16. Lektionsplan, der über der Katheder hängt." [1] Als sehr wohltätig erwiesen sich die Wandtafeln, die man in allen Schulstuben anbrachte. Tische und Stühle wurden mit Schrauben am Boden befestigt, die Tintenfässer in die Tischplatten eingelegt. In ein gelöchertes Federbrett steckte jeder Schüler nach der Nummer seines Ranges seine Feder.[2]

c) Das Schulholz.

Es wäre hier noch eines Momentes der Ausstattung zu gedenken, nämlich der Holzlieferung seitens der Gemeinde an die Schule zum Zwecke der Heizung. Auch über diese Gepflogenheiten der Gemeinden sind mir nur ein paar dürftige Aufzeichnungen bekannt geworden. Es wurde bereits gesagt, daß die Gemeinde *Samaden* den Pächter des Schulhauses verpflichtete, die Schulstube zu heizen. Das war aber sehr wahrscheinlich eine lobenswerte Ausnahme von der damals herrschenden Gewohnheit, daß die Kinder das Heizmaterial selbst morgens mit in die Schule brachten. Eine bezügliche Vorschrift, die sich in einem Pfrundvertrag der Gemeinde *Bergün* mit Pfarrer Zeut v. J. 1592 vorfindet, lautet: „Und ist schuldig ein ieder schuoler alle diewyl er zuo schuol ghatt alle tag ein schydt mit im ze tragen", und dieselbe Bestimmung kehrt noch in einem Bericht über die Schule in *Jenaz* aus dem Jahre 1807 wieder.[3] Diese Art der Beschaffung des Holzes zur Heizung war auch in *Chur*

[1] Sammler (künftig S. zitiert) 1784, S. 129 f.
[2] N. S. III., 107.
[3] N. S. V., 267.

bekannt; denn 1697 (5. Dez.) verfügt der Stadtrat: „Die Herren Mädchenschulmeister sollen schuldig sein, die Schule in der „ordinari schuolstuben zu halten und das Holz, so von den Maitlen getragen würt," daselbst einzuheizen. Bemerkenswert aber erscheint demgegenüber, daß die Stadt in verschiedenen Fällen versprach, den Lehrern für ihren Privatgebrauch das Holz zu liefern, oder ihnen statt dessen unter dem Titel „Holzgeld" einen Zuschuß zur Besoldung zu bezahlen.[1]

d) Das Schulvermögen.

Von der finanziellen Ausstattung der Schule hängt zu einem sehr großen Teil ihr Gedeihen ab. Die ökonomische Fähigkeit einer Gemeinde, eine eigene Schule unterhalten zu können, bildete die Voraussetzung zu ihrer Gründung. Es ist darum gerade dieser Teil der Geschichte unserer Volksschule einer der wichtigsten, der interessantesten und allezeit aktuellsten. Die mannigfachen Nachrichten, die uns über diese Seite des alten Volksschulwesens erhalten sind, geben uns, wenn auch nicht vollständigen, so doch befriedigenden Aufschluß. Es ist eine bemerkenswerte Tatsache, daß sich die urkundlichen Quellen, die sich in den Gemeindearchiven befinden, fast ausschließlich auf diesen Gegenstand beziehen. Man gruppiert diese Mitteilungen am besten nach vier Gesichtspunkten:

1. Aus was für Mitteln setzte sich das Schulvermögen zusammen.
2. Wie entstanden die Schulfonde.
3. Wie wurden sie geäuffnet.
4. Wie wurden sie verwaltet.

1. Was zunächst die *Natur des Schulvermögens* betrifft, so bestand dasselbe in Geld oder in Liegenschaften, meistens in beidem zusammen. Das Geld wurde gewöhnlich an Privatleute ausgeliehen gegen Unterpfand und einen jährlichen Zins von 4 oder 5 %. Der Abt von Roggenburg knüpfte an eine Schenkung zugunsten der katholischen Schule in *Churwalden* die Bedingung, daß das geschenkte Geld an „sichere Orth und Leuth nebst einem lödigen (ledigen) getreuen underpfand" zu 5 % an Zins

[1] R. P. 1669, 1682, 1687, 1688.

gelegt werde. Der nach Abzug des Schullohnes noch übrig bleibende Zins sollte laut der gleichen Urkunde jeweilen zum Kapital geschlagen werden. Die Schulgüter, meistens in Wiesland oder Ackerland, auch etwa in Weingärten bestehend, wurden wie die Pfrundgüter an Private verpachtet.[1] Zum Schulvermögen der Gemeinde *Sils-Maria* gehörte ehemals ein Teil des Silsersees, der *Lai mütschens,* dessen Ertrag zum Unterhalt der Schule verwendet wurde.[2]

2. Auch über die *Gründung von Schulfonden* sind wir durch einige Beispiele unterrichtet. Nach diesen zu schließen, muß sie sich auf recht mannigfache Weise vollzogen haben. Ein großer Teil der Schulfonde verdankt seine Entstehung wohltätigen Stiftungen. Dazu kamen dann in einzelnen Fällen noch ein Teil der Nachbarschaftseinkünfte, eine Totentaxe, die von den Erben der Verstorbenen erhoben wurde, ferner Vermögenssteuern, obligatorische Spenden von Brautleuten bei Hochzeiten. In *Urmein* z. B. verpflichtete man die Brautleute, bei der Hochzeit einen ihren Vermögensverhältnissen entsprechenden Beitrag zu bezahlen zum Zweck der Gründung eines Kirchen- und Schulfondes. Dafür versprach man ihnen die Spende des sog. „Stützweins“ zu erlassen. Es scheint aber, daß die Jungmannschaft dagegen Einsprache erhob; denn in einer spätern Urkunde heißt es am Schluß: „den stützwin haben die gesellen nicht wollen nachgeben.“[3] Besondere Erwähnung verdient ferner die Tatsache, daß einzelne Gemeinden den Ertrag der Veltliner Ämter und der Jahrgelder von fremden Mächten entweder zur Gründung eines Schulfondes oder zur Äuffnung desselben verwendeten. Einige Beispiele mögen zeigen, wie in unserm Kanton in ältern Zeiten Schulfonde gegründet wurden.

Das älteste mir bekannte Beispiel betrifft *Thusis.* Nach einer Urkunde traten dort 1698 Komissar Sylvester Rosenroll, Amann Anton Rosenroll, Werkmeister Andreas Riedi (Rüedi?) mit den Siebnern aus einem heiligen Trieb, die Ehre Gottes zu „eüffnen“, zusammen, um eine „gemeine Teütsche Schuol loblich zu stifften — und solche für uns und lieben Nachkömmling rühmlich zu erhalten. Warzu auch ansehenliche Legaten

[1] G. A. Filisur, Maienfeld, Praden, Castasegna, Seewis i. P.

[2] G. A. Sils-Maria.

[3] G. A. Urmein.

— Donationen — Capitalien — gelt — Zinsen — zu einem steifen — vesten Schul-Fundo verordnet und gewidmet worden, wie solche mit Nammen in ihrer ordnung in einem darzu verordneten Schul Buch allen und Jeden zu ehwiger memori verzeichnet zu sehen. Sind auch dato obige wolermelte Herren samt anderen gotts- und Heils liebenden Grichts Herren und Nachbauren dieser Ehrs. Nachbarschafft mit mir ends notierten (Pfarrer Otto Grass) zu dem Ende zu sammen tretten und einen anfang zu diesem rühmlichen nutzlichen Werkh gemachet mit Erwehlung und Bestellung zweier wol qualificirten Hr. Schul-Vögten, welche dies orts über die gemeine Schul, Schullegaten, Capitalien, renten, Zinsen, wie auch Schul Haus und ordenliche Bestellung des Schulmeisters etc. ein wachbares Aug, fromme rechnung, treüwe obsorg tragen und haben sollen. Sind auch dato zu Schul Vögten erwehlet Hr. Werkm^{r} Hans Friderich Hung^{r} und Hr. Schreib^{r} Alexander Riedi."[1] Ein Auszug aus dem hier erwähnten „Schul Buch" (soll heißen Schulurbar) aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts ist erhalten.[2] Aus ihm geht hervor, daß das Schulkapital damals an 7 Private ausgeliehen war, die es teils zu 4, teils zu 5 % zu verzinsen hatten. Die Summe der Zinsen betrug 93 fl.

1703 beschloß die Nachbarschaft *Sufers,* einen Teil ihres Treffnisses aus der Verkaufssumme zweier Veltliner Ämter, welche die Landschaft Rheinwald 1702 zu vergeben hatte, „zu einer schuol zu stifften und widmen." Diese Stiftung erhielt gleichzeitig noch einen bedeutenden Zuwachs durch freiwillige Beiträge einer Anzahl eingekaufter Nachbarn. Der Schulfond sollte dem Beschluß der Gemeindeversammlung zufolge „keineswegs dem Dorffbuoch einverleibt sondern absonderlich in einem buoch verzeichnet werden, damit zu keinen Zeiten etwaß von diesem zu anderem weder directe noch indirecte gebraucht; zu dem Ende dan ein ordentlicher inspector, welcher hiervon jährliche rächnung es seye umb Zins und Capitall zu geben soll schuldig sein, mann erkhiesen solle."[3]

---

[1] Absatz wegen gemeiner Schul etc. Sub A^{o} 1698 den 10. Aprilis Thussis. (Msc. in der bündn. Ktsbibl.)

[2] Msc. in der bünd. Ktsbibl.

[3] Schulbuch der Nachbarschaft Sufers 1703 ff. G. A. Sufers, Bücher Nr. 4.

In *Tartar* vermachte 1738 Ammann Christ. Marches der Nachbarschaft ein Kapital von 100 fl. „zur aufrichtung der Schul vor die liebe kinder und jugendt.“ [1]

In *Sayis* und *Valtanna* wurde im Jahre 1753 ein Schulfond auf die Weise gegründet, daß die Gemeinde beschloß, ein Kapital von 400 fl., welches einige Zeit vorher an Bürgereinkaufsgeld gewonnen worden war, zur Errichtung einer Schule zu verwenden. Unter dem gleichen Datum aber beschließt die Gemeinde, von nun an keine neuen Bürger mehr aufzunehmen.[2]

Der Schulfond der Gemeinde *Valendas* wurde 1708 gegründet. Vorher bezahlte jedes Kind wöchentlich einen Batzen für die Schule. Damals vereinigten sich die besten Dorfgenossen zu dem edlen Zwecke, ein Schulsalarium zu stiften. Mit Mühe brachten sie es dahin, daß man festsetzte, alle öffentlichen Einkünfte des Dorfes, an Jahrgeldern, Ämtergeldern, Pensionen etc., keine ausgenommen, auf 20 Jahre unausgeteilt zu lassen und in ein zinstragendes Kapital zu verwandeln. Dazu legte man noch die Einkaufssumme einiger Neubürger. Mit diesem Gelde kaufte man Alpen und von da an wurde der Schulmeister aus dem Ertrag dieser Alprechte und der Kapitalzinse bezahlt.[3]

Die Gemeinde *Clugin* (Schams) beschloß 1733 (1. März) zur Errichtung einer Schule ein Stück Almend auszumarchen und durch eine Mauer einzugrenzen, und auf dieses Stück 200 Gulden aufzunehmen. Das Geld wurde in der Form erhoben, daß der Ertrag durch das Los auf vier Bürger verteilt ward, die je 50 fl. in bar zu bezahlen oder pünktlich zu verzinsen hatten. Zu dieser Summe wurden dann noch die 79 fl. gelegt, welche drei Neubürger als Einkaufsgeld zu entrichten hatten.[4]

Und nun noch das originellste Beispiel einer Schulfondgründung, das uns *Haldenstein* im Jahre 1703 liefert. Seit Mitte des 17. Jahrhunderts war der gnädige Herr zu Haldenstein verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Pfarrer die Kirche und Schule versehe. Es scheint nun, daß er diese Verpflichtung abschütteln wollte; er gestattete den Haldensteinern, die bisherigen Gefälle

---

[1] G. A. Tartar.

[2] G. A. Sayis.

[3] G. A. Valendas (Rechenbuch für die Schule des Dorfes Valendas) und N. S. V., 259.

[4] G. A. Clugin.

zu einem Schulfond zusammenzulegen, was eine Summe von 420 fl. ergab. Einen solchen Akt glaubten die Haldensteiner gebührend feiern zu müssen und veranstalteten auf Kosten des neuen Schulfonds ein Trinkgelage. Wenigstens meldet die Urkunde: „Nachdem diese Abtheilung oder Notabeni geschehen, hat man davon etwas verthuon (u. a. 27 Maß „welschen win") und sind fast alle dabei gewesen."[1]

3. Wie die Gründung, so vollzog sich auch die *Äuffnung des Schulvermögens* meistens durch Vermächtnisse, Einbürgerungstaxen, seltener durch regelmäßige Steuern und andere Einkünfte, wie etwa Ämtergelder, Jahrgelder u. a. Wenigstens muß das aus den mir bekannten zahlreichen Beispielen geschlossen werden, von denen ich auch eine Anzahl in chronologischer Reihenfolge anführen möchte.

Ich beginne mit *Felsberg,* wo die Gemeindeversammlung anno 1683 beschloß, daß das Jahrgeld von Spanien künftig nicht mehr unter die Mannschaft verteilt werde, sondern der Schule dienen solle, damit „jedermann zur schul schickhen kenne."[2]

Im Jahre 1690 vermachte der Dompropst von Chur, *Konradin von Mohr,* der Schulmeisterstelle in *Münster* ein Legat von 100 Gulden.[3]

1696 testierte *Xander* (Alexander) *Roffler* von Saas einer ganzen Reihe von Gemeinden des Zehngerichtenbundes seine Hinterlassenschaft im Betrag von 3466 fl. 28 Kr. für Schul- und Armenzwecke nebst einem nachträglich noch ausgesetzten Legat für die Prädikanten, „wann sey auf das capitel gehn." Die Erben Rofflers fochten dann — allerdings vergeblich — das Testament an mit der Begründung, der Testator sei bei Abfassung desselben „nit bey sinem verstand" gewesen.[4]

Zu *Maladers* verschreibt im Jahre 1699 *Matlena Gazuelin,* da sie keine natürlichen Leibeserben hat, ihre „zeitlichen Mittel" der Kirche und Schule zu Maladers, wogegen die Gemeinde sich verpflichtet, die Matlena zeitlebens zu „versorgen." Der Orts-

[1] G. A. Haldenstein.
[2] G. A. Felsberg.
[3] Freundl. Mitteilung des Hrn. P. Albuin Taler in Münster.
[4] G. A. Malans Nr. 88.

pfarrer übernimmt die Verpflichtung, die Gemeinde daran zu erinnern, falls sie es vergessen sollte.[1]

Laut eines Beschlusses der Gemeinde *Küblis* vom Jahre 1707 wurde dort vom Vermögen solcher Personen, die ohne Leibeserben starben, 1 % zugunsten der Kirche, Spend und Schule eingezogen.[2]

In *Sufers* stiftete 1746 die Witwe *Anna Hösler,* geb. Gylli, auf ihr Ableben der Dorfschule 100 fl. Die Gemeinde überläßt ihr dafür auf Lebzeiten den Sitz in der Kirche im Stuhl hinter der Türe und erläßt der Frau das Hintersäßengeld. Die ganze Sache soll aber vor den Verwandten geheim gehalten werden.[3]

Zu *Grüsch* schenkte *Ursula Mathis* der Schule im Jahre 1746 ihr gesamtes Vermögen mit der Bedingung, daß aus den Zinsen desselben, und wenn diese nicht ausreichen sollten, aus dem Kapital der lebenslängliche Unterhalt ihres taubstummen Neffen Claß Mathis bestritten werde.[4]

Der Schule zu *Paspels* übergibt 1790 die Baronin *Zweyer,* geb. v. Travers, 100 fl.[5]

4. Nun noch ein paar Bemerkungen über die *Verwaltung der Schulfonde.* Nicht umsonst verlangt unsere gegenwärtige Schulordnung, daß dieselben vom Gemeinde-, Pfrund- und Kirchenfond gehörig ausgeschieden und durch die Schulbehörde getrennt verwaltet werden. In der Zeit, von der wir reden, und noch viel später kam es vor, daß die Ausgaben für Kirche und Schule aus dem gleichen Fond bestritten wurden. Es war das im 17. Jahrhundert, wo die Geistlichen neben ihren pfarramtlichen Funktionen auch die Schule versehen mußten, wohl die Regel. Damit der Geistliche die Last des Schulhaltens bereitwilliger auf sich nehme, wurde statt der Gründung eines besondern Schulfonds die Vermehrung des Pfrundfonds vorgenommen. So vermachten 1670 eine Anzahl männlicher und weiblicher Testatoren der Pfarrkirche St. Leonhard zu *Flerden* eine Anzahl Güter, Kapitalien und Jahrzinse unter der Bedingung, daß der Pfarrer daselbst verpflichtet werde, ohne weitere Be-

[1] G. A. Maladers Nr. 9.
[2] G. A. Küblis Nr. 59.
[3] G. A. Sufers Nr. 36. Das Geld wurde 1752 ausbezahlt.
[4] G. A. Grüsch.
[5] G. A. Paspels.

zahlung außer dem Gottesdienst auch die Schule zu besorgen.[1] Aber auch noch viel später wurden in einem Fall *(Urmein 1724),* wo es sich um die Gründung einer neuen Pfründe sowohl als einer Schule handelte, nicht zwei getrennte Fonde, sondern nur einer gegründet. Die drei *St. Antöniergemeinden* bestritten vor 1799 aus einem und demselben Fond die Ausgaben für die Schule, die Pfründe, den Meßmer und die Armen.[2]

In manchen Gemeinden dagegen fand von Anfang an *(Thusis* 1698, *Sufers* 1703), in andern schon ziemlich früh eine Ausscheidung des Schulfonds statt, so in *Chur* 1679,[3] in *Fanas* 1710; an letzterem Orte wurden 400 fl. für die Schule, 1900 fl. für die Pfründe und 300 fl. zum Unterhalt des Meßmers bestimmt.[4] *Tschiertschen* besaß 1767 einen besonderen Schulfond im Betrage von 411 fl. 30 Kr. (Pfrundfond 1112 fl. 9 Kr.),[5] *Parpan* 1787 einen solchen von 247 fl. (der Pfrundfond betrug 600 fl., der Armenfond 532 fl. 15 Kr.). Der Schulfond der Gemeinde *Clugin* betrug 1735 279 fl., während sich ihr Pfrundvermögen nur auf 150 belief. Die auffällige Erscheinung, daß der Pfrundfond hier kleiner war als der Schulfond hatte ihren Grund darin, daß Clugin mit Donat, Pazen, Fardün und Casti zusammen eine Kirchgemeinde mit dem Mittelpunkte in Donat bildete. Der Schulfond der Gemeinde *Seewis i. P.* hatte schon 1673 ein Kapital von ca. 1000 fl., das auf nicht weniger als 19 Private verteilt war, von denen die Schulvögte dann jeweilen die Zinsen, die den Schullohn ausmachten, einzuziehen hatten. Dieser Fond wuchs rasch an; 1699 betrug er 1322 fl. und 1710 schon 1914 fl. 4 Kreuzer. Zu irgend einer Zeit muß dann freilich ein Stillstand eingetreten sein; denn 1771 betrug das Schulvermögen nicht mehr als 2098 fl., wozu allerdings noch ein Gut „aufm Stutz" gehörte, das 1753 auf 615 fl. gewertet worden war. Das zu Seewis gehörende *Schmitten* besaß einen eigenen Schulfond, der sich 1764 auf 216 fl. belief.[6]

[1] G. A. Flerden Nr. 42.

[2] N. S. I., 546.

[3] R. P. 1679.

[4] G. A. Fanas.

[5] Verzeichnuß der Jenigen Capitalien so der schuoll gehören thut. G. A. Tschiertschen. Akten.

[6] Rechnungsbuch der Gemeinde Seewis von 1648—1717, Copialbücher und Haupturbar.

Von einer regelmäßigen *Rechnungsablage über die Verwaltung der Schulfonde,* die meist durch ein oder zwei Schulvögte besorgt wurde, ist mir vorläufig nur von *Thusis, Sufers* und *Seewis* etwas bekannt. Sufers verlangte anläßlich der Gründung des Schulfonds alljährliche Rechnungsablage, und in Seewis wünschten die Rechnungsrevisoren bei der Abrechnung von 1702, es „sollend fürohin die H. H. schul vögt alle 2 Jahr rechnung geben."

Gegen Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts mehren sich die Nachrichten über selbständig verwaltete Schulvermögen.[1] Sehr wenige aber werden damals zu einer nur annähernd befriedigenden Besoldung eines Lehrers hingereicht haben.

e) Die Besoldung.

In Anbetracht des großen Zeitraumes, über den sich diese Arbeit erstreckt, und infolge der Dürftigkeit der Nachrichten, die uns über die Besoldungsverhältnisse der Lehrer in ältern Zeiten zu Gebote stehen, lassen sich heute nur noch einige allgemeine Tatsachen feststellen, die uns jedoch nicht genügenden Aufschluß über diese Seite unseres ältern Volksschulwesens zu geben vermögen.

Zunächst ist auch hier wieder daran zu erinnern, daß die Besoldung des altbündnerischen Schulmeisters ausschließlich Sache der Gemeinde war. Von einer Unterstützung seitens des Staates in Gestalt jährlicher Zulagen, von der Festsetzung eines Gehaltsminimums kann nach der damaligen Schulverfassung keine Rede sein.

Was die Natur der Besoldung betrifft, so konnte dieselbe in Geld oder Naturalien (meistens Korn) oder beidem zusammen bestehen. Letzteres war z. B. in *Brigels* der Fall, wo der Beitrag aus der Spend, wenigstens in früherer Zeit, gewöhnlich in Gerste betsand,[2] sodann auch in der Gemeinde *Wiesen,* wo 1710 beschlossen wurde, das Spendkorn, das sonst den Armen ausgeteilt wurde, solange es in der Gemeinde keine dürftigen Kinder mehr gebe, einem eifrigen und fleißigen Schulmeister, der

[1] N. S. IV., 272; V., 250; VI., 247; VII., 48.

[2] Monatsbl. 1896, S. 248.

lesen, schreiben, singen und rechnen könne, zu verabfolgen, damit er die Kinder in diesen freien Künsten ihrer Kapazität gemäß unterweise.[1] *Andeer-Ferrera* bezahlte 1702 seinen Pfarrer, der zugleich auch Lehrer war, zur Hälfte in bar, zur Hälfte mit „guotem wärth", und diejenigen, die die Schule benutzten, hatten ihm auch für Holz und Wohnung (Schulstube?) zu sorgen.[2]

Die Höhe des Schulmeistergehaltes war zu den verschiedenen Zeiten und von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. Das Gehaltsminimum war in früheren Zeiten gleich Null. Tiefer konnte man nicht hinuntergehen. So tief aber stand die Besoldung mancherorts tatsächlich; denn wie schon erwähnt, sind Beispiele bekannt, wo der Ortsgeistliche den Schuldienst ohne Entgelt auf sich nehmen mußte. Man braucht sich darüber auch nicht sehr zu verwundern; kam es ja in vielen katholischen Gemeinden noch 1839 vor, daß der Ortspfarrer oder der Kaplan den Schulunterricht gratis erteilen mußte. In den meisten uns bekannten Fällen erhielten allerdings die reformierten Pfarrer eine kleine Entschädigung, in *St. Moritz* 1628 für jeden Schüler monatlich 16 Kreuzer (3—3½ Fr.), 1639 20 Kreuzer (4 Fr.); *Bergün* 1592 2 Kreuzer (40 Rp.), 1631 4 Batzen (Fr. 1.60); 1670 faßte die Synode den Beschluß, daß das Schulsalarium beim Abschluß von Pfrundverträgen nicht mit dem Pfarrergehalt verquickt, sondern besonders aufgeführt werden solle.[3]

Das Einkommen der Laienschulmeister schwankte noch im 18. Jahrhundert stark. Nach den mir bekannten Angaben war die unterste Grenze 14 fl. An der obersten stand zu Anfang des 18. Jahrhunderts *Thusis* mit einem Schulmeistergehalt von 100 fl.[4] Den Gulden zu Fr. 1.75 angenommen,[5] und den damaligen Kaufwert des Geldes mit dem heutigen in Einklang gesetzt, ergäbe das ungefähr 50—350 Fr. Die Gemeinde *Seewis* bezahlte ihrem Schulmeister schon 1673 40 fl., dem Schulmeister Ulrich Walser von Malans 1689 fürs Schulhalten 50 fl., für

[1] Monatsbl. 1903, S. 42 f.

[2] Andeer G. A. Nr. 36.

[3] Freundl. Mitteilung von Herrn Prof. C. Planta.

[4] Rechnung eines dortigen Schulmeisters aus dem Jahr 1710. Msc. der Kantonsbibl.

[5] Planta, Geld- und Geldeswerte. Jahresbericht der hist.-antiq. Gesellschaft Graubündens 1886.

den Gesang 12 fl. 12 Kr., zusammen also eine Summe von 62 fl. 12 Kr. Von diesen wurden ihm aber 55 fl. 50 Kr., die er verschiedenen Seewiser Privaten schuldete, abgeschrieben, so daß ihm von seinem Gehalt noch 4 fl. 10 K. übrig blieben.

Die Gehälter der ref. *Puschlaver* Schulmeister (über die Verhältnisse in der katholischen Kirchgemeinde habe ich keine Auskunft bekommen) wurden alljährlich durch den Vorstand der reformierten Kirchgemeinde auf Grund einer Schülerliste, welche ihm jeder Lehrer gegen Ende des Schuljahres einzureichen hatte, festgesetzt. Da die Schülerzahl maßgebend war, so schwankte die Besoldung sehr stark. Dies geht hervor aus den Listen der Schulmeisterbesoldungen, welche die reformierte Kirchgemeinde *Poschiavo* ihren Schulmeistern, deren es dort gleichzeitig mehrere gab, ausbezahlte. Wir wählen als Beispiel die Liste, die der Kirchenvorstand im Jahre 1765 festgesezt hatte. Darnach erhielt:

Pfarrer Olgiati an Pfrundeinkommen, für die Lateinschule vom 21. Juli bis Martini und für die italienische Schule mit 19 Schülern	Z.	1614.16
Georg Regazzo für die Lateinschule vom 21. Juli bis 4. Dezember	„	80.14
L. J. Antonio Olgiati (Volksschule) für 31 Schüler	„	176.14
Lorenzo Fancone (Vorsinger) für den Gesang	„	70.—
Pfarrer Giov. Mengotti	„	160.—
Paol Antonio Paravicini für 28 Schüler	„	159.12
Giov. Giuliani für 6 Schüler	„	34.04
Giov. Antonio Paravicini für 10 Schüler, dazu 2 anormale (rigettati per defetto dell'età)	„	85.10
Giov. Tom. Semadeni mit Giov. Ant. Semadeni für 29 Schüler und eine anormale Schülerin	„	165.14 [1]

Der große Unterschied in den damaligen Lehrerbesoldungen rührt zum Teil von der großen Verschiedenheit der Schuldauer her, von der weiter unten noch die Rede sein wird. Die durchschnittliche Besoldung für 3—4 Monate Schuldienst mochte sich

[1] Freundl. Mitteilung des Hrn. Podesta Giac. Olgiati, aus einem Rechnungsbuch (Libro B. pag. 159—167) der ref. Kirchgemeinde Puschlav. Leider ist mir unbekannt, auf was für eine Geldsorte das Z. hinweist.

auf 30—40 fl. (nach heutigen Geldverhältnissen 100—140 Fr.) belaufen.[1] Nicht eingerechnet sind die Geschenke an Lebensmitteln.

Meistens flossen die Lehrerbesoldungen aus den Zinsen des Schul- oder auch des Kirchenvermögens, da und dort auch aus Zinsen, die der Schule oder der Kirche gestiftet worden waren und auf bestimmten Gütern lasteten.[2] Wo solche nicht vorhanden oder sehr klein waren, mußte durch die Erhebung von Schulgeldern nachgeholfen werden. Das war überhaupt die älteste Quelle der Lehrerbesoldungen. Im Engadin war es üblich, den Gehalt auf die Anzahl der Schulkinder zu verteilen, wobei es auf eines 20—24 Kreuzer traf.[3] In *Celerina* bestand die schöne Einrichtung, daß für die ärmsten Schüler aus einem gewissen Zins 8—12 fl. bezahlt wurden.[4] Eine ähnliche Stiftung zugunsten armer Schüler bestand übrigens auch in *Thusis* seit dem 17. Jahrhundert. In *Klosters* schenkte Landammann Christian Garbald durch Testament armen Kindern, welche die dortige „Katechismusschule" besuchten, eine Summe von 92 fl., von deren Zins gedachten Kindern so viel Brot, „als es leiden mag", ausgeteilt werden sollte. Zum gleichen Fonds wurde auch das „Münchalpen Würzengeld" geschlagen, so daß dieser nun 100 fl. betrug.[5]

Viel besser als über die Gehaltsverhältnisse der Dorfschulmeister ist man über diejenigen der *Churer Lehrer* informiert. Die Rechnungsbücher der Stadtverwaltung geben über Höhe und Auszahlung der Besoldungen, besonders für das ganze 18. Jahrhundert, trefflichen Aufschluß und bieten uns auch Gelegenheit, die Gehälter der Lehrer mit denen anderer Stadtbeamten zu vergleichen. Ich habe die Entwicklung der städtischen Besoldungsansätze von 1730 bis zum Jahre 1800 verfolgt.

Bemerkenswert im Vergleich zu heute ist zunächst, daß die Stadt damals nicht mehr als etwa 30 Beamte besoldete. Unter

---

[1] Trepp, Heinrich Bansi. Jahresb. der hist.-antiq. Gesellsch. pro 1907. S. 185.

[2] G. A. Bergün Nr. 69, Rechenbücher der reform. Kirchgemeinde von Poschiavo, Libro A, B u. C.

[3] S. 1783, 199. N. S. II., 303; III., 238.

[4] N. S. II., 303.

[5] Bündn. Monatsbl. 1901, 266.

diesen stand nicht nur im Rang, sondern auch in der Gehaltsliste bis um das Jahr 1779 obenan der oberste Stadtpfarrer oder Antistes, der in der St. Martinskirche predigte. Er bezog einen Gehalt von 317 fl. Nach ihm war der Organist zu St. Martin mit 238 fl. am höchsten salariert, wofür er freilich auch den Singunterricht in der Schule erteilen mußte. Dann folgte der Brunnenmeister mit 176 fl. und erst in vierter Reihe kamen die drei Präceptoren der Lateinschule mit 146—170 fl., die aber als Geistliche gewöhnlich noch Nebenverdienste hatten; einer von ihnen war in der Regel gleichzeitig auch Pfarrer zu St. Regula und erhielt als solcher 142 fl., und die andern verdienten etwa 12—40 fl. durch die Abendgebete und die Kinderlehre. Erst an fünfter Stelle folgten nun der deutsche Knabenschulmeister mit 130 fl. und der Mädchenschulmeister oder die Mädchenschulmeisterin mit 120 fl. Von da geht dann die Skala in großen Sprüngen abwärts zum Helfer des deutschen Knabenschulmeisters und Ratsboten mit je 80 fl., zum Stadtdiener mit 42 fl., zum St. Martinmeßmer mit 36 fl., zum St. Regula-Organist, Stadtuhrenrichter und zur Hebamme mit je 30 fl., zu den rufenden Wächtern mit 26 fl., zum Kaminfeger mit 20 fl. usw. bis hinunter zum armen „Orgeltretter“ zu St. Regula mit seinen 6 fl. Jahresgehalt.

So war es bis zur Schulreform des Jahres 1779, wo nun eine auffallende Umwälzung in den Gehaltsverhältnissen eintrat. In diesem Jahre wurden die Besoldungen der Lehrer von 130 und 120 fl. auf 550 und 400 fl. erhöht, so daß von 1780 an bis zu Ende des 18. Jahrhunderts keine einzige städtische Beamtenstelle auch nur annähernd so hoch salariert war wie die beiden Primarlehrerstellen. Auch die Gehälter der drei Lateinlehrer wurden erhöht, aber nur auf je 300 fl., wohl eben mit Rücksicht darauf, daß dieselben entweder als Freiprediger oder als Prediger zu St. Regula mit den Abendgebeten und der Kinderlehre auch weiterhin beträchtliche Nebenverdienste hatten. So bekleidete, um nur ein Beispiel anzuführen, *Peter Saluz,* der spätere Gründer der Kantonsschule, 1790 in der Stadt das Amt des Freipredigers (128 fl.), des Rektors (30 fl.) und des Lehrers der obersten Lateinklasse (300 fl.), und bezog für alle drei Beamtungen 458 fl., war also mit seiner Besoldung trotz der beträchtlichen Nebenverdienste noch weit unter dem Gehalt, den

der Lehrer der obern Primarschulklasse bezog. Der Grund liegt wohl darin, daß der Rat in den beiden Primarlehrern *Greuter* und *Rusterholz* zwei hervorragende Lehrer gewonnen hatte und sie durch eine gehörige Besoldung der Schule erhalten wollte.

Während die Stadtlehrer bei der Reform von 1779 so sehr bevorzugt wurden, mußten der Antistes und fast alle übrigen städtischen Beamten bei dem Gehalt bleiben, den sie schon länger als ein halbes Jahrhundert genossen hatten. Der Antistes bezog allerdings über seine 317 fl. hinaus noch 32 fl. Holzgeld und 5 fl. Stallzins für einen Schweinestall, der sich ehemals im Antistitium befunden hatte, ihm aber vom Stadtrat 1707 als eine „unanständige und schädliche Sach" gegen eine Entschädigung von 5 fl. wegdekretiert worden war.[1]

Der Gehalt wurde sämtlichen städtischen Beamten von altersher fronfastenweise oder quartalweise im Februar, Mai, Septbr. und Dezember ausbezahlt. Diese Übung schrieb sich her aus der Zeit, wo das Schulgeld auf den Kopf des Schülers berechnet, in der Regel in den Fronfasten oder Quartalzeiten eingezogen wurde, in der Weise, daß der Schüler das Geld in die Schule brachte oder der Lehrer es in einem Bettelgang von Haus zu Haus einziehen mußte, wenn es nicht etwa durch einen Stadtsteuerbeamten eingezogen und dem Schulmeister zugestellt wurde. Noch zu Ende des 18. Jahrhunderts glaubte der Stadtrat von Chur auf die Schulgelder nicht verzichten zu können, da der Schulfond zu klein war, um die Lehrer in der angegebenen Weise besolden zu können. Das Fronfastengeld mußte sogar noch erhöht werden, so daß 1780 folgende Ansätze bestanden:

1 Bürgerstochter	bezahlte	Schulgeld	vierteljährl.	6 Kr.	(36 Rp.)
1 Beisäßtochter	„	„	„	12 „	
1 Bürgerknabe	„	„	„	12 „	
1 Beisäßknabe	„	„	„	24 „	
1 stadtfremd. Knabe	„	„	„	3 fl.	(Fr. 10.50)

Die Schulgelder, die früher den Gehalt des Lehrers ausmachten, fielen nach und nach ganz der Stadtkasse zu. Diese besoldete von da an die Lehrer ohne Rücksicht auf die Anzahl

[1] R. P. 1707.

der Schüler, die sie im Unterricht hatten, was gegenüber der frühern Gepflogenheit schon ein großer Fortschritt war.

Übrigens muß hier noch gesagt werden, daß der Stadtrat bedürftigen Schulkindern das Schulgeld hie und da erließ. Aber auch Lehrern gegenüber zeigte sich die Stadtobrigkeit von Zeit zu Zeit erkenntlich So erwies sie ihnen ohne Zweifel eine große Wohltat, indem sie sie seit Anfang des 18. Jahrhunderts wacht- und steuerfrei hielt. Auch verabreichte der Stadtrat in einigen Fällen an fleißige und gute Lehrer bedeutende Geldgeschenke.

Im allgemeinen also war, wenn wir von der Hauptstadt als einer rühmlichen Ausnahme absehen, die ökonomische Stellung der Lehrerschaft in der ältern Zeit auch bei uns eine recht traurige. Es muß allerdings berücksichtigt werden, daß wir heute nicht mehr in der Lage sind, diese Verhältnisse objektiv und genau zu beurteilen. Die Kaufkraft des Geldes war im Vergleich zu heute bedeutend höher, die Lebenshaltung eine bedeutend billigere. Als mildernde Umstände fallen in Betracht, daß die Gemeinden im ganzen arm waren und vom Staate keine finanzielle Unterstützung genossen, daß der Bildungsstand und die erzieherische Tätigkeit des Lehrers, die sich im wesentlichen aufs Abhören und Züchtigen beschränkte, nicht geeignet waren, hohe Achtung einzuflößen und darum auch materiell nicht hohe Anerkennung verdienten. Umgekehrt aber war es auch die Überzeugung aller Einsichtigern, daß eben die ungenügende Besoldung auch wieder eine Hauptursache des niedern Standes der Schulen sei. Von den zahlreichen übereinstimmenden Äußerungen dieser Art sei bloß das Urteil des Pfarrers Brunett in Splügen aus dem Jahre 1783 hier zum Schlusse noch angeführt:

„Unsere Schulmeister haben zu wenig Besoldung. Dieses hindert uns, Leute zu bekommen, die zum Schuldienste tauglich sind. Es wäre unbillig, einem Manne, der Fähigkeit besitzt, etwas in der Welt zu unternehmen, zuzumuthen, daß er sich dem mühsamen, oft ekelhaften Schuldienst unterziehen solle, wo er in 3—4 Monaten fl. 20, höchstens 30 gewinnt. Bei jezigem Preis der Lebensmittel hat er kaum Nahrung. Der Beruf eines Viehhirten ist gewöhnlich noch einträglicher. Daher auch die öftern Abänderungen (Wechsel) der Schulmeister, und zwar nicht

ohne augenscheinlichen Schaden für die Kinder. Wie oft verfließt die Hälfte der zur Schule bestimmten Zeit, bevor die Kinder in die Methode des neuen Herrn Schulmeisters sich schicken können."[1]

5. Die Arten der Schulen.

Unsere heutige Schulordnung kennt *Gesamtschulen* und nach Schulstufen *geteilte Schulen*. Fast alle größern Gemeinden haben gegenwärtig zum mindesten eine Ober- und eine Unterschule; in den größten geht die Teilung noch bedeutend weiter. Diese Trennung der Schüler nach Alters- und Schulstufen ist bei uns auf dem Lande erst im Laufe des 19. Jahrhunderts die Regel geworden. Die Beispiele, wo sie schon im 18. Jahrhundert erfolgte, sind sehr selten. Selbst wenn die Zahl der Kinder bis auf 75 angewachsen war, wurde die Schule nicht geteilt.

Die Gesamtschule war also in älterer Zeit so ziemlich die einzige Form der Volksschule. Das hatte seinen Grund zunächst in den ökonomischen Verhältnissen der meisten Gemeinden, die nicht einmal *einen* Lehrer ordentlich zu besolden vermochten, geschweige denn zwei oder mehrere. Außerdem aber ist zu bedenken, daß bei dem geringen Interesse, welches der Schule von seiten der Eltern und Obrigkeiten im allgemeinen entgegengebracht wurde, der Schulbesuch nicht ein regelmäßiger und die Zahl der Schüler einer Gemeindeschule meistens klein gewesen sein wird, so daß die Notwendigkeit einer Teilung der Schule viel seltener vorhanden war als heutzutage.

Und doch fehlte es auch im 18. Jahrhundert nicht ganz an geteilten Schulen. So hatte *Seewis i. P.* laut einer von Pfarrer Lorsa ausgearbeiteten Schulordnung aus dem Jahre 1799 eine obere und eine untere Schule, von denen jede ihren eigenen Lehrer und ihre eigene Schulstube hatte. Wer richtig lesen konnte und den Katechismus einmal durchgelernt hatte, wurde in die obere Schule befördert.[2] Über *Splügen* wird berichtet, daß dort im Jahre 1783, als die Zahl der Schüler bis auf 70 gestiegen war, der Gedanke auftauchte, für die ABC-Schüler eine

[1] S. 1783, 66, 61, 205; N. S. V., 263.

[2] Vgl. Rhätia, bündn. Fambl. 1905, 37.

Unterschule zu gründen, um den Schulmeister zu entlasten und den ältern Kindern Gelegenheit zu verschaffen, die Schulzeit besser ausnützen zu können. Die Gemeindeversammlung aber verwarf den Vorschlag aus ökonomischen Rücksichten.[1] Auch die Schule in *Felsberg* war bis um das Jahr 1797 trotz ihrer 75 Kinder eine Gesamtschule, die aber die Eigentümlichkeit besaß, daß zwei Schulmeister zugleich, und zwar in der nämlichen Stube, die Lektionen abhörten. Auf Anregung des Dorfgeistlichen, Pfarrer Lütscher, wurden dann im genannten Jahre die Schüler nach ihrer Bildungsstufe in zwei Abteilungen geteilt und jeder ein besonderes Zimmer angewiesen.[2]

In *Chur* bestanden seit der Gründung der Lateinschule im Jahre 1539, vielleicht mit zeitweiliger Unterbrechung durch die Wirren in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts und dreivierteljähriger Schuleinstellung wegen Pestgefahr vom Juli 1635 bis März 1636,[3] eine *deutsche Schule* (d. h. eine Primarschule), eine *Lateinschule* und seit 1699 ein *collegium philosophicum*. Während letzteres eine Anstalt des Gotteshausbundes war, waren die Primarschule und von 1680 an auch die Lateinschule, das Überbleibsel der alten Nikolaischule, städtische Schulen.[4]

Die städtische Volksschule war bis Ende des 18. Jahrhunderts sozusagen ununterbrochen *eine nach Geschlechtern getrennte Gesamtschule*. Schon um das Jahr 1638 gab es in Chur eine Knabenschule und eine Mädchenschule. Dies geht hervor aus einem Ratsprotokoll dieses Jahres (25. Mai) des Inhalts: „Item betreffend der tütschen schuolmeister halben, die knaben von den meitlen zuo separieren, lut deß Hanß Schwarzen begehren, der dann die meitlen schuol begert, ist ime solches uß beweglichen Ursachen vergunt, also das er die meitlen in der nebent cameren besonders verhören und mit der lehr underwisen sölle; yedoch solle er Hans Schwarz nüt destoweniger dem J. Hanß [v. Capol] in füerung deß gsangs yeder zeit beywohnen und dasselbig helfen verrichten.“ Knaben und Mädchen hatten also schon damals einen besondern Lehrer und eine besondere Schulstube. *Gemischte Schulen* wurden zweimal (1683 und 1691) ausdrücklich *verboten*.

---

[1] S. 1783, 63/4.

[2] Helvet. Volksfreund 1797, S. 15 u. 25.

[3] R. P. 28. Juli 1635 u. 8. März 1636.

[4] R. P. v. 4. Sept. 1676, 3. Dez. 1678 u. vom 10. Sept. 1680.

Außer den beiden städtischen Gesamtschulen gab es in Chur in der 1787 eröffneten Armenanstalt noch eine sogenannte *Hospitalschule* für arme Kinder, die bald nach ihrer Eröffnung von 49 Kindern besucht wurde.[1] Endlich ist noch der *Masanser Schule* zu gedenken, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auftaucht und an dem Aufschwung des Stadtschulwesens von 1779 mit teilnahm.[2] Außer in Masans müssen um das Jahr 1782 auch im *Lürlibad* und *Araschgen* Schulen unter städtischer Aufsicht existiert haben; denn unterm 13. März 1782 beantragt der städtische Schulrat dem Stadtrat, der Schulpräsident soll „die etwan zu Masans im Lürlibad und in Arasgen sich befindenden Schulmeister" vor sich kommen lassen und ihnen anzeigen, daß sie unter Aufsicht der Stadtbehörde stehen und sich daher mit ihren Schülern bei den öffentlichen Examen in der Stadt einzufinden haben. Auch soll in den genannten Orten niemand öffentlich Schule halten dürfen, der sich nicht vorher dem Schulrat vorgestellt habe und von diesem in bezug auf die Befähigung zum Schuldienst geprüft worden sei.[3]

An die deutschen Schulen schlossen sich die drei (vorübergehend auch nur zwei) Klassen der Lateinschule an. „Beinahe alle Bürgers-Knaben wurden in diese Klassen promovirt und lernten da ein Paar und mehrere Jahre Latein; auch diejenigen, die sich keinem gelehrten Stande, sondern nur bürgerlichen Geschäften und Handwerken widmeten. Ein wenig Latein wollten alle wissen, so daß man mehrere fand, die ein Thema subitaneum beinahe ohne Fehler machen, hingegen im Deutschen keinen Saz orthographisch schreiben, keinen vernünftigen Brief aufsezzen konnten, und von Geographie, Naturgeschichte usw. so wenig als ein Grönländer wußten."[4]

Aufgefallen wird dem Leser an einer weiter oben mitgeteilten Gehaltsliste der Puschlaver Lehrer sein, daß es auch in *Poschiavo* außer der eigentlichen Volksschule noch eine *Lateinschule* und eine *italienische Schule* gab. In der Tat existierte dort eine Lateinschule allem Anschein nach schon seit 1681.

---

[1] Ztgsbl. für Bünden 1787, Nr. 41.

[2] S. 1784, 136.

[3] Schulratsprotokoll der Stadt Chur, 13. März 1782.

[4] Prof. Saluz im N. S. III., 101 f.

In diesem Jahre überließ nämlich die Stadt Chur der reformierten Kirchgemeinde Puschlav schenkungsweise eine Summe von 160 fl. zur Aufrichtung einer Lateinschule und einer italienischen Schule,[1] und bald darauf (1683) verpflichtete sich die evangelische Session des Bundestages gemeiner drei Bünde in einem Vertrag mit der Gemeinde, unter bestimmten Bedingungen der dortigen Lateinschule einen jährlichen „Legaten-Zins" von 40 fl. zu verabfolgen. Als dann 1736 zwischen den beiden Kontrahenten Differenzen entstanden, wurde den Puschlavern besagter Zins vom Bundestag längere Zeit vorenthalten, bis sie 1743 die auf Davos versammelten evangelischen Häupter und Ratsboten ersuchten, die 40 fl. wieder zu bezahlen. Der Bundestag beschloß, ihnen „auff Ihr künfftiges wohlverhalten hin diesen Jährlichen Zinsbezug Bonificieren und abfolgen zu lassen doch mit disem Zusatz und Condition, daß sie die in Ihrer Gemeind sich wohnhafft befindenden Veltlinisch oder Cleffnischen Espulsi künfftighin krafft löbl. Gmr. landen decret ohne andere beschwerden tolerieren und gedulden, auch selbige dis orths Klaglos stellen sollen, soviel an Ihnen Reformierten stehet." Eine weitere ansehnliche Stiftung wurde dieser Schule 1689 zu teil. Auf einem Verzeichnis von Vergabungen an die reformierte Kirche von Puschlav von 1696—1799 figuriert auch ein Posten von 1000 Lire (ca. 217 fl.), welche ein „Dott. und Podesta Filippo Besta di Teglio" 1696 der Lateinschule testierte.

Leider konnte ich über die innere Einrichtung dieser Anstalt gar nichts erfahren. Nur so viel scheint aus einem Aktenstück des Jahres 1704 hervorzugehen, daß die Lateinschule und die in der Gehaltsliste erwähnte „italienische Schule" nicht etwa zwei verschiedene Anstalten waren, sondern bloß eine. Diese war in erster Linie Lateinschule, deren Präceptor 1704 für jeden Lateinschüler monatlich 1 fl. Besoldung erhielt. Waren aber nicht so viel Lateinschüler, daß die der Schule gehörenden Kapitalzinse auf diese Weise aufgebraucht wurden, so durften für den Rest auch *deutsche Schüler, welche das Italienische zu erlernen wünschten,* in die Lateinschule aufgenommen werden, und zwar erhielt der Lehrer für jeden derselben ½ fl. monatlich. Im An-

[1] Jecklin, Materialien, Reg. Nr. 1945 und 1946, u. Churer Ratsprotokoll 1679 22. Aug. u. 1684 2. Juli.

stellungsvertrag von 1704, durch welchen die Lateinschule dem Geistlichen Zanina übergeben wurde, mußte dieser versprechen, keine Italienisch-Schüler aufzunehmen, wenn genug Lateinschüler die Schule besuchen („che havendo copia di scolari Latini non possa aggravarsi da scolari Italiani, per non esser d'impedimento alli Latini.")[1]

Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang noch, daß auch in *Brusio* eine Art Lateinschule bestanden haben muß; denn laut einer Urkunde von 1702 erhielt der dortige reformierte Geistliche „für die Lateinschule" von der Kirchgemeinde das „herkömmliche" Salarium, während er den Volksschulunterricht der reformierten Kinder von Brusio und aus dem Veltlin gratis erteilen mußte.[2]

Neben den öffentlichen Schulen gab es besonders in Chur aber auch noch *Privatschulen.* Vornehme Familien ließen ihre Kinder entweder gar nicht in die städtischen Schulen gehen, wie das in aristokratischen Kreisen auch auf dem Lande üblich war,[3] oder sie benutzten die Stadtschulen nur so nebenbei und ersetzten den Mangel dadurch, daß sie den Kindern noch Privatunterricht erteilen ließen. Während es solchen Familien gestattet war, ihre Kinder durch Hauslehrer, die sie selbst besoldeten, Unterricht erteilen zu lassen, wurden die Privatschulen, welche beliebige, nicht von der Obrigkeit angestellte Winkelschulmeister in ihren Häusern unterhielten, verfolgt; denn oft kam es vor, daß die Eltern ihre Kinder statt in die öffentlichen, in solche Privatschulen schickten. Da die Besoldung der Stadt-

[1] Ich verdanke sämtliche Notizen über die Geschichte des Puschlaver Schulwesens der liebenswürdigen Zuvorkommenheit des Podesta Giac. Olgiati, der mir durch zeitraubende Nachforschungen im Archiv der reformierten Kirchgemeinde Puschlav und durch seine wertvollen und mit anerkennenswerter Sachkenntnis abgefaßten Mitteilungen die besten Dienste geleistet hat. Er enthob seine Auszüge teils der Urkundensammlung des Kirchenarchivs, teils den Rechnungsbüchern (Libri conti A, B u. C) sowie auch den Protokollen der evangelischen Kirche von Poschiavo vom Jahre 1731 an. Leider gehen diese Protokolle nicht weiter zurück, so daß es schwer halten wird, über die Gründung der Puschlaver Schulen und ihrer Fonde genügende Aufklärung zu erhalten, wenn die Urkunden darüber nicht ausreichenden Aufschluß geben.

[2] Articoli riguardanti la Prebenda e Scuola riform. in Brusio 26. Dec. 1702. (Kantonsbibl. Kat. Raet. Msc. pag. 198.)

[3] S. 1784, 45, Patriot. Archiv der Schweiz 1789, 81.

lehrer wesentlich von der Anzahl der Schüler abhing, so waren diese Privatschulen für sie oft ein sehr fühlbarer ökonomischer Schaden, und sie klagten deshalb beim Stadtrat. Dieser sah sich im 17. und 18. Jahrhundert sehr häufig veranlaßt, die Privatschulen oder „Winkelschulen“ zu verbieten, ohne daß es ihm ernstlich darum zu tun war, sie ganz zu unterdrücken, weil die Ratsherren ihre Kinder oft selbst lieber durch solche Privatschulmeister als durch die Stadtschulmeister unterrichten ließen oder befürchteten, einen armen einheimischen Privatschulmeister unterstützen zu müssen, wenn sie ihm den kleinen Verdienst entzogen. So erklären sich die neben den Verboten herlaufenden öftern Erlaubniserteilungen zum Privatschulhalten, besonders in Fächern wie „aritmetica, Grosse Buchstaben, fractur und textur (?), musica, welchen (die „musica“ ausgenommen) in der öffentlichen Schule wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde.“[1] Zweckmäßig war es jedenfalls, daß der Rat 1723 und 1741 den deutschen und lateinischen Präceptoren bei Verlust ihres Dienstes verbot, während der Schulzeit Privatschüler zu instruieren. Als dann 1755 der Schulordnung von 1747 zuwider eine ganze Schar männlicher und weiblicher Privatschulmeister zum Nachteil der allgemeinen Schule Unterricht erteilten, beschloß der Rat, den Bürgern den Privatunterricht während den öffentlichen Schulstunden zu verbieten und den Beisäßen denselben bei Strafe des Entzugs der Aufenthaltsbewilligung überhaupt zu untersagen.[2]

Aber auch auf dem Lande waren die Privatschulen noch Ende des 18. Jahrhunderts ziemlich zahlreich. Wir denken dabei nicht bloß an die Erziehungsinstitute, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in unserm Kanton entstanden, wie etwa die Anstalten in *Haldenstein* und in *Marschlins,* die unter dem Protektorat Tscharners von Pfarrer Valentin geleitete „adeliche Akademie“ zu *Jenins,*[3] an die Erziehungsanstalt des Magisters Thiele in *Zizers,*[4] das *Reichenauer Seminar,*[5] oder an das 1793 zu *Fetan*

[1] R. P. von 1636, 1644, 1656, 1661, 1664, 1678, 1697, 1700, 1709. 1722.

[2] R. P. 17. Oktober 1755.

[3] Ztgsbl. f. B. 1786 Nr. 49, 1787 Nr. 41, 42, 100.

[4] Ztgsbl. f. B. 1796 Nr. 29.

[5] Ztgsbl. f. B. 1793 Nr. 55. Helvet. Volksfr. 1797.

durch Andreas Rosius a Porta gegründete Erziehungsinstitut,[1] sondern wir denken dabei auch an die von Pfarrern gegründeten Privatschulen, in denen besonders ärmere Geistliche ihren Elementarunterricht und ihre „höhere" Bildung erhielten. So verdankten viele Geistliche dem gelehrten *a Porta*, Verfasser der bündnerischen Reformationsgeschichte, ihre ganze elementare und humanistische Bildung, andere die Ihrige dem Pfarrer *Cloetta* von Filisur und dem Pfarrer *Walther* in Valendas. Pfarrer Friedrich *La Nicca* von Sarn hatte eine Privatanstalt für ältere Bauernsöhne gegründet, die gewöhnlich nur 4—5 Monate daselbst den Unterricht besuchten und dann vom Frühling bis zum Winter ihre Zeit wieder in ihren Familien bei der Landwirtschaft zubrachten.[2] In Bündner Zeitungen vom Ende des 18. und anfangs des 19. Jahrhunderts sind häufig Inserate von Pfarrern zu finden, die sich anerbieten, Zöglinge in Kost, Logis und Privatunterricht zu nehmen. In Nr. 89 Jahrg. 1782/83 der „Allg. polit. Nachrichten für Bündten" anerbietet sich Herr Pfr. *Stupan* zu Zutz, „um sehr billige Bedingungen Zöglinge beiderlei Geschlechts von 8—15 Jahren in anständige Kost zu nehmen, gute Erziehung zu geben und sie in folgenden ihrem Alter erforderlichen Wissenschaften zu unterweisen, als Religion, deutsche, italienische, lateinische und die Anfangsgründe der franz. Sprache, Rechen- und Singkunst." In Nr. 38 Jahrg. 1783/84 derselben Zeitung wünscht Herr Pfarrer *Bernhard* zu Untervatz „Schüler und Kostgänger anzunehmen und sie in der Religion — im Lesen, Schreiben, Rechnen und — der deutschen Sprachlehre — in den Anfangsgründen der lat., franz. und italien. Sprache — in der Geographie, Historie und der Naturkunde etc. zu unterrichten. Das Kost- und Lehrgeld sezt er, Flicken und Waschen ausgenommen, auf den sehr niedrigen Preis von fl. 2.30 Kr. wöchentlich." [3]

Endlich mag hier noch einer Privatschule besonderer Art gedacht werden, die zu Ende des 18. Jahrhunderts in *Felsberg* existierte. Dort errichtete der frühere Stadtschullehrer *Greuter* 1793 eine Weberei, in der er meistens Dorfkinder beiderlei

[1] N. S. IV., 276 ff.

[2] Autobiographie von Prof. Carisch, Msc. pag. 19.

[3] Zitiert nach Auszügen des Herrn Prof. Candreia, dem ich überhaupt zu großem Danke verpflichtet bin für die unermüdliche Unterstützung, die er mir bei der Sammlung des Quellenmaterials angedeihen ließ.

Geschlechts beschäftigte. Abends von 5 bis 7 Uhr unterrichtete er seine Weber unentgeltlich im Schreiben, Lesen und Rechnen, beschaffte ihnen unentgeltlich Licht und Schreibmaterialien, damit die Kinder, die wegen des Webens die Schule versäumten, nicht ganz unwissend blieben.[1]

6. Die Schulmeister.

a) Ein wesentliches Charakteristikum für die Wertschätzung der Schule und der Lehrtätigkeit bildet die *Wahl des Lehrers*. Weil die Gepflogenheiten bei den Schulmeisterwahlen uns über manches aufklären, was sonst in der Geschichte unserer Volksschule vielleicht als unbegreiflich erscheinen möchte, soll in diesem Abschnitt zuerst von ihnen die Rede sein.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, wurde der Schulmeister ehemals von der Gemeindeversammlung gewählt. Wir haben dafür verschiedene Zeugen. Pfarrer Brunett in Splügen schrieb 1783: „Ich wüßte im ganzen grauen Bund nicht eine (Gemeinde), bei welcher die Obrigkeit oder die Vorgesetzten ein ausschließendes Privilegium (zur Wahl) hätten. Jede Gemeinde hat hierin ein uneingeschränktes Wahlrecht. Der gleiche Gewährsmann erzählt uns aber auch in drastischer Weise, wie es bei solchen Wahlen zuging und was für Gesichtspunkte dabei etwa in Betracht fielen. Lassen wir ihm darum noch weiter das Wort: „Ob dieses (das Wahlgeschäft) mit genügsamer Prüfung, wie es die Wichtigkeit der Sache erforderte, geschehe, kann ein jeder, der die Verwaltung der meisten öffentlichen Angelegenheiten mit etwas scharfen Blicken übersehen will, leicht wissen. Man pflegt nachzufragen, ob ein Hirt, dem man sein Vieh zu hüten überlassen will, tauglich sey, seiner Pflicht nachzukommen, ob er die dazu erforderliche Treue besitze? — aber ob der künftige Führer unserer Kinder, der ihnen die ersten Begriffe von Gott, von ihrer Bestimmung . . . beibringen soll, Fähigkeit besize, ein Lehrer der Jugend zu seyn, ob sein Leben zweckmäßig bis dahin gewesen? dem fragen die wenigsten nach... Eine zu rechter Zeit angebrachte Empfelung bei einem Manne,

[1] Helvet. Volksfreund 1797, 73

der bei jeder Gemeindsversammlung pflegt seine Stimme laut erschallen zu lassen; eine bald nahe, bald auch vom 5ten Geschlechte sich herrechnende Verwandschaft; die Vorweisung einer Schrift, woran der sich empfehlende Herr Schulmeister gewiß 14 Tage gearbeitet, um sie mechanischerweise aufs Papier zu mahlen, die übrigens keine andere Eigenschaften hat, als daß sie dem Unverständigen schön in die Augen fällt. Ein Gerücht: der Mann hat mehr Schule gehalten und sich mit den Leuten wohl betragen, d. i. er hat sich wohl in Acht genommen, der Nachläßigkeit, dem Eigensinn, der Muthwilligkeit, dem Ungehorsam jener Kinder etwas einzureden, von deren Aeltern er etwas hoffen konnte — sind die Gründe, die unsere Schulmeisterwahlen entscheiden; und wir haben Beispiele gesehen, daß die hellautende Stimme eines Mannes beim Absingen eines Liedes die einzige wirksame Ursache gewesen, daß man ihn im Triumf zum Schulmeister krönte; im übrigen bestund seine ganze Kunst in der Vokalmusik, darinn jene unbezeichneten Wendungen, die unsere Gesänge so sehr verstellen, recht oft anzubringen. Nun, dieses war noch verzeihlich; aber daß ein anderer würdigerer Schulmann, dem seine vieljährige Erfahrung und bewiesene sorgfältige Treue in dem mühsamen Schulgeschäfte ein weit näheres Recht zu dieser Stelle gegeben hätte, durch jene unbesonnene Wahl verdrängt wurde, das wollte uns anfänglich nicht einleuchten, man mußte es sich aber doch gefallen lassen.“ [1]

In ähnlichem Sinne wie Pfarrer Brunett spricht sich auch Pfarrer Bansi aus:[2] „Um aller Heiligen Tag herum meldet sich jeder Gemeindsgenoß oder Fremde, der des Schuldienstes lustig wird, um das Amt; die Gemeinde mehret es dann einem zu, und so ist er des Jahrs Schulmeister für die Jugend. *Wenige — nur zu wenige Obrigkeiten haben das billig ausschließende Recht, nach ihrer Kenntniß den Schulmeister zu wählen; Malans und Chur möchten die einzigen seyn. Bei aller Vetterschaft und Verbindung wäre und ist doch immer eine klügere Wahl erfolget als bei Gemeinds-Mehren* . . . Der Gemeindsmann mehret ohne zu prüfen. Und schon oft hab ich die Wahl auf solche fallen gesehen, die drei- bis fünf-silbige Wörter, ohne sehr lange Verzögerung bei der zweiten Silbe, kaum auslesen konnten.“

[1] S. 1783, 58.

[2] S. 1782, 372/3.

Angesichts solcher Tatsachen mochte die Wahlart, die nach der Beschreibung Pfarrer Walthers in *Valendas* noch 1807 üblich war, und wonach man dort die Wahl des Schulmeisters gewöhnlich denjenigen Eltern überließ, deren Kinder die Schule besuchten, noch eine große Wohltat sein.[1] Im *Unterengadin* pflegte die Bestellung des Lehrers vor ca. hundert Jahren noch so vor sich zu gehen, daß sich anfangs des Winters einer oder mehrere Reflektanten beim Pfarrer des Orts für den Schuldienst meldeten; der Geistliche teilte ihre Namen von der Kanzel aus der Gemeinde mit, und die Kinder verteilten sich dann nach dem Belieben ihrer Eltern auf die Angemeldeten, und wer keine Schule besuchen wollte, blieb zu Hause.[2] Ein ähnliches Experiment scheint übrigens auch in *Chur* einmal angestellt worden zu sein. Nach einem Ratsprotokoll des Jahres 1675 beschloß der Rat damals, „das Schulwesen soll freigelassen werden zur Probe, ob die Kinder besser profitieren; wer Schule halten will, soll sich bei der Obrigkeit anmelden."[3] Ein Gesetz der Landschaft *Davos* vom Jahre 1706 verlangte, daß jeder Lehrer bei „Herrn Landammann und Räthen" um Erlaubnis, Schule zu halten, nachsuche. „Nach deme Ehr dann die Erlaubnuss hat, so kann Ehr sich nach belieben publicieren lassen."[4]

Daß man bei den Wahlen bestimmte Anforderungen in intellektueller oder moralischer Hinsicht an den Schulmeister gestellt hätte, dafür haben wir aus der ältern Zeit einen einzigen Beweis, der sich wieder auf *Chur* bezieht. Hier erkannte der Stadtrat um das Jahr 1654 betreffend die deutsche Schule als Notwendigkeit, „daß selbige mitt wol qualificierten schuolmeystern versächen werde, welche saubere hend zum schryben, auch in der Rechenkunst erfahren und den catechismum fleißig mit der jugend übend, auch der musica wol bericht seyen; dann der hauptgenus beruewet an deme daz die jugend anfangs in der erlernung wol lässens und schrybens, in teutsch underrichtet werdend dann außert deme keine nüzlichkeit daz sye in der latteinischen noch italienischen sprach mögend mitt frucht in-

[1] N. S. V., 259.

[2] N. S. IV., 271.

[3] R. P. 1675 15. Oktober, 1676 1. u. 12. Sept.

[4] Landbuch von Davos, zitiert nach Trepp, Heinrich Bansi, Jahresbericht der hist.-antiq. Gesellsch. Graub. 1907, 184 A. 1.

struiert werden."[1] Es war jedenfalls schon ein erfreulicher Fortschritt, wenn die nämliche Obrigkeit 1705 beschloß, daß man danach trachten solle, „in die teutsche Schuol den Herrn Weiß von Glaris (Glarus), so dermalen in Ilanz sich aufhält, zu bekommen," und anno 1754 sich bemühte, den „Herrn Schulmeister von Thusis", über welchen sie „ein gar gutheß Zeugnus" besaß, an die deutsche Schule zu bringen.[2]

Es wird schon der Einwirkung neuerer Verhältnisse zugeschrieben werden müssen, wenn sich in *Poschiavo* nach den Gesetzen der reformierten Kirchgemeinde von 1810 jeder, der als Lehrer gewählt zu werden wünschte, vor dem Kirchenvorstand (Collegio) darüber ausweisen mußte, daß er lesen, schreiben, und rechnen könne, um die Jugend in diesen Disziplinen zu unterweisen, daß er die nötigen Kenntnisse in der christlichen Religion besitze, um der Jugend die Hauptgrundsätze derselben, wie sie im Katechismus und andern religiösen Büchern enthalten seien, beizubringen, und daß er eine Person von vorbildlichem Betragen sei.[3]

b) Es darf nach den angeführten Zeugnissen angenommen werden, daß bei Lehrerwahlen meistens nicht moralische und intellektuelle Tüchtigkeit den Ausschlag gaben, sondern nebensächliche und sehr oft auch rein persönliche Motive. Der gänzliche Mangel einer richtigen Wertschätzung des Lehrerberufes seitens der Wähler, ihre Gleichgültigkeit und Interesselosigkeit gegenüber der Schule war die Hauptschuld an der höchst minderwertigen *Qualität der Schulmeister* und damit an einem Hauptgebrechen der ältern Volksschule.

Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß sich ehemals ein großer Teil der bündnerischen Lehrerschaft aus dem geistlichen Stande rekrutierte. Im 16. Jahrhundert war das die Regel, und es blieb, soweit wir wissen, auch noch im 17. Jahrundert die Regel.

---

[1] Gillardon, Nikolaischule und Nikolaikloster in Chur im 17. Jahrhundert, S. 125 A. 1.

[2] R. P. 19. Juni 1705 und 14. Dez. 1754.

[3] Leggi Ecclesiastiche della Chiesa Evangelica Rifformata di Poschiavo nell Cantone Rheto della Confederatione Elvetica etc. Giugno dell'Anno 1810. Vgl. besonders den Abschnitt „Delli Maestri" Cap. 8.

Während dann im 18. Jahrhundert in den evangelischen Gemeinden der Unterricht meistens an Laien übergegangen zu sein scheint, blieb er in den katholischen Gemeinden auch im 18. Jahrhundert noch in den Händen von Weltgeistlichen oder Kapuzinern. Wir besitzen eine ganze Reihe von Zeugnissen hiefür aus dem Oberhalbstein, aus Roveredo, Münster, Tavetsch. An letzterem Orte war der Kaplan von *Sedrun* Schulmeister des Ortes und zugleich Schulherr des ganzen Tales. Auch die Benefiziaten von *Rueras* und *Selva* hatten Schulpflichten auf sich; nur hie und da funktionierten in entlegenen Orten auch Weltliche als Lehrer.[1]

Aber auch in reformierten Gegenden des Kantons, so in einem Teil des Oberlandes und im Bergell, hielt noch immer der Pfarrer Schule.[2] So verpflichtete sich z. B. der Pfarrer von *Vicosoprano* noch 1773, „sich Mühe geben zu wollen", die Jugend während der Winterszeit in der „scuola triviale" („gemeine" Schule) zu unterrichten, und für den Fall, daß irgend ein Vater oder Familienhaupt seine Kinder das ganze Jahr hindurch im Italienischen, Deutschen, Französischen, Lateinischen, wie auch in der Arithmetik üben lassen will, wird er „mit Vergnügen" zu ihren Diensten stehen.[3] In einem frühern Vertrag heißt es allerdings weiter noch, daß, falls der Pfarrer die Schule nicht allein versehen könnte, er verpflichtet sei, auf seine Kosten einen „scuolmaister" anzustellen.

Zwar würde der Pfarrerschulmeister am ehesten die nötige Bildung zum Schuldienst besessen haben. Ob aber trotzdem die Verquickung des Schuldienstes mit dem Pfarramt für die Schule von Vorteil war, darf bezweifelt werden. Abgesehen von allerlei andern Nachteilen, mußte diese Einrichtung eine Überbürdung des Geistlichen zur Folge haben, unter der entweder die Kirche oder die Schule, in den meisten Fällen wohl beide zusammen zu leiden hatten.

Um die Qualifikation der Laienschulmeister muß es sehr schlimm bestellt gewesen sein. In einem Aufsatz über die Ver-

---

[1] Tinzen G. A.; Über Rofna 1735 Mitteilung des Hrn Prof. Dr. G. Mayer; Roveredo G.A.1709; Münster Mitteilung von Pater Albuin. Über Tavetsch Pater Placidus a Spescha i. d. Beschreibung des Tavetschertales, Msc. II, 152.

[2] S. 1783, 58.

[3] G. A. Vicosoprano. Nr. 36.

besserung der Landschulen wird uns darüber folgendes gesagt: „Zum Schulmeister Amte widmen sich Leute, die etwas im Schreiben und Lesen gelernt haben, in der Fremde oder im Lande; seltener können sie ordentlich rechnen. Von den mir bekannten werden kaum zwei — eine Zeile schreiben, ohne unerträgliche Fehler. Oft wird zur vermeinten Zierde in der Mitte eines Wortes ein großer Buchstaben eingerückt, das ganze ohne Punktation in einander verwurstelt, daß Vernünftige kaum aus einem solchen Brief oder Vorschrift die eigentliche Meinung, den Sinn herausfassen können ... Oft, sehr oft kommen solche dazu, die nicht einmal fertig lesen können. Der Gemeindsmann mehret, ohne zu prüfen. Und schon hab ich die Wahl auf solche fallen gesehen, die drei- bis fünf-silbige Wörter, ohne sehr lange Verzögerung bei der zweiten Silbe, kaum auslesen konnten. Die meisten sind zu träge zu ihrem gewöhnlichen Berufe und wünschen sich diesen Dienst aus bürgerlicher Faulheit: oder suchen sich hervorzuthun und da ist der Titel Herr Schulmeister der erste Schritt."[1]

c) Wir sind heute nicht mehr in der Lage zu prüfen, ob diese Schilderung zutreffend war oder nicht. Indessen war etwas Besseres unter den damaligen Verhältnissen nicht wohl möglich. Gelegenheit zur *Lehrerbildung* war keine geboten, da es besondere Lehrerbildungsanstalten vor dem 19. Jahrhundert bei uns keine gab. Die gegebenen Persönlichkeiten, um den Schulmeistern die für ihren Beruf notdürftigsten Kenntnisse beizubringen, wären die Geistlichen gewesen. Nun scheint aber diese Art der Lehrerbildung auch ihre Schwierigkeiten gehabt zu haben. In vielen Fällen besaßen die Pfarrer selbst nicht die Fähigkeit dazu; denn der Bildungsstand der Bündner Geistlichen war bei ihrer damaligen Vorbildung im allgemeinen auch ein recht niedriger.[2] Oft hatte der Pfarrer keine Lust, seine freie Zeit dem Schulmeister zu opfern, um so weniger, als er bei dem häufigen Lehrerwechsel seine Arbeit alle Jahre von neuem hätte beginnen können; oder er fand den richtigen Takt nicht, um das Vertrauen des Schulmeisters zu erwerben und ihn un-

[1] S. 1782, 373/4.
[2] N. S. III., 149/150.
[3] S. 1783, 67.

vermerkt oder ohne ihn zu kränken auf seine Schwächen aufmerksam zu machen. Wie schwierig mochte diese Aufgabe erst dann sein, wenn der Schullehrer infolge seiner Einbildung für Belehrungen unempfänglich war.[1] Sehr zutreffend weist ein Zeitgenosse auf die Voraussetzungen hin, die bei einer solchen Lehrerbildung erfüllt sein mußten, wenn etwas Ersprießliches herauskommen sollte. „Soll der Geistliche seinen Dorfschulmeister bilden, so müssen ähnliche Gemüther zusammentreffen; ein Schulmeister mit Eigendünkel und der Geistliche mit zu vielem Feuer, der andere Gemüther nicht so vertragen kann, wie sie sind, nicht mit Sanftmuth zu gewinnen weis, werden die Schulverbesserung bald liegen lassen. — Nach der Wißbegierde sollte dem Schulmeister auch zum Vergnügen gemacht werden . . . Wird der Schulmeister bis zum Selbstdenken gebracht, so ist zugleich die größte Hinderung zu seiner Anleitung gehoben. Freude, Aufmunterung, Vergnügen sollte ihnen auch verschafft werden zu ihrem beschwerlichen Berufe; *gemeinsame Zusammenkünfte der Schulmeister jeder Gegend, die sich über ihre Geschäfte unterhielten und belehrten, wären eben so nöthig, als die vermehrte Besoldung.*[2]

Noch eine andere Bildungsgelegenheit hätte sich strebsamen Schulmeistern dargeboten, das Vorbild guter Lehrer, deren es in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts etliche gegeben zu haben scheint. So besaß namentlich die Stadt Chur seit 1780 an *Rusterholz* und *Greuter* zwei hervorragend tüchtige Schulmänner. Greuter war[3] der beste Churer Stadtschullehrer des 18. Jahrhunderts, ein Pädagoge von Gottes Gnaden, dessen Tätigkeit ganz in seiner Schule aufging, ausgezeichnet durch seine anregende Lehrmethode, durch eine bei acht täglichen Schulstunden sich immer gleichbleibende Frische und Lebendigkeit des Unterrichts, dabei von einer außerordentlichen Bescheidenheit und Anspruchslosigkeit. An diese beiden Lehrer knüpfte sich ein großer Aufschwung der Churer Volksschule. Ihre Wirksamkeit kam auch der Churer Hospitalschule und der Masaner Schule zugute, indem sich deren Lehrer von Greuter in seine

[1] S. 1782, 373; 1783, 67.

[2] S. 1783, 206 f.

[3] Nach Sprecher, Geschichte der Republik der III Bünde im 18. Jahrhundert, S. 446.

Lehrweise einführen ließen. Auch Schulmeister vom Lande scheint dieser vorgebildet zu haben, wie er in seinem Gesuch um Aufnahme als Bündner Bürger vom Jahre 1794 selbst sagt. Nachdem er (1793) von Chur nach Felsberg gezogen war, wo er eine Weberei gründete, gab er seine Lehrerbildungsbestrebungen nicht auf. Noch im Jahre 1808 veröffentlichte er in einer bündnerischen Zeitung folgendes Inserat: „Um dem Wunsche und Bedürfniße mancher Gemeinden zu entsprechen, erbietet sich Herr Konrad *Greuter* in Felsberg, *junge Leute, die sich zu Schullehrern bilden wollen, gegen billige Bedingungen auf drei Wintermonate in Unterricht zu nehmen.*“[1] Das Beispiel Greuters scheint Nachahmung gefunden zu haben; wenigstens wendete sich einige Jahre später (1815) auf Anregung nnd Empfehlung des Zentralschulrates der V Dörfer der Schulmeister von Igis, namens *Kuhn,* mit einer ähnlichen Kundgebung an das Publikum.[2]

Ob diese und ähnliche Privatlehrerbildungsanstalten fleißig benutzt wurden, scheint fraglich. Noch im Jahre 1807 klagt der damalige Kantonsschulrektor Saluz darüber, daß diese Gelegenheit so wenig wahrgenommen werde. „Wie sollte man es auch erwarten können? Soll es der junge Mann auf eigene Kosten tun? Gesetzt, daß er dies könnte und wollte, ist er dann sicher die Schulmeisterstelle, so wenig einträglich sie auch ist, in seiner Gemeinde zu erhalten? und wenn er sie auch für ein Jahr erhielte, weiß er, ob man sie ihm nicht im folgenden wieder nehmen, und zwar gerade deswegen nehmen werde, weil er es besser machen will, als es bisher war? — Und daß die Gemeinden auf ihre Kosten junge Leute zu Schulmeistern bilden lassen, *wer sollte so etwas hoffen dürfen, so lange die Schulen und Wahl des Schulmeisters von der Mehrheit der Stimmen abhangen und alle Jahre darüber vor öffentlicher Gemeinde wie über die Wahl eines Kuhhirten gemehret wird?*“[3]

Da also bei den Wahlen meistens nicht Bildung und Charakter den Ausschlag gaben und geistig bedeutende Leute sich unter den damaligen Gehaltsverhältnissen höchst selten um den Schuldienst bewarben, so fiel dieser solchen Elementen zu, die sich

[1] „Der Telegraph aus Graubünden“ 1808 Nr. 96.
[2] „Telegraph“ 1815 Nr. 29.
[3] N. S. III., 116.

ihm nicht aus Neigung, sondern aus Not widmeten: verarmten, schwächlichen Leuten, oft Greisen und Krüppeln, die zu andern Arbeiten nicht mehr taugten, oder solchen, die zu einem andern Beruf zu träge waren und diese Beschäftigung aus „bürgerlicher Faulheit“ wählten. Von jenem Ratsherr und Schulmeister *Jakob Wigeli* in Maienfeld, von dem wir früher Meldung getan haben, heißt es in einer Chronik, daß er sich auf einer Reise von Landquart nach Chur die Füße derart erfrörte, daß man sie ihm „ob dem Knoden absagen“ mußte; „da hat er noch 15 Jar nohi geläbt und hat etlich Jar Schul kan zu Meyenfeldte. . .“ [1] Von einem greisen Schulmeister namens *Andreas Stephan* von Valendas, der übrigens ein ehrwürdiger Vertreter des Lehrerstandes gewesen zu sein scheint, berichtet Pfarrer Walther 1807, daß er in einer ununterbrochenen Reihe von *60 Jahren,* nur 3 ausgenommen, in Valendas Schule gehalten habe. . . Noch im letztverflossenen Winter (1806/07?) habe er in seinem 82sten Jahre die Valendaser Schule mit einem Helfer geleitet.[2]

d) Mußte ein Schulmeister schließlich wegen Gebrechlichkeit auf seine Stelle verzichten, so war er ein armer Tropf. Oft war der Dienst ja seine letzte Zuflucht. Wurde ihm auch dieses letzte Mittel zu seinem spärlichen Unterhalt entzogen, so fiel er der öffentlichen Wohltätigkeit anheim. Ein sprechendes Beispiel dieser Art liefert uns ein Schulmeister des 17. Jahrhunderts, namens *Hans Hößli* aus dem Rheinwald. Laut eines Attestes, das ihm Landammann und Rat der Landschaft Rheinwald 1679 ausstellten, hatte besagter Hößli daselbst 24 Jahre „teutsche Winterschuel dienst in besten Threwen loblich und wol versehen . . . mit unterweisung der schuel Jugendt zue der Gotts forcht im lesen, schreiben und rechnen... *Weilen aber Er gedachter Hößli Wegen seines augenscheinlich schwachen bresthafften leibß und unvermöglich an zeitlichen haab und guet mit seinem Weib und 3 kleinen Kinderen: beinebendts er auch* unlengst von Gott dem Allmechtigen heimbgesucht worden mit hochbetriebt und beschwerlicher *vertuncklung seiner augen gestalten daß er mit schueldienst und anderen nichts schaffen oder gewinnen khan,*

[1] Bündn. Monatsbl. 1897, 87.

[2] N. S. V., 260.

wobei er schuelmeister vorhabens nebent ihme *alhiero ein Zeit hero bewiesenen hülff auch andere Orth zue besuechen umb lebensmittel,* wie nach dem willen Gottes bei einem wol erfahrnen oculist seinen Augen zue hülff khomen," so bezeugen ihm Rat und Landammann gerne, daß er und seine Angehörigen gottesfürchtige, fromme und friedliebende Leute seien und von solchen abstammen, und bitten darum „und jede Geistliche und weltliche Obrigkeit, hoch und nider standts Persohnen, selbige wöllent mit gesagten Eheleuten sambt dero kindern auß oberzelten ursachen ein Christliches mitleiden haben, mit ertheilung um Gottes liebe und barmhertzigkeit willen guet fürdersamme hilff und steur . . ." [1]

Von *Ruhegehalten und Altersrenten* wußte man damals noch wenig. Zu um so größerer Ehre gereicht es der Stadt Chur, daß sie in mehreren Fällen Unterstützungen an hilfsbedürftige abgedankte Lehrer verabreichte. Aus dem Jahre 1643 datiert eine Aufzeichnung, wonach einem solchen Lehrer ein Ruhegehalt von 24 fl. gewährt wurde, und als er starb, unterstützte die Stadt seine Witwe mit wöchentlich 16 Kreuzern. 1702 wurden einem entlassenen Lehrer wöchentlich 24 Kreuzer und alle 14 Tage eine halbe Quartana „Mülli-Korn" verabreicht. 1754 wurde ein Lehrer der Lateinschule wegen Krankheit des Schuldienstes enthoben mit einer jährlichen Pension von 400 fl. in Anbetracht seiner großen Familie.

e) Da die geringe Besoldung zum Unterhalt des Lehrers in den meisten Fällen nicht ausreichte, so mußte dieser eine *Nebenbeschäftigung* wählen. Manche derselben hätten allerdings der gewissenhaften Ausübung des Lehrerberufes nicht im Wege gestanden. So geschah es gewiß nicht zum Nachteil der Schule, wenn der Lehrer neben dem Schulunterricht während des Gottesdienstes, dessen Besuch ja für Lehrer und Schüler obligatorisch war, die Orgel „schlug" oder als Vorsinger funktionierte. Ebensowenig konnte es getreuer Pflichterfüllung Eintrag tun, wenn der Schulmeister in den Sommermonaten einem andern Erwerb nachging.

[1] Ich verdanke die Kenntnis dieses interessanten Aktenstückes der Freundlichkeit des Herrn Rektor Jecklin.

Das ergötzlichste Beispiel dieser Art liefert uns wieder Schulmeister *Ardüser,* der seine Nebenbeschäftigung in interessanter Weise einrichtete. Im Winter widmete er die freie Zeit eifrigen Studien, die er Hand in Hand mit der Ausarbeitung einer Chronik betrieb. „Seit 1584 fing er an die Bücher aufzuzählen, die er zu diesem Behufe gelesen und ausgezogen hatte. Neun Jahre später schreibt er, daß er deren schon viele Hundert gelesen und zählt mit begreiflicher Genugtuung die größten und wichtigsten auf. Es ist das wunderlichste Durcheinander, ein Stoffgebiet, das, wenn es Ardüser nur halbwegs beherrschte, ihm den Ruhm des Polyhistors zu sichern imstande war.

Kam je wieder der Frühling ins Land, so wurde die Schulstube geschlossen. Aus dem Praeceptor serenissmus war jetzt ein fahrender Künstler geworden, der zum Wanderstabe griff, mit Farben und Malzeug beladen, überall Gewinn und Arbeit suchend das Land durchzog. Oft von seiner Frau Menga begleitet, hat Ardüser fast alle Täler Graubündens durchwandert, von mancher Gefahr bedroht und auf manchem „vergäbenen Weg." Auch über die Landesgrenzen hinaus, von Morbegno im Veltlin bis nach Glarus und Schwyz ist Ardüser „gewandlet" und hat Etappen zurückgelegt, die eine staunenswerte Kraft und Zähigkeit des Mannes belegen."[1] Nur eine seiner vielen Kunstreisen möchten wir ihn hier erzählen lassen und zwar die des Jahres 1590, die zu seinen größten, aber auch zu den unangenehmsten gehörte. „Im Houwmonatt gieng ich über den Sättmer (Septimer), Julier, Albelen (Albula) über die größtenn bärgen, bi groser Hiz, schwer tragen und gar wenig gält im secl. Han arbeit gsuocht unnd nienen nüt funden. Am 9. Sept. von Lenz bis gen Clefen, am 10. einen luter steinigen, stotzigen bärg uf ob Cleven und noch widrum ab gèn Cleven unnd bis gen Blurss (Plurs) am 11. Sept von Blurs uf gen Sul (Soglio) unnd ab gen Wesporn (Vicosoprano) und uf bis gen Gasetsch (Casaccia). Am 12. gegen Lenz 5 groß myl unnd über ein grosen bärg by nassem, ruchen, kallten schneewätter, darzuo schwer tragen an den farben unnd molerrüstig, unnd nun (nur) mit 9 bazen zerig in denen 4 ganzen tagen Unnd ist abermals min grosi mü unnd arbeit alerdingen vergäben gsin, dan ich nienen

[1] Nach Rahn a. a. O. S. 278 ff.

nit um ein bazen arbeit überkomen kond. Gieng ouch gen Meifelt (Maienfeld), Chur, Parban, Mons, unnd wandlet überal bi disem summer 200 tütsch myl unnd han nit mer als 45 gl. gwunnen."[1] Dafür fielen dann andere Fahrten ertragreicher aus, und Ardüser hat nicht vergessen alles, was er mit Malen verdient und wo er gut gegessen und getrunken hat, aufs sorgfältigste zu buchen, während er über den Inhalt und Umfang seiner Werke, über die Art ihrer Ausführung und über seine technischen Hilfsmittel nicht ein Wort verliert, so daß man den Eindruck bekommt, daß ihm nicht das Werk, sondern der Lohn die Hauptsache war. Der Kunstverständige stellt seinen Arbeiten denn auch ein wenig schmeichelhaftes Zeugnis aus. Weder die biblischen Bilder im Weberschen Hause zu Parpan (Ardüserstube) noch die Malereien im Hause des Landammanns Hans Capol zu Andeer, noch die Façadenmalereien am Mennschen Haus zu Zillis und am Walserschen Haus zu Scharans, noch die Malerei am Häuschen neben der alten Wendelinkapelle in Kazis kommen gut weg. „Er hat drauf los gesudelt, was das Zeug hielt und kunterbunt zusammengewürfelt, was ihm sein Ingenium von geläufigen und unbekannten, biblischen und profanen, fremden und einheimischen Dingen eingegeben." Am allerschlimmsten jedoch scheint es um die Malereien an der Kirche zu Villa im Lugnez zu stehen, die teilweise als „ein wüstes hantieren mit dem Pinsel bezeichnet werden. „Aber Ardüser hat für alles, was er in Villa malte, nur 20 Gulden bekommen; es galt darum rasch zu handeln . . ." Als „das Allererbärmlichste", was er von Ardüserscher „Fabrikation" kenne, erklärt unser Gewährsmann den Schmuck eines Altars der nämlichen Kirche mit Guazzobildern, namentlich die auf der Rückseite . . . „Gebilde die jeder Beschreibung spotten."

Nach dem Gesagten können wir auf die künstlerische Tätigkeit unseres Ardüser nicht sehr stolz sein und müssen uns zufrieden geben mit dem Lob, das ihm als Schulmeister und Chronist zuteil geworden ist.

Den Malerberuf scheinen übrigens noch andere Schulmeister als Nebenbeschäftigung betrieben zu haben. Von einem Churer Schulmeister und Organist *Vinzenz Schmid* wird berichtet, daß er zwischen den Schulstunden im Auftrage des Stadtrates Malereien am Martinsturm und Martinsbrunnen ausführte.[1]

[1] R. P. v. 1677 u. 1715.

Nachteiliger war es für die Schule, wenn der Schulmeister während den Unterrichtsstunden noch einem andern Berufe oblag. Das mag die Ursache gewesen sein, daß der Churer Stadtrat 1582 verfügte: „Michel Weyer, tütscher schulmeister, soll nach sankt Pauli markt die würtschafft uffgeben und in das schulhus zühen, oder er soll die schul auffgeben,“ [1] oder daß er 1725 einem andern Schulmeister befahl, „der Buchhändlerei sich gänzlich zu bemüßigen.“ [2]

Einen ergötzlichen Einblick in die Leiden und Freuden eines Schulmeisters der ältern Zeit gewährt die Rechtfertigungsschrift eines Thusner Schulmeisters, namens *D. C. Rosa,* dem von seinen Vorgesetzten vorgeworfen worden war, daß er den Unterricht vernachlässige, um sich als Barbier und Chirurg seinen Privatgeschäften zu widmen, daß er die Jugend außerhalb der Schule nicht in rechter Zucht halte, indem sich dieselbe in der freien Zeit meist unter wüstem Geschrei auf den Gassen herumtreibe; trotz der langen Schuldauer lernen die Kinder in seinem Unterricht wenig oder nichts, und auch durch seinen Lebenswandel habe er Anlaß zu Klagen gegeben. Es lohnt sich, die Antwort Rosas auf diese Anklagen kennen zu lernen, dies um so mehr, da sie uns als Beispiel dafür dienen kann, daß es unter den damaligen Schulmeistern doch auch welche gab, die die Feder nicht schlecht zu handhaben wußten. Seine Antwort an die Häupter der Gemeinde lautet folgendermaßen: [3]

Hoch Geachte, Hoch Geehrte Herren Werkmeister
und H. Vorgesezte!

Da mir unter dem 9ten Februario hujus Annj (1771) von meiner Frauen durch H. Vetter Werkmeister Christian Veraguth ihro eingehändigte Klag Schrifft von Meinen Hochgeachten, Hoch Geehrten Heren Vorgesezten eingehändigt worden, als habe solche nicht nur mit großer Rührung meines Gemüths, sondern auch mit vieler Passion derer wider mich eingekommenen Klägten gelesen. Da mir aber, wie ich hoffe, auch vergönnt seyn wird, laut dem bekannten Sprüchwort auditur altera

[1] R. P. v. 28. Dez. 1582.

[2] R. P. v. 25. Mai 1725 und 8. Mai 1727.

[3] Mitgeteilt von Haffter im Bündn. Monatsbl. 1897, 278 ff.

pars,[1] so nehme mir die Freiheit, auf diese Klag Puncten Hoch Denenselben zu antworten.

Es nimmt mich wunder, daß sich schon bey geraumer Zeit Klägten über mich hervor thun, da ich doch in 12 Jahren, ohne Ruhm, aber mit Zeugnus Ihro Hoch Würden, H. Gevatter Praesidis und übrigen H. G. H. G. H., von einem Examino zum andern alles Lob erhalten, auch bey vielen Jahren und würklich in die 12 derselben zur schuldigsten Dankbarkeit allezeit mit gütigen Augen (unangesehen meiner Schwachheiten, deren ich auch, wie andere Menschen, unterworfen bin) betrachtet worden.

Belangent *die kaltsinnige Bedienung der Kinder wegen meinen Paticular Geschäfften* da stehe ich fast im Zweiffel, selbiges recht zu beantworden. Wann vor 10 oder 11 Jahren H. Vetter Amman Caspar Veraguth, krafft meiner gering erlernten Profession, mir in seiner gefährlichen Krankheit, bald bey Tag, bald bey Nacht, hat ruffen lassen; wann H. Vetter Leut. Veraguth seel.; wann H. Vetter Gevatter Portenrich(ter) Rüdi seel. Söhnlein; wann H. Gevatter Aman Schreibers Töchterlein seel.; wann erst kürzlich (ohne viele andere melden zu können) H. Gevatter Aman Paßett in seiner Krankheit mich hat ruffen laßen: wann dieses Particular Geschäffte sind, so bitte ich mir einen Befehl aus von Meinen Hoch Geachten, Hoch Geehrten H. Vorgesezten und von Einer ganzen Ehrsamen Gmeindt, ob ich mich deßen entschlagen soll, so will Ihren Befehl darüber erwarten Sind aber dieses Particular Geschäfft, daß etwann einer oder der ander zum *rasiren* kommt (nicht unter dem aufsagen der Kinder, dann solche werden weggewiesen, oder Sie wären Meine Hiesige Herren), und meine Frau oder Kind (der zwar auch ein Lehrling, aber gegenwärtigen Schülern außer zweyen, dem Peter Hosang und Martin Schuhmacher, so gut als ich Rechnungen aufgeben kan) unterdeßen bey den Kindern bleiben, so erwarte abermals Deroselben Befehl, ob ich mich der Profession entschlagen soll. Was *das zügellose Herumlaufen der Kinder* betrifft (welches meines Erachtens nach der Schul den Eltern und ihren Gewißen zukommt, zu hintertreiben, selbe bey Hause zu behalten, zur Gottes forcht und Lernen anmahnen, wie in

[1] Sollte heißen audiatur et altera pars.

allen gesitteten Städten auch üblich ist,) das erfordert eine stärkere Hülffe, und ich glaube, die rechte Ursach gefunden zu haben, wenn ich behaubte, daß bey vielen Eltern selbst keine Zucht, ja wenn Sie nach der Schul ihr Kinder sammeln wurden wie ihre andere Schäflein: es würde kein solch heidnisches Gaßen Geschrey erfolgen, welches vielmal von Kindern vor ihrer Eltern Hauß Thüre gehöret wird. Ich kan auch mit dem Exempel Ihro Hoch Würden, H. Gevatter Praeses, beweisen, daß diejenige, die noch nicht zu des Herrn Tisch gewesen, Hoch Selben nicht gehorchen, am Sontag unter die Knaben mischen, allerhand unfug treiben und sich schämen, mit andern aus der Kirche zu gehen. Ich hab vor in circa 2 Jahren einen solchen befohlen, in den innern Stuhl zu gehen, es hat so viel gefruchtet, daß er über mich geschwohren; ich habe ehrliche Kundschafft, daß ich solches dem Vetter erzehlet, er kommt nicht mehr in die Schul und abgestrafft soll er noch werden. Was nun *das lange Schulgehen und nichts lernen* anlangt, solches will mit dem Register der Kinder, welche sich dieses Jahr nicht auf 32 belaufen und von welchen kaum die Helffte fleisige Schulgänger sind, erördern. Was aber die vorigen Jahr betrifft, so beruffe mich auf obiges Meiner Hoch Geachten, Hoch Geehrten H. Lob, oder Sie hätten mir solches unwürdig erteilt. Nun komme ich auf den von Hoch Denenselben mich tadelten *Wandel und Aufführung,* dieses hoffe aber leichter zu beantworten, als die übrigen. Dann wann dieses eine Ärgernuß gibt, wann ich am Abend, von dem Getöß der Kinder hinweg, den Staub der Täglichen Verdrüßlichkeiten und Geruchs abspühle, niemand beleidige, keinen Kopf henge, ob es schon von mir fabuliert wird, meine vorfallende Geschäfft unverdroßen bey Tag und Nacht verrichte und früher zu Bette gehe, als alle Herren in Thußis, so kan ich nicht weiter kommen, als mit David sagen: es ist nicht einer der gerecht, mithin auch nicht vollkommen sey, auch nicht einer. Mithin bin ich ein Mensch und Erde und kann fallen und straucheln, wie andere Menschen, und in dieser Gestalt bitte ich, daß Hoch Dieselben mich betrachten wollen. Der ich die Ehre habe, unter demüthigster Empfehlung mit tiefesten Respect zu verharren,

Hoch Geachte, Hoch Geehrte H. Werkmeister und H. Vorgesezte
Hoch Deroselben unterthäniger Diener
Thußis, den 13. Febr. 1771. D. C. Rosa, Schulmstr.

B. Die Erziehungstätigkeit.

Der Erziehungszweck.

Fragen wir zuerst nach dem Erziehungszweck der alten Schule, so ergibt sich derselbe schon aus dem, was über die Entstehung der allgemeinen Volksschule gesagt worden ist. *Die Kirche hat die Volksschule gegründet; sie hat sie aber zu keinem andern Zweck gegründet, als zu dem, religiöses Wissen zu verbreiten, in der Meinung, daß der Wert des Menschen abhange vom Quantum seiner religiösen Kenntnisse.*

Der Zweck der Erziehung war also der, „die iugent von Kindswesen auff zu *erlernung Christenlicher Religion,* dem gebett und wahrer Gottesforcht" anzuhalten, wie es schon im Bundestagsmandate von 1642 hieß. Einläßlicher spricht sich Pfarrer Otto Graß von Thusis 1698 in einem „Absatz" betreffend die Gemeindeschule in Thusis über diesen Gegenstand aus: „Alldieweilen under allen glücksgüetteren — gnaden — und gaaben gottes wol Erschaffene — und zum Trost des L. Vatterlands aufwaxende Kinder billich für eine Kron zu halten; als will allen Christgleübigen Elteren und getreüwen Voorgsezten eines Lands und wol bestellten Stands göttlich obligen — *forderist dahin zu trachten, wie das liebe Kindr bei Zeiten — von Jugend auf — und gleichsamm mit der Mutter-Milch in der unverfälschten Milch der göttlichen gnaad ernehret, . . . auferzogen — und gott dem Vattr Alleren zu geführet werden* . . . Es sollen zwar Heils begirige Kindr ihre liebe Elteren und voorgsetzte in allen von gott gestiffteten gwehr — Lehr — und gnehr — Ständen — Kindlich lieben — gehorsammen — ehren — und achten, laut Innhalt des fünfften gebotts. Aber auch hinwiederumb sollen Vättr und Voorgsetzten damit Sie der Ehren nit unwürdig — eine reciprocierliche pflicht — *den Kindren und in spem Patriae aufwaxender Jugend sorgfältig erstatten und best möglich verschaffen, das die im Haus — Kirchen — Schulen — durch fleißige Auferziehung — und getreüwe underweisung — in der Zucht und Vermahnung zu dem Herrn — wol auferzogen werde,*

und das laut ausweisung Hl. gschrifft und auch uns hinderlassenen Lehrsäzen der frommen Altforderen — die uns merkwürdig erinnern.

So ist es dann unläugbar das die rechte Auferziehung dr Jugend — und Kindrpfleg seie eines Stands — und Lands rechte Schazkammer, und Pflanzgarten der Kirchen Gotts und seines Regiments. Zu dem Ende — gemeine Schulen rühmlich gestifftet und fleißig Besucht werden sollen, Alß die wahre fromme gemühts — Häuser — und werkh-Stätten — geschicklichkeit — frommheit — Lehr — Ehr — Tugend — gutte Sitten in die Jugend — gleichsam mit der Mutter Milch einzutrieffen, so weit, daß der Schulen Hochheit — Nohtwendigkeit und große Nuzbarkeit nit gnugsamm gepriesen — und ihrer nach — kann ausgestrichen werden."[1]

Die Tätigkeit des Erziehers lief nach diesem Erziehungsideal immer auf die *„Anführung zur ächten Religion"*, d. h. *auf die gedächtnismäßige Kenntnis der statutarisch festgesetzten Kirchenlehre und auf die polizeimäßige Abgewöhnung gewisser Untugenden hinaus;* denn die Kenntnis der „Glaubensartikel" betrachtete man als das Mittel, der gefährlichen Unwissenheit, von der nach damaliger Ansicht die Laster und Sünden des Lebens herrühren, vorzubeugen.[2] Und der Lehrer ward seiner Rolle gemäß nur als der „Handlanger im Weinberg des Herrn" angesehen.[3]

Von einer Entwicklung der geistigen Fähigkeiten im Sinne einer religiös-sittlichen Lebensbetätigung konnte unter der Herrschaft dieses Erziehungsideals nicht die Rede sein. Nur diejenigen geistigen Kräfte fanden Pflege, die den Besitz des religiösen Wissens sicherten: das Gedächtnis und in untergeordnetem Maße der Verstand. Die Religion wurde zur Verstandesreligion und die Schule zur Gedächtnisschule. Die Gemüts- und Willensbildung, die Grundlagen des religiösen Lebens, wurden nicht berücksichtigt.[4]

---

[1] „Absatz wegen gemeiner Schul etc. Ao 1693 den 10. Aprilis. Thusis. Msc. Ktsbibl. Graubd.

[2] Articoli riguardante la Prebenda e Scuola riform. in Brusio 1702.

[3] S. 1783, 67.

[4] Vgl. die sehr zutreffenden Ausführungen Schneiders, „Die bernische Landschule am Ende des 18. Jahrh." S. 103—109.

Die Mittel und Wege der Erziehung.

I. Der Unterricht.

1. Das Ziel des Unterrichts.

Die heutige Pädagogik betrachtet die intellektuelle Bildung durch den Unterricht als ein *Mittel* zur Bildung religiös-sittlicher Charaktere. Im Gegensatz dazu war der alten Schule die sehr einseitige intellektuelle Bildung, welche sie vermittelte, durchaus *Selbstzweck*. Zwar sagt die Seewiser Schulordnung von 1799: „In der Schule sollen die Seelenkräfte der Kinder, vorzüglich das Gedächtnis und die Beurteilungskraft geübt und die Kinder zur Aufmerksamkeit und zu einem gesitteten Betragen gewöhnt werden;“ aber gleich hinterher heißt es dann, „sie sollen mit der Religion oder mit Gott und seinem Willen bekannt gemacht werden und dann gut Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen lernen.“ *Die gedächtnismäßige Aneignung eines eng begrenzten religiösen Wissensstoffes war das oberste Ziel des Unterrichts der alten Volksschule.*

Im Dienste dieses Unterrichtszweckes stand nicht bloß der *Schulunterricht;* auch die *Predigt,* die *Abendgebete,* die ein- bis zweimal zur Woche in der Kirche gehalten wurden, und die *Kinderlehre* sollten zur Erreichung desselben beitragen. Es wurde darum streng darauf gehalten und durch die Schulordnungen gefordert, daß sich Lehrer und Schüler zu allen diesen Funktionen einfanden. Diejenigen, welche diese Pflichten versäumten, wurden über den Grund ihres Ausbleibens befragt und Fälle unentschuldigten Wegbleibens bestraft. Am ausführlichsten sind die bezüglichen Vorschriften der Churer Schulordnung vom Jahre 1747; durch dieselbe ward dem Rektor befohlen aufzupassen, „ob die *Praeceptores* sowohl am Sonn- als am Donerstag vor der *Predigt* bey lesung eines Capitels sich einfinden und die Knaben zu der Kirch auch widrum von dar nach der Schul begleiten . . . . und solle es eine gleiche Beschaffenheit haben sowohlen in Ansehung der *Kinderlehren,* das gantze Jahr hindurch, als denen *Gebätteren* . . . Und wo der Herr Rector eint- und andern von denen Hrn. Schulmeistern ohnfleißig und nicht nach-lebend oben entworffenen Ordnungen finden solte, solle er das erstemal einen solchen gantz ernstlich

erinnern und ermahnen hinkünfftig fleißiger sich einzustellen; solte aber ein solcher Zuspruch nicht vermögend seyn, den saumseeligen Praeceptoren zu seinen Pflichten zu verleiten so solle in diesem Fall der Hr. Rector ohn ermanglen einem jeweiligen Hrn. Praesidi der Schulen ein Solches gewüssen mäßig und ohne einiche Hinderhalt oder Partheylichkeit hinderbringen, damit von diesem aus das Nothwendige könne providiert werden . . . [Sodann] „sollen sich die *Knaben* aller Claßen an Sonntagen vor der Haupt-Predigt und Donnerstagen zwüschen den zwey ersten Zeichen, also daß bey gebung des andern Zeichens alle und jede vorhanden seyen, in der teutschen Schul einfinden, damit in aller Gegenwart von einem Knaben ein Capitel auß der Bibel könne gelesen werden . . . . und wo der eint oder andere von denen Knaben außbliebe und nicht genugsamme Ursach seines nichtkommens vor schützen könnte, solle ein solches abgestrafft werden. Übrigens geht auch der ernstliche Befelch dahin, daß die Knaben paar-weise und zwar in guter Ordnung und Stille auch jeder nach seinem Rang, wie er in seiner Schul sizet an Sonn- und Donners-Tagen . . . in die Kirchen gehen und in gleicher Conformitaet von dar widerum zurück in die Schul . . .“ [1]

In Chur begegnen wir um das Jahr 1648 noch einer Einrichtung, die an andern Orten auch bestanden haben mag, und die wir hier deswegen erwähnen, weil sie auch in einer gewissen Beziehung zum Unterrichtsziel stand. Es betrifft das *Religionsexamen* derjenigen, welche bereits aus der Schule ausgetreten sind, aber den Tisch des Herrn noch nicht besucht haben; die sollen „durch die herren lehrer darumb zuo red gestellt und examiniert werden, ob sie fundamentieret genugsam seigent, das heilig nachtmal z'empfachen.“ Knaben und Mädchen, die in diesem Fall waren, wurden aufgefordert, sich vom Pfarrer zu St. Martin oder zu St. Regula examinieren zu lassen, und denjenigen, welche sich dessen weigern, soll das Nachtmahl nicht dargereicht werden, „biß sie nit rechenschafft ze geben wüssent, waß gestalt solche insatzung und empfahung deß h. abentmals zu verstan seige.“ [2]

[1] Ähnliche Vorschriften enthalten die Thusner Schulordnung und der Seewiser „Schulplan“.

[2] R. P. 1648 22. Sept.

2. *Unterrichtsfächer.*

Da die Aneignung der Kirchenlehre das Hauptziel des Unterrichts bildete, so war die *Zahl der Unterrichtsfächer in der Volksschule eine sehr beschränkte.* Die Thusner Schulordnung aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts schrieb dem Schulmeister vor, die Kinder „je nachdeme einnes daß alter oder die gaben besitzet, fleissig und getreu in dennen künsten deß *lessens, getruckt und geschribenes,* als die lieben *fragen* (aus dem Katechismus) *auswendig zu erlehrnen* wie auch andere *gesänge, psalmen und gebätte,* etc. so dann (im) *schreiben und rechnen* sie zu instruiren und unterweysen.“ In der Seewiser Schulordnung von 1799 heißt es: „Jedes (Kind) muß lernen Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen, auch den Catechismus nebst den sogenannten Sprüchen oder Gebothe des Herrn auswendig lernen. In der untern Schule werden die Kinder gut Buchstaben aus dem Namenbuch und dem Catechismus fertig lesen, auch die von der dritten Klasse die Fragen auswendig lernen und mit dem Schreiben einen Anfang machen. Die der obern Schule werden den Catechismus, die Sprüche und schöne Lieder und Psalmen auswendig lernen, sich im richtig mit Nachdruck und Verstand lesen aus den biblischen Historien, dem neuen Testament und den Psalmen üben, gut schreiben und auch Rechnen lernen. Zum Singen ist eine besondere Abendschule bestimmt.“

Religion, Lesen von Gedrucktem und Geschriebenem, *Schreiben, Rechnen und Singen* waren also die Unterrichtsgebiete der alten Volksschule. Man darf aber ja nicht glauben, daß allen dieselbe Berücksichtigung geschenkt wurde. Das Hauptfach war immer und überall der *Religionsunterricht,* bestehend im Auswendiglernen der Kirchenlehre, wie sie in Katechismen, „biblischen Historien“, Kirchenliedern und Psalmen enthalten war. Häufig erscheint außerdem als besonderes Unterrichtsfach noch das „bäten“.[1] Dieser Religionsunterricht hatte einen *Leseunterricht* zur Voraussetzung; ohne einen solchen war ja ein Religionsunterricht in damaliger Form nicht denkbar. So *mußte* also dem Lesenlernen eine bedeutende Zeit eingeräumt werden.

[1] R. P. 1663. Vicosop. G. A,, Schulordnung v. Thusis.

Als Grundlage für den Leseuntericht dienten außer den gedruckten religiösen Lehrmitteln gut und schlecht geschriebene Handschriften.

Stiefmütterlicher behandelt wurden das *Schreiben und Rechnen* und zwar noch Ende des 18. und anfangs des 19. Jahrhunderts. Im Schreiben oder wenigstens im orthographisch richtigen Schreiben waren die Lehrer oft selbst Fremdlinge. In den „Stundenplänen" figurieren das Schreiben und Rechnen neben dem Auswendiglernen und Lesen mit einer verschwindend kleinen Unterrichtszeit oder fehlen ganz.[1] Bezeichnend für die Schreibkunst der damaligen Lehrer ist der Beschluß des Churer Stadtrates aus dem Jahre 1743, „daß weilen die 2 Herren Preceptoren in den Ersten zwei Lateinischen Claßen nicht wohl schreiben können die schuoler die Vorschrifften von Hrn. Bdtschr. (Bundesschreiber) Ruffler machen und durch Ihne Ihre Schrifften alle Wuchen 2 Mahl abnehmen lassen sollen.[2] Wirklich wurde dann der Schreibunterricht in den Lateinklassen bis Ende des 18. Jahrhunderts durch die Primarschullehrer erteilt.[3]

Über das Rechnen seien zunächst einige Angaben aus den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts mitgeteilt, die nicht auf einen hohen Stand dieses Schulfaches schließen lassen. Da heißt es in einem Aufsatz über die Valendaser Schule aus dem Jahre 1807: „In Brüchen werden die sogenannten vier Species nicht gelehrt; übrigens treibt man die Regel de Tri. Kopfrechnen übt man in der Schule gar nicht."[4] In den Schamser Schulen lernten die Kinder noch 1808 „kaum die vier Spezies,"[5] in St. Antönien 1804 „mehrere etwas rechnen."[6] Bezeichnend ist auch die Tatsache, daß 1659 der Churer Stadtrat den Beschluß faßte, daß der „deutsche" Schulmeister „die latinischen Schuler mit dem rechnen unterwisen und lehren" solle, woraus geschlossen werden darf, daß dieses Fach in den Lateinklassen nicht eifrigere Pflege fand als das Schreiben.

---

[1] Vgl. den Seewiser Stundenplan, der weiter unten mitgeteilt wird.

[2] R. P. 18. April 1743. Näheres siehe weiter unten im Abschnitt „Schuldauer".

[3] Vgl. Schulratsprotokoll der Stadt Chur 1782 ff.

[4] N. S. V., 255/56.

[5] N. S. V., 151.

[6] N. S. I., 545.

In einem auffallenden Widerspruch zu diesen Mitteilungen steht allerdings eine Stelle in Sererhards Beschreibung der III Bünde, vom Jahre 1742, wo er von den Engadinern sagt: „sie legen sich beynachem sämmtliche in ihren Schulen auf die Rechenkunst, . . . daher man manchen Bauern unter ihnen findet, der ein subtilis arithmethicus ist.“ [1] Damit würde eine Nachricht aus dem Jahre 1782 übereinstimmen, welche besagt, daß damals der Unterricht im Rechnen im Engadin am fleißigsten betrieben wurde.[2]

Einer auffälligen Bevorzugung gegenüber diesen beiden Fächern erfreute sich das *Singen.* Diese Tatsache erklärt sich aus dem Umstand, daß die Schule auf diesem Gebiete wieder direkt im Dienste der Kirche arbeitete.[3] Verschiedene Gemeinden taten sich besonders hervor in der Förderung des Gesanges. Der Stadtrat von *Chur* z. B. unterstützte musikalisch begabte Knaben hie und da mit kleinen Stipendien, damit sie in diesem Fach noch besondern Unterricht genießen konnten, oder er erließ solchen das Schulgeld und beschaffte ihnen die Gesangbücher auf Kosten der Stadt. Auch übertrug der Stadtrat den Gesangsunterricht dem Organisten, offenbar in der Überzeugung, daß dieser eher befähigt sei, diesen Unterricht zu erteilen. Wie ernst die Sache gemeint war, beweist der Wortlaut eines Artikels der Schulordnung von 1706, wo es heißt: „Der Herr Organist soll am Donnerstag nach der Predig und am Sambstag vormittag als zu seinen geordneten Lehrstunden in der Schul fleißig anwesend sein, die Music die Schuler zu lehren, und die Herren Schulmeister sollend die Knaben, welche tüchtig, die Music zu lehrnen, fleisig darzuhalten, und die Liederlichen ernstlich abstraffen, da dann er die Erlehrnung der Noten, und des Psalmen Gesangs die Jugend wohl zu unterrichten und zu üben pflichtig sein soll, und sollend alle anwesende Herren Schulmeister solchem Gsang beywohnen und selbs aus ihren Psalmenbüchern mit singen, und zwaren der Herr Organist soll zu oberist in der Mitte der Stuben stehen und daß Gesang führen: die Kna-

[1] Sererhard, Einfalte Delineation aller Gemeinden gemeiner dreien Bünden etc. 1742, hg. von Moor 1872 I., 61.

[2] S. 1782, 381.

[3] N. S. VII., 258.

ben so die Music lehrnen um ihne herum die andern aber in ihren Orten verbleiben und ein jeder aus seinem Psalmenbuch nachsingen; Ferners soll der Herr Organist in der Kirchen alle 14. Tag eine Kleine Music zu halten schuldig sein, damit man sehen könne ob die Schuler in dem Gesang wol Profitieren.“ [1]

Ein kulturhistorisches Unikum auf diesem Gebiete liefert die Gemeinde *Zuoz*. Ein Zuozer Schulmeister war es gewesen, der dank der Unterstützung des Obersten Joh. Baptist Planta Gelegenheit hatte, bei den Musikanten des Prinzen von Oranien die Singkunst zu erlernen und der dann in seinem Heimatorte dieser Kunst zu hohem Ansehen verhalf, so daß schon 1666 in Zuoz das Gesetz galt, daß bei Buße von 6 Kreuzern eine Person aus jedem Hause im Gottesdienst anwesend sein und aus ihrem Psalmenbuch mitsingen müsse und daß weder Männer noch Frauen die Kirche vor Beendigung des Gesanges verlassen dürfen. In der Folge erhielt dann dieser Kirchenchor von gemeindewegen eine feste Organisation, eine „regula del chaunt“, deren Vollzug in die Hände des „forsingers“ gelegt wurde. Diese Statuten wurden 1744 und 1756 bestätigt. Die männlichen Mitglieder des Chors erhielten aus der Gemeindekasse eine jährliche Besoldung, die von 1780 an auch den Sängerinnen verabfolgt wurde und zwar in der Weise, daß die guten Sängerinnen bedeutend mehr erhielten als die schlechten. Es bestanden strenge Aufnahmsbedingungen, und die Dauer der Mitgliedschaft war an ein fleißiges und gewissenhaftes Privatstudium geknüpft, das der Vorsinger durch Prüfungen zu kontrollieren hatte. Der Vorsinger als Vorsteher und Leiter des Chors bezog 1780 für seine Mühe ein Honorar von 10 fl., das 1803 auf 40 fl. erhöht wurde. Ihm zur Seite stand von 1796 an als eine Art Oberaufsichtsbehörde eine Kommission, welche aus den angesehensten Männern der Gemeinde bestand. Daß ein so streng organisierter Chor in seiner Art Hervorragendes zu leisten imstande war, versteht sich von selbst, und wir glauben es Pfarrer Sererhard gern, wenn er uns in seiner Beschreibung der III Bünde vom Jahre 1742 mitteilt, daß damals zu Zuoz der „rahreste Kirchengesang im ganzen Land, ja in vielen Ländern“ zu fin-

[1] Schulordnung von 1706, Art. XI, abgedruckt bei Jecklin, Beitrag zur ältern Schulgeschichte der Stadt Chur bis zum Beginn des 18. Jahrh.

den gewesen sei.[1] Da hätten nicht einmal die *Conterser* im Prätigau konkurrieren können, die im Schweiße ihres Angesichtes in 9 Jahren und 94 Tagen die 150 lobwasserschen Psalmen 1744 zu Ende sangen![2]

Zuoz war aber nicht die einzige Gemeinde, in der die Gesangkunst so eifrige Pflege fand. Auch *Samaden* verpflichtete laut Gemeindestatuten aus dem 17. Jahrhundert alle diejenigen, welche Gesangesgabe hatten, zum Singen, auch wenn eines aus ihrer nächsten Verwandtschaft stürbe. Um den Gesang zu fördern, wurde zu einer Zeit sogar einer Frau der Auftrag erteilt, sowohl die Erwachsenen als die Jugend im Singen zu üben, und es ward ihr ein Gehalt für ihre Bemühungen ausgesetzt. Den Sängern wurde von der Gemeinde ein Gastmahl und im weitern jedem einzelnen eine jährliche Besoldung von 30 Kreuzern und dem Vorsinger außer dem Gastmahl 2 Philipp (ca. 20 Fr.) verabreicht.[3]

Solche Sängergesellschaften bestanden im 18. Jahrhundert weiter noch in *Malans,* in *Grüsch*, wo eine „ordentliche christliche Singergesellschaft" schon 1742 Statuten aufstellte, die aber erst 1753 der Gemeindeversammlung vorgelegt und gesiegelt wurden. Artikel 3 derselben bestimmt: „Die Singstunden finden im Winter Samstag um 7 Uhr und Sonntags um 2 Uhr im Pfrundhause, im Sommer nur Sonntags in der Kirche statt. Art. 5: In jeder Stunde sollen wenigstens 3 Psalmen und 3 Lieder aus der Seelenmusik oder „Bachoffens Hallelujah" nach Gutdünken des Pfarrers oder des Vorsingers gesungen werden. Art 7: „Der Pfarrer und der Vorsinger bestimmen die Bußen für die saumseligen Mitglieder."

Auch in den italienischen Talschaften, so namentlich im Bergell und Puschlav wurde der Kirchengesang eifrig gepflegt.[4]

---

[1] Ich entnahm diese Mitteilungen einem sehr interessanten Aufsatz des Herrn Redaktor Bundi in Bern über den Kirchengesang der Engadiner Gemeinde Zuoz, der sich auf Statuten und Protokolle des dortigen Gemeindearchivs stützt und in der „Schweizer. Musikzeitung" Nr. 34, 35 und 36. Jahrg. 1907 erschienen ist.

[2] Aus Daniel Josts Chronik. Gefl. Mitteilung des Herrn Reallehrer M. Thöny.

[3] Samaden, Aschantamaints, Msc. Kantonsbibl.

[4] N. S. VII., 258.

Im *Puschlav* gab es wie in den oben angeführten Gemeinden einen organisierten Chor; dem Vorsinger derselben war in den Statuten der reformierten Kirchgemeinde zur Pflicht gemacht, die erwachsene Jugend im Kirchgesang zu üben und dafür zu sorgen, daß die Psalmen und die Kirchengesänge, welche 1790 in Vicosoprano gedruckt worden seien, wie auch andere religiöse Gesänge aus den Sammlungen von Bachofen und Schmidlin eingeübt werden; auch war er gehalten, den Sängern und Sängerinnen die Beobachtung der 1755 festgesetzten und 1784 revidierten und genehmigten Statuten einzuprägen.[1] Zu Anfang des 18. Jahrhunderts scheint in Puschlav sogar eine „Musikschule für die Jugend" bestanden zu haben; wenigstens enthält ein Rechnungsbuch des dortigen reformierten Kirchenarchivs unter dem Datum vom 17. März 1712 eine Ausgabe von 112 fl. an Batta. Tognola für den Unterricht an der „Musikschule" (schola musicale da lui fatta alla Gioventu).[2]

Es ist mir nicht bekannt, inwieweit sich die Schuljugend an den Übungen dieser Sängergesellschaften beteiligen konnte, oder ob sie von denselben ausgeschlossen war. Wenn das letztere auch der Fall gewesen wäre, was ich zwar nicht glaube, da ja der Gesang ausschließlich kirchlichen Zwecken diente, so ist nicht daran zu zweifeln, daß gleiche Fürsorge auch dem Singen in der Schule zu teil geworden sei. Ein charakteristisches Beispiel hiefür liefert uns *Seewis i. Pr.* Zwar figurierte hier das Singen nicht einmal auf dem Stundenplan der Oberschule; aber es wurde diesem Unterricht außerhalb der gewöhnlichen Schulzeit eine besondere „Singschule" eingeräumt und, wie ich vermute, eben deswegen, damit auch Erwachsene daran teilnehmen könnten, so daß hier also die Sängergesellschaft ohne Zweifel Schüler und Erwachsene umfaßte. Außer den gewöhnlichen allgemeinen Singübungen des Samstags und Sonntags Abend mußten die Schulmeister laut Schulplans noch dreimal des Abends im Singen Unterricht geben, am Dienstag, Mittwoch und Freitag. Zur Hebung des Gesanges war in Seewis durch die Familie Salis ein Fond gestiftet worden, der sich aus Legaten wohltätiger Gemeindebürger zusammensetzte und im Jahre 1771 bereits auf 960 fl.

[1] Leggi ecclesiastiche della Chiesa Evangelica riformata di Poschiavo 1810.

[2] Libro Conti C pag. 179 b.

angewachsen war.[1] Der Ortsgeistliche war von Amts wegen beauftragt, die Singabende fleißig zu besuchen und der Sängergesellschaft bei dieser Gelegenheit jeweilen ein Kapitel aus der Bibel vorzulesen und zu erklären.[2]

Bevor wir zur Besprechung des Unterrichtsverfahrens in den einzelnen Fächern übergehen, muß noch auf einige Verhältnisse hingewiesen werden, die zwar, genau genommen, in den organisatorischen Teil gehören, die wir aber lieber hier besprechen, weil sie direkten Einfluß auf den Unterricht hatten. Wir denken hier vor allem an die damalige Auffassung der *Schulpflicht,* an den *Schulbesuch,* die *Schulzeit,* den *Stundenplan* und die *Klassenteilung.*

3. Schulpflicht und Schulbesuch.

Unsere gegenwärtige Schulordnung schreibt vor, daß jedes körperlich und geistig gesunde Kind, welches bei Beginn der Schule das 7. Jahr erfüllt hat oder zu Neujahr erfüllt, schulpflichtig sei und die Schule bis zum 15. Jahre zu besuchen habe, daß es nur unter bestimmten Bedingungen von dieser Verpflichtung befreit werden könne, und daß ein Kind ohne besondere Ursachen die Schule nicht aussetzen dürfe. Die alten Gemeindeschulordnungen, die wir kennen, gedenken dieser Verhältnisse mit keinem Wort. Die Kinder zum Schulbesuch anzuhalten, wurde den Eltern zwar schon früh als moralische Pflicht erklärt;[3] wo sie aber derselben nicht genügten, kam es im schlimmsten Fall zu einer Rüge seitens der Obrigkeit. *Chur* betreffend, begegnen wir schon 1663 einem bezüglichen Beschluß des Stadtrates, welcher lautet: „Und aldieweilen vilfache liederlichkeit bey der jugendt erscheint, das sie zu keiner Schuohl gezogen würth, da denn nambhafft gemacht worden, deß meister Petter Dürren kinder, alß soll der meister Petter beschickt und ihme auch zugesprochen werden, die jugendt in rechter gottßforcht und schuohlen auferziehen solle, so wohlen auch nachforschen, wo deren kinder mehr wehrend, gleichermaaßen *zuzesprechen.*“[4]

[1] Vgl. die Haupturbar der Gemeinde Seewis.

[2] Rätia, bündn. Familienbl. 1905, 38/39.

[3] Vgl. das oben zitierte Mandat von 1642 und den Synodalbeschluß von 1656.

[4] R. P. 21. Juli 1663.

Auch später nahm sie wiederholt die Gelegenheit wahr, in ähnlichen Fällen einen Druck auszuüben, gewöhnlich in der Weise, daß an den Schlußprüfungen die Namen derjenigen Kinder verlesen wurden, die die Schule das ganze Jahr hindurch unregelmäßig besucht hatten.[1]

Von den Dorfschulen wissen wir hierüber sozusagen nichts. In *Splügen* pflegten die Schulherren bei einem Schulbesuch die abwesenden im schulpflichtigen Alter stehenden Schüler aufzuschreiben und im Falle der Nachlässigkeit die Kinder und die Eltern zu *ermahnen.*[2] Im allgemeinen beruhte damals die Schulpflicht auf gänzlicher Freiwilligkeit, in der Meinung, daß es sich hier weniger um eine Pflicht, als vielmehr um ein *Recht* handle. Wer seine Kinder in die Schule schicken wollte, hatte dazu unter bestimmten finanziellen Bedingungen das Recht; wer sie zu Hause behalten wollte, hatte dazu auch das Recht. Ein Schulzwang im heutigen Sinne bestand bei uns bis tief ins 19. Jahrhundert herein nicht.

Dieser Auffassung der Schulpflicht entsprechend, gestaltete sich denn auch der *Schulbesuch seitens der Kinder.* Derselbe war höchst unregelmäßig. Besonders die Sommerschulen scheinen sehr schwach besucht worden zu sein. Pfarrer Brunett erzählt, daß er in *Thusis* im Sommer meistens nur ein paar Schüler in der Schule angetroffen habe, und daß der Schulmeister ihm unbefragt erklärte, daß er bei Wochen nicht mehr Schüler habe.[3] Aber auch in den Winterschulen wird es unter den obwaltenden Umständen um den Schulbesuch nicht viel besser bestellt gewesen sein. Die Beschreibung einer Landschule vom Jahre 1783 sagt hierüber: die Kinder, welche unsere Schule besuchten, konnte man in drei Abteilungen bringen: 1. Kinder, die die ganze Schulzeit sich fleißig einfanden; 2. Kinder, die zwar die ganze Zeit durch das Schulgehen fortsetzten, allein die Hälfte der Schulstunden versäumten; endlich 3. Kinder, die gar nur im Januar nur einige Tage gesehen wurden. Die Zahl der Schulkinder war fünfzig, doch sah man in der Schule mei-

[1] So 30. September 1861: „Der Luzi Frankricher solle seine Kinder auch in die Schuol senden . . .“ und 23. Nov. 1694 und 9. Okt. 1747. Vgl. auch die Schulratsprotokolle von 1782—1800.

[2] S. 1783, 63.

[3] S. 1783, 58.

stens nur zwanzig, höchstens dreißig.[1] Diese Schilderung dürfte damals auf die meisten Gemeindeschulen gepaßt haben; wenigstens stimmt damit ein Bericht über die Verhältnisse in *Valendas* um das Jahr 1807 überein, in dem es heißt, daß mangels einer ordentlichen Schulaufsicht leichtsinnige Kinder nachlässiger Eltern die Schule öfters versäumen und sie nur *wann* und *so lange* es ihnen beliebe besuchen.[2] Selbst in *Chur* kam es 1784 und 1785 noch vor, daß eine beträchtliche Anzahl von Schülern in einem Schuljahr 60—100 unentschuldigte Absenzen hatten.[3]

Ebensowenig war in den Schulordnungen ein bestimmtes *Alter für den Eintritt und Austritt der Schüler* vorgeschrieben, und auch aus andern Quellen erfährt man blutwenig über diesen Punkt. Nur so viel geht aus den wenigen erhaltenen Notizen hervor, daß hierüber nicht bloß von Gemeinde zu Gemeinde, sondern auch innerhalb der Gemeinde altbündnerische Ungebundenheit herrschte. In *Splügen* gingen Kinder zur Schule, welche das 5. Altersjahr noch nicht angetreten hatten.[4] In *Valendas* wurde noch 1807 mit Kindern von 6—8 Jahren „der Anfang gemacht."[5] In *Jenaz* erschienen 1807 auch 4jährige Kinder in der Schule.[6] In *Malans* besuchten 1807 Kinder vom 5. bis 16. Altersjahr die Schule,[7] und in *Samaden* war der Pfarrer Ende des 18. Jahrhunderts verpflichtet, alle Kinder vom 6. Jahr an bis zur Konfirmation während der Schulmonate jede Woche 2 oder 3 Tage in den Glaubensartikeln zu unterrichten, wonach also die Schulzeit spätestens mit dem 6. Altersjahr der Kinder begonnen haben wird.[8] An manchen Orten pflegten übrigens die Eltern kleine unmündige Kinder den größern in die Schule mitzugeben, um sich zu entlasten.[9]

---

[1] S. 1783, 311.

[2] N. S. 1809, 258.

[3] Vgl. Schulratsprotokoll von 1784 und 1785.

[4] S. 1783, 64.

[5] N. S. V, 258.

[6] N. S. V, 262.

[7] N. S. III, 92.

[8] G. A. Samaden.

[9] S. 1782, 384.

4. Die Schuldauer während des Jahres und während des Tages.

So wenig einheitlich wie die übrigen Verhältnisse war auch die Schuldauer in den verschiedenen Gegenden. Von einem gesetzlichen Minimum, welches die Gemeinden hätten einhalten sollen, war natürlich keine Rede. Die *Schuldauer während des Jahres* bewegte sich in schrankenloser Freiheit von 2 Monaten auf bis 1 Jahr. Eine Zusammenstellung der urkundlichen Mitteilungen hierüber dürfte hier am Platze sein.

Johann Ardüser (Ende des 16. Jahrhunderts) schulmeisterte in der Regel von Ende November oder anfangs Dezember bis „ingenden Aprelen" oder „bis uf Ostren".

Bergün	1592	Schuldauer	„St. Gallen Oktober bis ingenden Aprelen"
Präz	1665	„	„jährlich die drei Wintermonath."
Andeer	1702	„	6 Monate, vom Oktober bis April.
Tinzen	1707	„	St. Michael (Ende Sept. oder Anfangs Okt.) bis Pfingsten.
Im obern Bund	1783	„	4—6 Monate, vom Wintermonat bis Ende Hornung oder April.
Tavetsch	Ende des 18. Jahrh.	„	anfangs Wintermonat bis Palmsonntag.
Felsberg	1797	„	22. Dezember bis 8. März.
Seewis i. P.	1804	„	4½ Monate; ein Versuch, den Unterricht auch auf den Sommer auszudehnen, scheiterte.
Davos Platz	1806	„	nie über 5 Monate; in den übrigen Kirchhören meistens noch kürzer.
Celerina	1806	„	„fängt gemeiniglich im Wintermonat an und dauert bis Ostern".
Dutgien	1807	„	selten 3 Monate.
Durisch	1807	„	3 Monate.

Brin	1807	Schuldauer	4 Monate.
Carera	1807	„	3 Monate.
Valendas	1807	„	„gewöhnlich nicht länger als 6—8 Monate“.
Schams	1808	„	2—4 Monate.
Unterengadin	1808	„	„gewöhnlich 3 Monate“.
Splügen	1809	„	6 Monate.
Puschlav	1810	„	„muß vier volle Monate dauern“.
V Dörfer	1811	„	Martini (Nov.) bis März.
Flims	1812	„	4 Monate.
Bergell	1812	„	vom November bis März.

Ganz wenige Gemeinden gab es, wo im 18. Jahrhundert, wenigstens dem Namen nach, *Jahresschulen* existierten; im Zehngerichtenbund waren 1782 *Maienfeld* und *Malans* die einzigen,[1] im Gotteshausbund *Chur*[2] und im obern Bund *Thusis, Ilanz* und *Valendas*.[3] In der letztgenannten Gemeinde bestand bis um das Jahr 1800 herum die Vorschrift, daß die Schule das ganze Jahr gehalten werde. Wenigstens war der Schulmeister dazu verpflichtet. Indessen gab es selten Jahrgänge, wo er von den Eltern eingeladen wurde, dieser seiner Verpflichtung Genüge zu leisten. Um das Jahr 1800 wurde daselbst die Schulzeit auf 5 Monate beschränkt; „denn man wollte lieber von der Schulzeit abbrechen als das Schulsalarium erhöhen.[4]

Ein interessantes Bild gewährt die Zusammenstellung der *Tagesschulzeiten* der alten Volksschule. Auch in dieser Hinsicht waren die Gewohnheiten von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. Die *Thusner* Schulordnung aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. schrieb vor, daß „von primo Novembris biß primo April *täglich 3 schuollen* gehalten werden, die übrige zeit deß jahres aber nur zwey, etc., wo die erste von morgen biß 9 uhr, die zweite von 11 uhr biß 1 uhr und die 3te von 2 uhr biß zum gebäthleuten am Dienstag und Freytag, wo der H. Schuolmstr. mit samtlichen künder ordnungs-weisse in dz gebäth zieht, um zugleich auch die

[1] S. 1782, 372.

[2] Schulordnung 1706, Art. III.

[3] S. 1783, 87.

[4] N. S. V., 253/54.

orgel zu schlagen und vorzusingen, etc.; am Montag und Mitwoch sol die abendschuol dauren, biß daß gebäth vollendet sein mag, am Donerstag und Samstag aber werden die abendschullen unterlassen. . .“

Das auffälligste an dieser Vorschrift ist die *Verteilung der Schulzeit des Tages auf eine Morgen-, Mittag- und Abendschule.* Das scheint indessen damals an vielen Orten üblich gewesen zu sein. In einem Aufsatz des Jahres 1782 schreibt Pfarrer Bansi in Fläsch: „An einigen Orten versamlet man sich *dreimal des Tages* zur Schule; die erste Versammlung geht vor Tag an und dauert bis acht Uhr,“[1] und ein Jahr später berichtet Pfarrer Brunett in Splügen, ohne eine Einschränkung zu machen: „Unsere gemeine Schulen werden *dreimal des Tages* besucht. Vor einem paar Jahren versuchten wir eine Abänderung und ordinierten nur zwo derselben zum Tage, um dem Schulmeister mehr Zeit für die Nachmittagsschule einzuräumen, fanden aber keinen sonderlichen Nutzen dabei. Wir liessen es im folgenden Jahre bei der alten Weise bewenden.“[2] Damit übereinstimmend sagt auch die *Seewiser* Schulordnung von 1799: „Die Obere Schul wird sich versamlen *drey Mal des Tags:* 1. Von 7 bis 8 Uhr des Morgens; 2. Von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr. 3. Von 2 Uhr bis 4 Nachmittags.“ Die Unterschule dagegen dauerte von 9 bis 1 und 2 bis 4 Uhr, wobei noch bemerkt wurde, daß die ganz Kleinen früher entlassen werden sollen. Die Gepflogenheit einer dreimaligen Versammlung zur Schule erhielt sich bis ins 19. Jahrhundert herein auch in Jenaz und Valendas und wohl noch an andern Orten. In *Jenaz* erschienen (1807) die Kinder „bei Tagesanbruch, unerachtet der grimmigsten Winterkälte“ in der Morgenschule, welche bis 9 Uhr dauerte; die Mittagsschule währte von 9—12, die Abendschule von 1—4. In *Valendas* dauerte die Morgenschule von 7—9, die Mittagsschule von 10—12, die Abendschule von 2—5.

Neben der dreigeteilten Tagesschulzeit begegnen wir freilich auch *Gemeinden, welche nur eine Vormittags- und Nachmittagsschule hatten.* Das war z. B. in *Chur* von jeher die Regel. Die Schulordnung von 1706 bestimmte: „Die bestimmte Zeit im

[1] S. 1782, 379.

[2] S. 1783, 65.

Sommer ist am Morgen um 6. Uhr biß 9. Uhr; nachmitag von 12 biß 3 Uhr; Winterszeit aber am Morgen von 7 Uhr bis 10 Uhr, nachmitag widerum von 12 bis 3 Uhr, vorbehalten am Zinstag und Freitag nachmitag nur biß um 2 Uhr, an welchen Tagen alsdann die Schuler allerersten sich in die teutsche Schul erheben allwo der Teutsche Herr Praeceptor schuldig sein soll von zwey biß 3 Uhr in dem Schreiben und Rechnen die selbigen zu Exerciren."[1] In der Schulordnung von 1747 wurde diese Vorschrift dahin abgeändert, daß die ordentlichen Schulstunden für das ganze Jahr vormittags auf 7—10 festgesetzt wurden, in der Meinung, daß es in den drei Monaten November, Dezember und Januar auf eine halbe Stunde früher oder später nicht ankommen und der Unterricht um diese Zeit statt um 7 um ½8 Uhr beginnen solle. Die Nachmittagsschule sollte am Montag und Mittwoch von 1—4, am Dienstag und Freitag von 1—3 dauern. Von drei Uhr weg hatte an diesen Tagen der Praeceptor der deutschen Schule, wie nach der Schulordnung von 1706, „denen Knaben von denn 3. latinischen Claßen ihre Schrifften zu Corrigieren und abzunemmen." Im Rechnen scheinen sie nicht mehr „exerziert" worden zu sein.

Im allgemeinen darf auf Grund dieser Mitteilungen angenommen werden, daß die Zahl der täglichen Unterrichtsstunden an den meisten Orten ehemals eine mindestens ebensogroße wo nicht größere war als heute. Denken wir an die meistens ganz ungeeigneten Räumlichkeiten, in denen die Schule gehalten wurde, und an den langweiligen, geisttötenden Unterrichtsbetrieb, so wundert man sich, wie es möglich war, die Kinder so lange eingesperrt im Zaume zu halten. Und doch sagt uns ein Berichterstatter, daß selten einem die Zeit zu lang wurde. Aber freilich fährt er dann fort: „Das laute Lernen schirmt manches ihrer Gespräche, oder sie stimmen auch mit an, so lang ist's ihnen auch Zeitvertreib. Oft hab ich so einer lauten Schule zugesehen; mit welchem Eifer grif nicht, auch der kleinste nach seinem Buche, um sich hören zu lassen. — Bald folgte bei einen und andern ein Strecken der Glieder, als Signal zur Ruhe, das selten bei den übrigen unbefolgt bleibt. Während des Stillstandes beginnen die meisten Neckereien, die sie dann fortsetzen,

[1] Schulordnung von 1706 Art. III.

und um beschäftigt zu seyn, so beleidiget der eine, der andere eilt und verklagt beim Schulmeister; ein lautes Still! ein Stock- oder Ruthenstreich, wobei sich die übrigen seitwärts lassen, um nicht mit getroffen zu werden, sind der Entschied."[1]

5. *Der Stundenplan.*

Ein zweckmäßiger Wechsel des Unterrichtsgebietes hätte die lange Dauer des Tagesunterrichts erträglicher gestalten können. Dieser war aber bei der ungebührlichen Überschätzung und Bevorzugung des Religionsunterrichts auf Kosten der meisten übrigen Fächer undenkbar. Zwar stehen uns wenige einschlägige Mitteilungen über die *Einteilung der Unterrichtszeit* zur Verfügung; aber die wenigen sagen uns genug.

Für *Thusis* schrieb die Schulordnung vor, daß „in der *morgenschul* die kleineren zum bustabieren und lessen, die grösseren erstlich die fragen zu lehrnen und ringsum diejenigen zu phören; darnach laßt mann sie etwas psalmen oder lieder außwendig lehrnen und wer noch nicht die notten kann, lernet dieselbigen; hernach wird gemeinsam ein oder 2 psalmen abgesungen, wo die stimmen eingetheilt werden, und wann dieses vorbey, wird dz gebäth gehalten und darauf die kündner entlassen. In der *mittagschuol,* wer schreiben kann oder anfänge hat, muß jeder ein schrift darauf preparieren, oder solche vor dem mittagleuten zu haus oder in der schuol schreiben, und sobald die schuol angeht, dem H. Schuolmstr. vorlegen, welcher sie abnehmen, corrigieren und je nach gutfinden 1 mahl zur woche bestechen oder nomerieren solle . . ." An dieser Stelle bricht das Aktenstück ab, so daß wir nicht wissen, was für die *Abendschule* vorgeschrieben war. Am Montag in der Morgenschule und Donnerstags in der Mittagschule mußten die Kinder aus der Predigt gefragt und ihnen dieselbe „bestmöglichst kürzlich" erklärt werden.

Jenaz (1807): „Die *Morgenschule* nimmt 3 Stunden ein. Die erste Classe recitiert den gabrielischen Katechismus, wobei sehr scharf auf Genauigkeit gesehen wird; dann werden geistliche Lieder, von Schmidlin, Bachofen, Gellert, Zollikofer memorirt. Die untere Classe bleibt bei dem gewöhnlichen Buchstabier-

[1] S. 1782, 379.

Büchlein. In der *Mittagschule* (von 9—12) werden die, welche schon lesen können, im schreiben geübt. . . Eine Stunde ist dem Lesen der lobwasserischen Psalmen gewidmet. Von 1—4 Uhr, in der *Abendschule*, lernen die fähigeren Mädchen Hübners biblische Geschichten, samt den Nutzanwendungen auswendig. Die Knaben rechnen und dies nach der neuern Methode. Der Sing-Unterricht wird Mittwoch und Samstag Abends gegeben."[1]

Valendas (1807): „In der *Morgenschule* (7—9) lernen die größern und fähigern Kinder die ganze Woche hindurch den gabrielschen Katechismus und die, welche ihn schon ziemlich gut können, werden mit einander behört. In der Zeit, in welcher die übrigen Kinder, die theils ebenfalls den Katechismus, theils aber buchstabiren und lesen lernen, behört werden, beschäftigen sich jene, die schon aufgesagt haben, mit Erlernung von Bibelsprüchen, die weiland Hr. Decan Zanuck nach dem gabrielischen Katechismus gesammelt und im Jahr 1757 zum Druck befördert hat. Wenn endlich alle Schüler ihre Lection aufgesagt haben, so wird die Schule mit Absingung eines Psalms oder eines Liedes und mit einem Morgengebeth geendigt. In der *Mittagsschule* (10—12) beschäftigen sich diejenigen, welche das Gedruckte ziemlich gut lesen können, theils mit dem Lesen gut und schlecht geschriebener, alter und neuer Handschriften, theils mit Erlernung der Sing-Noten, Singen der Psalmen und Rechenkunst. Die übrigen fahren indessen fort im Lesen sich zu üben. . . In der *Abendschule* (2—5) wird von allen Kindern, die nur einigermaßen verständlich lesen können, nachdem sie beiläufig eine ähnliche Lection wie in der Mittagsschule aufgesagt haben, wechselweise in Hübners biblischen Historien und in dem obenerwähnten Zanuckschen Buche gelernt. Nachdem sie eine Weile, alle zugleich, jedes in seinem Buche, gelesen haben, wird ihnen vom Lehrer das Stillschweigen auferlegt, und alsdann läßt er jedes der Reihe nach, einen Satz oder eine Frage laut ablesen bis zu Ende der Aufgabe.[1]

Zum Schluß möchten wir noch 2 Stundenpläne zum Abdruck bringen, die im Original erhalten sind und die die damalige Einteilung der Unterrichtszeit gut veranschaulichen. Der

[1] N. S. V., 262/63.

[2] N. S. V., 254 ff.

erste ist der Stundenplan der obern deutschen Schule in Chur vom Jahre 1784, der zweite derjenige der Oberschule in Seewis vom Jahre 1799.

Stundenplan der obern deutschen Schule in Chur 1784.

	Montags	Dienstags	Mittwochs	Donnerstags	Freitags	Samstags
Vormittag	Neutestament gelesen	Rechnen	Katechismus, Lieder aufgesagt	(Kirchbesuch) Geschriebenes lesen	Rechnen	Hübner, Heß, GellertsOden etc. gelesen.
Nachmittag	Diktiren	Buchhaltung	Schönschreiben	Geschriebenes lesen	Bürgerliche Aufsätze	Gesang

Der Umstand, daß in diesem Stundenplan ein für jene Zeit recht zweckmäßiger Wechsel der Unterrichtsgebiete vorgesehen war, und daß Unterrichtsgegenstände aufgeführt sind, die damals wohl in keiner Landschule Berücksichtigung fanden, erklärt sich aus dem Umstand, daß die Schulreform von 1779 auch in dieser Richtung Verbesserungen getroffen hatte.[1]

Der hier mitgeteilte Stundenplan wurde einem Aufsatz des damaligen Rektors der Stadtschule, M. Thiele, im S. von 1784, betitelt: „Über den damaligen Zustand der obersten deutschen Schule in Chur" entnommen. Die Reform der Churer Stadtschule, zu deren Geschichte das Stadtarchiv einiges Material enthält, würde eine ausführlichere Bearbeitung verdienen, um so mehr als jene Umgestaltung sehr wahrscheinlich unter dem Einfluß des kurz vorher eingegangenen Marschlinser Philantropins zustande gekommen ist.

Einteilung der Lectionen der obern Schule (zu Seewis i. P. 1799).

Uhr	Minuten	III. Klasse	II. Klasse	I. Klasse
7—8	1—20	sagt die Fragen auf	lernt	lernt
	20—40	lernt	sagt die Fragen	sagt die Fragen
	40—60	lernt	auf	auf
9—10	1—10	liest aus dem Hübner	hört zu	hört zu
	15—30	lernt aus dem Hübner	liest aus dem Hübner	liest aus dem Hübner
	30—45	Sagt	hört zu	hört zu
	45—60	die Histori auf	hört zu und antwortet auch	hört zu
10—11	1—15	schreibt	buchstabiert aus dem Hübner	hört zu
	15—30	nach einer	die Histori des folgenden Tags	buchstabiert das gleiche
	30—45	Vorschrift	liest laut	hört zu
	45—60		hört zu	liest laut
11—12	—	Geschriebenes lesen	schreiben nach	liest die Fragen, die
12—1	—		einer Vorschrift	am folgenden Tag aufgesagt werden
2 3	—	schreibt was diktiert wird	schreibt	schreibt
3—4	1- 15	liest aus dem Neuen Testament	hört zu	hört zu
	15—30	liest leise	liest laut	liest leise
	30—45	liest leise	liest leise	liest laut
	45—60	wird daraus gefragt	hört zu	hört zu

6. Die Klasseneinteilung.

In unsern Mitteilungen über den Stundenplan wird der Leser die *Einteilung der Schüler in Klassen* vermißt haben. Es ist schon im Kapitel über die „Einteilung der Schulen" darauf hingewiesen worden, daß eine Gruppierung der Schüler nach Alter und Bildung in obere und untere Schulstufen auf dem Lande noch Ende des 18. Jahrhunderts eine große Seltenheit war. Ebenso selten aber begegnet man zu jener Zeit einer Einteilung der Schüler in Klassen. Wir müssen freilich auch hier wieder bekennen, daß uns als Beweismaterial sehr dürftige Notizen zur Verfügung stehen. Und gerade die älteste, die wir besitzen, eine Stelle im Churer Ratsprotokoll vom Jahre 1653, könnte darauf schließen lassen, daß schon damals Anfänge einer Klasseneinteilung bestanden hätten; denn es heißt daselbst: „Alldiweilen der J. Hans [v. Capol] mit großer vile (Zahl) der knaben beladen, daß er nicht allen wol abwarten kann, derowegen soll ime hr. Schulmeister Schwartz zugeben sein, die jungen knäbli, so allein anfänger seindt, weylen sy in den namenbüechlin und fragenbüechlin lehrnend, zu halten, jedoch jeder zeit nach disposition der herren scolarchen."[1] Es wäre aber ein Irrtum, nach dieser Mitteilung annehmen zu wollen, daß damit für immer eine Vereinigung der ABC-Schüler in einer gesonderten Klasse und unter einem besondern Lehrer stattgefunden hätte. Mag das damals der Fall gewesen sein, so fehlt uns für die übrige Zeit jeder Anhaltspunkt dafür. Vielmehr wird uns von Zeitgenossen aus dem Ende des 18. Jahrhunderts, die die städtischen Schulverhältnisse aus eigener Anschauung kannten, gesagt, daß sowohl die Knaben- als die Mädchenschule je eine Gesamtschule und zwar ohne Klassenteilung gewesen sei.[2] Im Jahre 1779 wurde, im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Churer Volksschule, auch eine Einteilung der Schüler in Klassen vorgenommen. An die Stelle zweier deutschen Schulen, einer Knaben- und einer Mädchenschule, setzte der neue Schulplan 4 Klassen: zwei untere gemischte und zwei obere

[1] R. P. 1653 6. Dez.
[2] N. S. III, 100.

nach Geschlechtern geteilte Klassen, von denen je zwei von *einem* Lehrer unterrichtet wurden Rusterholz stand den beiden untern, Greuter den beiden obern Klassen vor. 1785 wurde dann noch ein dritter Schulmeister, namens Hotz, angestellt, dem die Anfänger zugewiesen wurden. Der bezügliche Beschluß des Schulrates, der auch eine genaue Abstufung des Lehrpensums vorsah, lautete dahin, „daß *Hotz* künfftig *die allerunterste deutsche Classe* zu besorgen habe, wo er die Kinder Buchstabieren — auch Wörter und ganze Zeilen lesen soll lehren, wie sie nicht minder bey ihme die Kenntniß und Aussprechung gedrukt und geschriebner Zahlen biß auf 100 oder 200. nebst Kenntniß geschriebener Buchstaben an der schwarzen Tafel erlernen —, und endlich das Vaterunser, etwas leichte Gebether und Lieder, und den kleinen Cathechismum auswendig zu lernen anfangen sollen, ehe und bevor sie zu Hrn. Rusterholz promoviert werden können. Von da an sollte sie *H. Rusterholz in der 2ten deutschen Claße* die Fortsetzung des Lesens, die Anfänge im Schreiben, die Anfänge des Rechnens im Gedächtniß in allen 4 Speciebus, die Lesung des Geschriebenen, nebst Erlernung des Cathechismus, Liedern und Gebethern lehren. *In der 3ten deutschen Claße wurde (würde) sodann von H. Rusterholz* das Lesen und Schreiben zur Vollkommenheit getrieben und das Gelesene erklärt und analysiert werden sowohl in Absicht des Sinnes als der Grammatic, das Schreiben auch mit dictieren geübet, das Rechnen in allen 4 Speciebus in benannten und unbenannten Zahlen zur Vollkommenheit gebracht und die Auswendiglernung des Cathechismus ganz vollendet werden. — Die ausführliche Rechenkunst von der Regula de Tri an, nebst Buchhaltung, fernerer Christl. und bürgerl. Moral und dahin Einschlagender Lesung der heil. Schrifft und anderer nützl. Bücher, nebst weiterer Schreibübung, Buchhaltung etc. würde *den Greuterischen 2 Claßen* vorbehalten bleiben.“[1]

Hinsichtlich der *Landschulen* sind über diesen Punkt Angaben erst aus den ersten Jahren des 19. Jahrh. erhalten. Aus diesen geht hervor, daß man damals anfing, eine Einteilung der Schüler in Klassen vorzunehmen. Bereits hatten Gemeinden wie *Felsberg* (1797), *Seewis* (1799), *Malans* (1807), *Jenaz* (1807),

[1] Vgl. Schulratsprotokoll 1782 ff. S. 15 und N. S. III, 104 ff.

Splügen (1809), *Flims* (1812) in ihren Gesamtschulen zwei oder drei Klassen eingerichtet. Dagegen wußte man in den *Bergeller* und *Unterengadiner* Schulen, wie auch noch in andern auch damals noch nichts von einer solchen Einteilung.[1]

7. Die Schulbücher.

Da die Aneignung des religiösen Wissensstoffes den Hauptzweck des Unterrichtes bildete, so waren die Lehrmittel, die dem wesentlichsten Teile desselben zugrunde gelegt wurden, vom 16. bis Ende des 18. Jahrh. sozusagen ausschließlich geistlichen Inhalts. Wir sind über die in den verschiedenen Gemeinden benutzten Lesebücher nur mangelhaft orientiert. Aber diejenigen, die uns als solche namhaft gemacht werden, gleichen einander so sehr, daß man sich von der Anlage dieser Lehrbücher trotzdem ein ziemlich genaues Bild verschaffen kann.

Das erste Buch, das in unsern Volksschulen als Lehrmittel benutzt wurde, war höchst wahrscheinlich der Katechismus, welchen *Comander* 1537 veröffentlicht hat. Wie andere Reformatoren befolgte er mit der Herausgabe dieses Buches das Beispiel Luthers, der 1529 den sog. kleinen Katechismus herausgegeben hatte, in der Absicht, den Geistlichen ein bequemes Lehrmittel in die Hand zu geben, um der Unwissenheit des gemeines Volkes in der christlichen Lehre zu steuern und ihm zum mindesten das Vaterunser und die zehn Gebote und in günstigern Verhältnissen etwa noch die Lehre von den Sakramenten beizubringen. Leider konnte ich kein Exemplar dieses Comanderschen Katechismus auftreiben und auch über seine Verbreitung nichts erfahren. Aber es braucht kaum daran gezweifelt zu werden, daß die Pfarrer beim Unterricht in deutschen Gegenden sich auf lange hinaus dieses Lehrmittels bedienten, in welchem ihr Führer zum erstenmal den Bekenntnisstand der reformierten Lehre für seine Glaubensgenossen in Graubünden festgestellt hatte.

Sofort machte sich nun aber auch der Umstand geltend, welcher der Entwicklung unseres Schulwesens von jeher Schwierigkeiten bereitet hat: die *sprachliche Vielgestaltigkeit unseres Kantons*. Dieser bestand schon zur Zeit der Reformation aus

[1] N. S. III, 93 f.; IV, 271; V, 148, 262, 254; VI, 120; VII, 48, 258.

deutschen, italienischen und romanischen Sprachgebieten, wobei innerhalb des letztgenannten bei bedeutenden sprachlichen Verschiedenheiten eine einheitliche Schriftsprache fehlte. Im Obern und im Gotteshausbund scheint das Verhältnis der verschiedenen Sprachgebiete zueinander, nach den Angaben Campells zu schließen, so ziemlich das nämliche gewesen zu sein wie heute, mit der einzigen Abweichung, daß unter den romanischen Bewohnern das Deutsche viel weniger verbreitet war als heutzutage. In einem großen Teil des Zehngerichtenbundes hingegen vollzog sich im Laufe des 16. Jahrh. unter dem starken Einfluß, der von Davos als Vorort des Bundes ausging, der Germanisierungsprozeß, besonders in den Prätigauer und Schanfigger Gerichten.[1]

Tatsache ist, daß das romanische Sprachgebiet in unserm Zeitraum bedeutend ausgedehnter war als heute, und demnach wird also auch das Bedürfnis nach romanischen Lehrbüchern nicht geringer gewesen sein. Es lag unter den damaligen Verhältnissen am nächsten, den Katechismus Comanders ins Romanische zu übersetzen, eine Arbeit, die der bekannte *Jakob Bifrun* um das Jahr 1560 ausführte. Kurze Zeit darnach, 1571, veröffentlichte er zum erstenmal die „Taefla", das erste romanische ABC-Buch, damit die Kinder seines lieben Engadins die Kunst des Lesens erlernen und Testament und Katechismus lesen könnten.

Ein ander Samadner Pfarrer, *Johs. Planta,* gab schon 1582 ebenfalls einen Katechismus für die Jugend heraus.

Aber auch das Unterengadin blieb nicht zurück. Vom Mastral und den Boten der Gemeinden von Ob Tasna ermuntert, verfaßt *Ulrich Campell* in Süs 1562 den ersten Katechismus in der Sprache des Unterengadins, „per la giuventüna", für die Jugend, absichtlich kurz gefaßt, damit er sich zur Unterweisung eigne nach dem Worte Horazens: Quidquid præcipies, esto brevis (was du auch lehren wirst, sei kurz). Noch im gleichen Jahre ließ Campell sein Psalmenbuch erscheinen, damit das Volk, wie er selbst sagt, die weltlichen Schandlieder, wie man

[1] Näheres hierüber bei Schieß, dritter und vierter Anhang zu Ulrich Campells Topographie von Graubünden. Beilage zum Jahresbericht der Naturforsch. Gesellschaft Graubündens. Neue Folge. Bd. 42—44. Einleitung S. LXXXI ff.

sie an Gelagen und auf den Straßen zu hören Anlaß habe, vergesse und sich an Davids Liedern in der Sprache der Heimat in Gottes Wort hineinsinge. Campells Psalmen blieben etwa hundert Jahre lang das einzige Liederbuch der Engadiner, bis sie im Oberengadin 1661 durch die Bearbeitung *Lurainz Wietzels* und im Unterengadin 1684 durch die „Philomela" des *Joh. Martinus ex Martinis* von Remüs ersetzt wurden.[1]

Weitaus die größte Verbreitung indessen fand in unserm Lande derjenige Katechismus, den *Stephan Gabriel* 1611 zum erstenmal veröffentlichte und zwar im Romanischen des Oberlandes. Wie der Verfasser an einer Stelle des Buches sagt, war es das erste Buch, das in dieser Sprache gedruckt wurde. Die Wirksamkeit Gabriels fällt in die Zeit der Bündner Wirren. Gebürtig von Fetan, wurde er 1593 in die evangelische Synode aufgenommen und war dann zuerst Pfarrer zu Ilanz. Da wurde ihm 1620 durch die Truppen aus den V katholischen Orten, die unter Oberst Beroldingen über die Oberalp in Graubünden eindrangen und sich hier allerlei Gewalttaten besonders gegenüber den reformierten Pfarrern erlaubten, das Haus geplündert und seine Schriften verbrannt. Er floh nach Zürich, wo er zum Pfarrer von Altstetten ernannt wurde. 1627 kehrte er wieder nach Graubünden zurück, wirkte wieder als Pfarrer zu Ilanz, wurde Kanzler der bündnerischen Synode und hernach Dekan des Obern Bundes. Während seines Aufenthaltes in Zürich verfaßte er eine deutsche Ausgabe seines Katechismus. Eine italienische Übersetzung desselben erschien im Jahre 1724 und eine unveränderte deutsche Ausgabe noch im Jahre 1807. Ich weiß nicht, ob dies die letzte war. Aber schon die obigen Daten beweisen, welch außerordentliche Lebenskraft dieser Gabrielsche Katechismus bewährte. Es ist nach den vorhandenen Mitteilungen auch nicht daran zu zweifeln, daß dies noch Ende des 18. und anfangs des 19. Jahrh. das weitverbreitetste Lehrbuch der bündnerischen Volksschule war. Dieser Umstand rechtfertigt es, daß wir aus dem Inhalt desselben eine Probe mitteilen, die gleichzeitig als Illustration dieser ältern Lehrmittelliteratur gelten mag. Es hat ein kulturhistorisches Interesse, die verschiedenen

[1] Planta, Das Schulwesen im alten Engadin (Vortrag Msc.).

Texte nebeneinander zu sehen. Der vollständige Titel der deutschen Auflage aus dem Jahre 1648, die wir dem deutschen Texte zugrunde legen, lautet vollständig:

Catechismus / Das ist / Ein kurtze Summ des Glaubens / oder der Lehr der Patriarchen / Propheten und Aposteln / für die Jugend in Pündten / Durch Stephanum Gabrielem Pfarherren zu Ilantz / und Decanum der Evangelischen Kirchen in dem oberen Pundt. Cum Privilegis Illustrissimorum D. D. Rhetorum. Gedruckt zu Basel bey Georg Decker / Im Jahr Christi 1648.

Genau diesen Titel (abgesehen vom Druckort und Drucker) tragen die italienische Bearbeitung von 1724 und in etwas modernisierter Form die Ausgabe von 1807.

Text des roman. Originals v. 1611.	Text der deutschen Ausg. v. 1648.	Text der ital. Ausgabe v. 1724.
Ünna Summa Da la Vera Cardientscha	**Catechismus, Das ist. Ein Summa des wahren Glaubens**	**Catechismo Cioè Summario della vera Fede.**
Chei ei tieu ilg pli grond confiert?	*Was ist dein größter Trost?*	*1. Qual è la tua maggior consolatione?*
Cha Deus mi vengig suenter questa vitta á dar la vitta perpetna.	Daß mir Gott nach diesem Leben das ewige Leben geben werde.	Che doppo questa vita Iddio mi datà la vita eterna.
Nua ha Deus schkuviert la via da survangyr la vitta perpetna?	*Wo hat uns Gott den Weg / das ewige Leben zu erlangen / geoffenbaret?*	*2. Dove ci hà Iddio manifestata la via per acquistar la vita eterna?*
Enten la soingschia, scartira d'ilg Veder á Nief Testament la quala vean numnada da la Bibla. *Luc. 16. v. 29. Joh. 5. v. 39. Joh. 20. v. 31.*	In der heiligen Schrifft des Alten und Newen Testaments / welche die Bibel genennet wird. Luc. 16. v. 29. Joh. 5. v. 39. Joh. 20. v. 31.	Nella S. Scrittura del Vecchio e Nuovo Testamento, che si nomina la Bibbia. Luc. 16. v 29. Gio. 5. v. 39. Gio. 20. v. 31.
Chi ha scrit la Bibla?	*Wer hat die Bibel geschrieben?*	*Chi hà scritta la Bibbia?*
Ils Prophets, Evan-	Die heiligen Prophe-	J. S. Profeti, Evan-

gelists, ad Apostels tras dar ent d'ilg soing Spirt. *2. Tim. 3. v. 16. 2. Pet. 1. v. 21.*

ten / Evangelisten und Apostel / auß eyngebung des heiligen Geistes. 2. Timoth. 3. v. 16. 2. Petr. 1. v. 21.

gelisti e Apostoli, per ispiratione dello Spirito S. 2. Tim. 3. v. 16. 2. Pet. 1. v. 21.

Eisei tut enten la Bibla quei cha nus vein basèngs da savêr tiers nieß salid?

Ist alles in der Bibel / was uns / zu unserer Seligkeit zu wissen notwendig ist?

E'egli tutto compreso nella Bibbia ciò che per nostra salute ci è necessario?

La Bibla ei parfegchia a mussa cumpleinameng la via d'ilg salid: parlgez schcummonda Deus cha nus duveian á quella naguot metter tiers, a naguot prender or d'tiers. Deut. 4. v. 2 Prov. 30. v. 6. Apoc. 22. v. 18. 2. Tim. 3. v. 16.

Die Bibel ist vollkommen / und lehret uns vollkommlich den Weg zur Seligkeit; Darum verbeutet Gott, daß wir nichts zu dero thun / und nichts darvon nemmen sollen. Deut 4. v. 2 Prov. 30. v. 6. Apocal. 22. v. 18. 2. Tim. 3 v. 16.

Si, perche la S. Bibia è perfetta, e c'insegna perfettamente la via alla salute: e per ciò neproibisce Dio di non aggiungere ne togliere a quella la Minima cosa che sia. Deut. 4. v. 2. Prov. 30, v. 6. Apocal 22. v. 18. 2. Tim. 3. v. 16.

Duvein nus damai nus cuntant ar da quei cha stat enten la Bibla?

Sollen wir uns dann dessen vernügen / so in der Bibel geschrieben stehet?

5. Dovemo noi dunque contentarci di ciò ch'è scritto nella Bibbia.

Nus duvein tiers la Bibla sulettameng rumanêr: parchei cha soing Paul gy Gal. I: scha nus Apostels, ner ün Ounguel da tschiel pardagaß á vus ün auter Evangeli, cha quel, cha nus vein pardagau, schi seig el schmaladieus.

Wir sollen bey der Bibel allein verbleiben. Darum spricht der H. Paulus / Galat. I. Ob schon wir / oder ein Engel vom Himmel / euch / ein ander Evangelium predigen wurde / über das / was wir geprediget haben / der seye verflucht.

Anzi si, noi dovemo attenerci alla sola Bibbia. Percio dice S. Paolo ai Galati c. 1. v. 8. Avenga che noi od'un Angelo dal cielo v'evangelizassimo oltre ciò che v'habbiamo Evangelizato sia anatema.

Quontas caussas mussa la soingchia scartira?

Wie viel Stück lehret die Bibel?

6. Che cosa insegna la Bibbia?

Duas: L'ünna chei nus duveian crêr. L'autra cho nus duveian viver.

Zwey: Erstlich / was wir glauben sollen; Und zum Anderen / wie wir leben sollen.

Due cose: prima, che cosa noi debbiamo credere; e poi, in che modo noi debbiamo vivere.

I. L'Amprima Part. Davart la Cardientscha.

Der erste Theil: Vom Glauben.

Parte Prima. Della Fede.

Chei caussas duvein nus crêr, scha nus lein survangyr la vitta perpetna?

Was sollen wir glauben / so wir das ewige Leben erlangen wollen?

7. Che cosa dovemo credere per ottener la vita eterna?

Ne pli, ne meins, cha quei cha stat ent ilg plaid da Deus.

Nicht mehr noch minder / dann was im Wort Gottes geschrieben stehet.

Ne più, ne meno di quello ch'è scritto nella parola di Dio.

Sâs ünna summa da quei, cha nus duvein crêr?

Weißt du eine Summa dessen / was wir glauben sollen?

8. Sai tu una summa di ciò che si deve credere?

Ils dudisch artichels de la Cardientscha d'ils Apostels can ünna summa da quei cha nus duvein crêr.

Die zwölff Articul des Glaubens der H. Apostlen / sind eine Summa dessen / was wir glauben sollen.

Si, li dodeci articoli del Simbolo Apostolico sono la summa di ciò che si deve credere.

Gy quella Cardientscha?

Sprich den Glauben.

9. Rezitala.

Jou creig etc.

Ich glaube etc.

Io credo etc.

— — — — — —

Davart Deus Bab.

Von Gott dem Vatter.

Di Dio Padre.

— — — — — —

Davart Deus Filg.

Von Gott dem Sohn.

Di Dio Figliuolo.

— — — — — —

Davart Deus S. Spirt.

Von Gott dem H. Geist.

Di Dio Spirito Santo.

— — — — — —

Davart ils S. Sacraments.	Von den H. Sacramenten.	De Santi Sacramenti.
II. L'autra Part. Davart las Ovras.	Der ander Theil. Von den Werken.	Parte seconda. Delle Buone Opere.

Außer dem Katechismus, aus dem wir hier eine Probe mitgeteilt haben, stellte Gabriel noch einen andern, ganz kurzen zusammen „Für gar junge / oder einfältige Leut / die ein kurtze Gedächtnuß haben," und der sich außer in der Einschränkung des Stoffes vom größern Katechismus durch eine kürzere Form der Fragen und Antworten unterscheidet Der kleine Katechismus war nach dem Vorwort der ersten Ausgabe (1611) für die Jünglinge und Jungfrauen von 12—30 Jahren bestimmt, die nicht lesen konnten („par quels, ils quals fan bucca scartira"), und die er drei Sonntage vor Weihnachten und vor Pfingsten, bevor sie zum Abendmahl gingen, kommen ließ, um über ihren Glauben Rechenschaft abzulegen.

Einen dem Gabrielschen verwandten Katechismus gab ein Engadiner Schulmeister, *Ped. Danz* (da Zuoz, Magister in Scuol), 1648 heraus, betitelt: *Una cuorta informatiun davart ls' principals puoncks da nossa Christiana Religiun in adoever de la Giuventûna.* An der Spitze dieses Katechismus steht ein Lied. Dann folgen zuerst einige allgemeine Fragen und Antworten über die göttliche Dreifaltigkeit: Frage: Wer ist Gott? Antw.: Gott ist ein unendliches Wesen. Frage: Wie viele Personen sind in Gott oder im göttlichen Wesen? Antw.: Es sind drei verschiedene, aber ungetrennte Personen. Sie heißen Vater, Sohn, und H. Geist, etc. Die weitern Abschnitte handeln von den zehn Geboten, vom Worte Gottes, vom Evangelium, vom Glauben, von der Sünde (Frage: Was ist Sünde? Antw.: Alles, was Gott in seinem hl. Wort verboten hat. Frage: Wie viele Arten von Sünden gibt es? Antw.: Es gibt viele Arten von Sünden. Fr.: Welches ist die erste Sünde? Antw.: Das ist zuvor der Ungehorsam Adams, dann die daher stammende Erbsünde, welche wir von Vater und Mutter empfangen usw.), von den guten Werken, vom Gebet, von der Kirche, von den Sakramenten, von den Festen, wie sie gefeiert werden sollen.

Weitere Proben dieser Katechismusliteratur ist kaum nötig anzuführen; aus den gebotenen erhellt zur Genüge, wie sie eingerichtet und welches Inhaltes diese Lehrbücher waren.

Aber nicht nur in den reformierten, sondern auch in den katholischen Schulen führte man Katechismen, natürlich mit einem der katholischen Kirchenlehre entsprechenden Inhalt, ein, nachdem man erkannt zu haben glaubte, daß dies zweckmäßige Lehrmittel seien, um den Leuten die Hauptgrundsätze der Kirchenlehre beizubringen. Für die Volksschule in Münster i. M. verfaßte *P. Gion Andreas Lanfranch* den *„Catechismus dalla vaira sonchia cretta catholica“*, der ca. anno 1619 in Brescia gedruckt wurde. Ohne Zweifel gab es noch andere, auch solche in deutscher Sprache, von denen mir aber keine bekannt geworden sind. J. A. Sprecher erwähnt in seiner Geschichte Graubündens im 18. Jahrhundert mit Berufung auf Decurtins, daß sich die Schulmeister in den katholischen Schulen des obern Oberlandes außerdem auch häufig einer von ihnen selbst angefertigten handschriftlichen Übersetzung von alten Volksbüchern, wie z. B. von Baarlam und Josaphat, der heiligen Genovefa und der schönen Magelone bedient hätten. Ich kann diese Behauptung weder beweisen noch widerlegen, indessen scheint sie mir nicht glaubwürdig zu sein.

Man kam nun aber ziemlich früh zur Einsicht, daß mit dem ewigen Auswendiglernen der Fragen und Antworten des Katechismus der Zweck, den man im Auge hatte, doch nicht erreicht werde, daß es ein verständnisloses, mechanisches Lernen sei. Man trachtete nach Abhilfe; diese bestand aber nicht etwa darin, daß man die Katechismen durch andere, dem kindlichen Geiste angemessenere Lehrbücher ersetzte. Der Katechismus sollte auch fernerhin die Grundlage des Unterrichts bleiben; aber er sollte ergänzt werden durch Erklärungen, die den Zweck hatten, den Inhalt des Katechismus verständlicher zu machen. Dieses Ziel verfolgte eine in manchen Gemeindeschulen gebrauchte Bearbeitung des Gabrielschen Katechismus, welche Pfarrer *Zanuck* 1757 mit Bewilligung der evangelischen Session und der rätischen Synode veröffentlichte unter dem Titel: *Neu-vermehrte Summa Des Wahren Glaubens, Das ist: Gabrielis Catechismus, Mit Neuen noch nie gedruckten, Zergliederungen einer jeden Frag und Antwort, und ausgesetzten dazu gehörigen nöthigsten Zeugnussen*

Heil. Schrifft; Samt einem neuen Nacht-Mahl-Büchlein über die Fragen von den Heil. Sacramenten, und einer kurzen Vorstellung der Heils- und Gnaden-Ordnung etc. Durch Antonius Zanuck, Pfarr-Herrn auf Seewis. Chur, gedruckt bey Joh. Pfeffer, An. 1757. Zanuck begründete die Herausgabe dieses Buches damit, daß in einzelnen Orten der *zürcherische,* an andern sogar der *churpfälzische* Katechismus eingeführt worden sei, was zu nicht geringer „Konfusion in der vaterländischen Kirche" geführt habe. Er bezweckte nun durch seine „Zergliederung" der Fragen und Antworten des Gabrielschen Katechismus, den Lernenden den Inhalt desselben verständlicher zu machen und so dem verständnislosen „Plappernlernen" abzuhelfen. Und da er der Überzeugung war, daß die christliche Lehre nicht besser und eindringlicher vorgetragen werden könne als mit den Worten Jesu selber, so ließ er der Zergliederung einer jeden Frage noch die „Zeugnusse" d. h. ein paar einschlägige Bibelsprüche folgen, die zum Auswendiglernen bestimmt waren.

Ein viel zweckmäßigeres Hilfsmittel als Zanucks Buch waren die Ende des 18. Jahrhunderts in unsern Schulen viel gebrauchten *„zweymal zwey und fünfzig biblischen Geschichten",* herausgegeben von dem bekannten Schulmann und Schriftsteller *Joh. Hübner,* zuletzt Rektor am Johaneum, einem Gymnasium zu Hamburg. Seine biblischen Geschichten erschienen zum erstenmal anno 1714 und erlebten im 18. Jahrhundert weit über 100 Auflagen. Sie sollten nach Ansicht des Verfassers nicht auswendig gelernt, sondern zunächst mehrmals gelesen und hierauf vom Schüler die auf den Inhalt gerichteten Fragen, die am Fuße jeder Geschichte angebracht waren, beantwortet werden. Um auch den Verstand des Kindes zu üben und um es zu veranlassen, über eine Geschichte nachzudenken, zieht der Verfasser sodann aus jeder Historie „drei nützliche Lehren", die das Kind an Hand der gelernten Geschichte beweisen muß. Da steht beispielweise auf Seite 329 die 32. Historie vom verlornen Sohn im Wortlaut der Bibel und am Fuß der Seite zu jedem Satz eine entsprechende Frage, z. B.: „1. Was hatte ein Mann vor (für) Söhne? 2. Was forderte der Jüngste? 3. Gab ihm der Vater sein Erbtheil? 4. Wie ging der Sohn damit um? 5. Aber was kamen vor Zeiten ins Land? 6. Zu wem verdunge sich dieser Sohn? 7. Wie giengs ihm bey den Schweinen? etc.

Dann folgen als Ergebnis derselben drei „Nützliche Lehren“: „1. Die Sünde stürzet den Menschen ins gröste Unglück,“ Beweis: „das siehet man an dem verlohrnen Sohne; mit demselben kam es so weit, daß er nicht einmal Sauertreber zu fressen kriegte.“ „2. Wenn man sich die Sünde hat verleiten lassen, so muß man wieder umkehren und Busse thun. Und solches nach dem Exempel des verlohrnen Sohnes, welcher wieder zu seinem Vater kam, und sagte: Vater ich habe gesündiget in dem Himmel und vor dir“ etc. Am Schluß der „Historie“ steht dann unter der Überschrift „Gottselige Gedanken“ in deutschen und lateinischen Versen eine kurze Zusammenfassung des Inhaltes, die in unserm Beispiel folgendermaßen lautet:

„Der ungerathne Sohn muß endlich Treber fressen,
Nachdem er Haab und Guth mit fremden Huren hat verpraßt:
So laufts mit Kindern ab, die das Gebot vergessen,
Das Gott den Eltern hat zu Ehren abgefaßt.
Ach Gott! wie will ich mich vor dieser Sünde hüten,
Daß ich bey Schweinen nicht mich darf zu Gaste bitten.“

Bei jeder Erzählung befindet sich ferner ein Kupferstich, die teilweise nicht schlecht sind; jeder stellt eine Situation aus der Geschichte dar, zu der er gehört.

Damit haben wir nun freilich das Lehrmaterial der altbündnerischen Volksschulen noch lange nicht erschöpft. Zu den verschiedenen Katechismen und den Hübnerschen Historien kam noch eine Menge anderer Bücher, wie sie der Zufall den Kindern in die Hände spielte. Da brachte eines der Kinder die *Psalmen von Ambrosius Lobwasser,* ein anderes *Schmolkes „Himmlisches Vergnügen“,* ein drittes *Bachofens Halleluja* u. s. f. „Von Lavater, Gellert und andern Liederdichtern wußte man nicht viel oder schaffte sie nicht an, weil sie Geld kosteten.“ Dagegen scheint *„Der Kinderfreund“* des Freiherrn Friedrich Eberhard von *Rochow*, eine Sammlung von Lesestücken moralischen und religiösen, naturkundlichen und geographischen Inhalts, die weite Verbreitung fand, auch bei uns bald nach ihrem Erscheinen (1776) Eingang gefunden zu haben.[1]

[1] N. S. V., 147, 256/57; IV., 272 S. 1783, 311. 312.

Im allgemeinen muß in bezug auf die Lesebücher das bunteste Durcheinander geherrscht haben; irgendwelche pädagogische Gesichtspunkte sprachen bei der Auswahl nicht mit. „Zum Lesen werden alle alte Bücher hervorgesucht, wenn ein neues noch in Gefahr stühnde, verdorben zu werden, damit ja die Kinder nie lernen, schon mit ihren Büchern sorgsam umzugehen. Zum Lernen ist alles gut genug: alte Geschichten, schlechte gestümmelte Poesien, Lobwassers Übersetzung der Psalmen, alte Gebetbücher, das neue Testament mit unleserlichem Druck. Was soll man anders vom Landmann fordern? Ein Lesebuch hat unsere Nation noch nicht — Wie schwehr wird also nur das richtige Lesen! Und eben in der Schule gewöhnt man sich, die Bibel mit allem möglichen Unverstande zu lesen.“[1] Eine andere Klage über die damaligen Schulbücher lautet:

„Unsere Schulbücher sind so fehlerhaft, oft so ohne Geschmack gewählt, daß dieselbe den Kindern nicht nur Widerwillen und Ekel gegen das Lernen erwecken, sondern auch falsche Begriffe ihnen von Jugend auf einflössen, davon sie die Tage ihres Lebens nicht wieder frei werden können. Unsere Zeiten sind an guten Schulbüchern so arm nicht. Nur wir geben unsern Kindern solche Bücher in die Hand, wo viele verstandlose Worte und Redensarten darin enthalten sind und wo ihr Kopf wenig vernünftiges dabei zu denken und ihr Herz wenig edels zu empfinden findet. Wer die beste Art, diese Schulbücher aus unsren Schulen zu verdrängen, anzeigt, wird unserer Nation einen wichtigen Dienst leisten.[2]

Unter solchen Umständen muß man sich nicht wundern, wenn gerade einsichtigere Lehrer nach Lehrmitteln griffen, zu denen wir heute den Kopf schütteln, die aber, obschon sie dem kindlichen Geiste auch nicht angemessen waren, wenigstens einen Stoff boten, der die Schüler eher befriedigen konnte. So benutzte z. B. Lehrer Greuter in Chur im Sprachunterricht der deutschen Oberschule Gottscheds Sprachkunst und Rektor Thieles Sprachtafeln.[3] Ein anderer Lehrer las mit seinen Schülern aus dem „Helvetischen Volksfreund“, einer Zeitschrift vorwiegend

[1] S. 1782, 378.
[2] S. 1783, 66.
[3] S. 1784, 101.

nationalökonomischen Inhalts, die 1797 zu erscheinen begann und es leider nicht auf mehr als einen Jahrgang gebracht hat.

Das erste wirklich brauchbare und für jene Zeit vorzügliche Schulbüchlein war *„Das neue und nüzliche Schulbüchlein zum Gebrauch und Unterricht für die wißbegierige Jugend im Bündnerlande. Enthaltend: 1. Einen kleinen Catechismus. 2. Eine kurze Geschichte des Vaterlandes. 3. Eine kleine Weltbeschreibung oder Nachricht von den allermerkwürdigsten Sachen in der Welt; verfasset und herausgegeben von einem Freunde der guten und fleißigen Kinder des Bündnerlandes. Auf Kosten wohlthätiger Bündner. Malans, gedruckt bei J. G. Berthold, 1798.* Der Verfasser des originellen Büchelchens war kein geringerer als *Heinrich Zschokke.* Freilich glaubte er bei der Abfassung desselben noch eine Konzession an die Zeit der Katechismen machen zu müssen; an die Spitze seines Werkleins stellte er darum einen kleinen „Katechismus oder kurze Anweisung zum wahren Christenthum“ mit Fragen und Antworten. Aber selbst in diesem Teile des Buches tritt uns nicht mehr jene geistlose Dogmatik entgegen, der wir in frühern Katechismen begegnet sind, sondern ein frischer Hauch des Lebens, der Naturfreude und einer innigen Liebe zur Jugend geht durch die einfachen Sätzlein. Dabei ist noch hervozuheben, was Zschokke den Lehrern für einen Rat gibt in bezug auf die Behandlung des Katechismus: „Hier dächt ich, liesset Ihr die Kinder nicht mehr so strenge auswendig lernen, sondern sie nur einen Satz nach dem andern lesen. Und wenn sie ihn gelesen haben, müsset Ihr Euch mit ihnen darüber in Frag und Antwort einlassen und horchen, ob sie auch die Worte recht verstanden haben. Und wenn ihr schwacher Verstand es nun nicht begreiffen kann, so kommet ihnen zu Hülfe und erkläret ihnen Stück für Stück, und besinnet Euch auf schöne Gleichnisse und Beispiele, durch deren Erzählung ihnen alles klarer wird. — Dann lasset sie die Sprüche in der Bibel aufschlagen und erkläret ihnen darinn, was sie nicht verstehen, und dann lasset sie solche Sprüche auswendig lernen.“ Der zweite Teil des Büchleins enthält eine „Kurze Geschichte des Vaterlandes“ von der Besiedlung des Bündnerlandes bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrh. Zum erstenmal ward damit unsern Volksschülern vaterländische Geschichte als Unterrichtsstoff dargeboten, und Zschokke schrieb gerade diesem

eine große erzieherische Bedeutung zu. „Nichts ist geschikter, in den Herzen der Kinder Frömmigkeit und Liebe für das Vaterland zu entzünden, als die Historie von den Thaten der Vorfahren.“ Den dritten Teil des Zschokkeschen Schulbüchleins bildet „Die kleine Weltbeschreibung oder Nachrichten von den merkwürdigsten Dingen in der Welt“. (Kapitelüberschriften: „Von der Gestalt unserer Erde. Von den Bergen. Die Erde bewegt sich. Die Jahreszeiten. Die Sonne. Der Mond. Es gibt noch mehr Erden. Es sind noch mehr Sonnen. Die Luft. Lufterscheinungen. Erde und Meer. Die drei Reiche der Natur. Das Steinreich. Das Pflanzenreich. Das Tierreich. Der Mensch. Verschiedene Religionen. Verschiedene Länder der Erde. Verschiedene Regierungsformen. Was zur guten Einrichtung eines Staates gehört. Geschichte der Menschen — von Adam und Eva bis 1648.) Das alles zusammen auf 155 Seiten kleinen Taschenformates, also alles in sehr gedrängter Form in der Meinung, daß der Lehrer den Inhalt je nach seinen Kenntnissen und Erfahrungen erkläre und ergänze.

Niemand würde das treffliche Büchlein in jeder Beziehung als Muster für ein heutiges Lehrmittel der Volksschule bezeichnen wollen. In der Geschichte unserer Schulbücher aber bedeutet es einen außerordentlichen Fortschritt, und Zschokke verdient schon um dieses Büchleins willen auch in der Geschichte unserer Volksschule einen Ehrenplatz.

In seiner „Selbstschau“ erzählt uns der Verfasser auch, wie er dazu gekommen sei, das Werklein herauszugeben. Bei seinen Bemühungen, das „unglaublich verwahrloste, verwilderte“ Volksschulwesen des Landes zu heben, fand er es zunächst als das geratenste, „in die Dörfer nur ein kleines Schulbuch einzuschmuggeln, welches den Leuten wenig oder auch gar nichts kostete; ein Büchlein, das Schulmeistern reichern Lehrstoff, Kindern und durch sie den Eltern, wenigstens allgemeine Kunde vom Wissenswürdigsten geben konnte... Ich ließ das Büchlein auf meine Kosten drucken und schenkte es dem Buchdrucker, daß er es aufs wohlfeilste hingebe. Ich bewog einige würdige, Einfluß besitzende Männer verschiedener Landesgegenden, ihre Namen als Unterzeichner beizufügen und dann Exemplare in den Schulen ihrer Täler auszuteilen. Alles gelang nach Wunsch. Die Dörfer nahmen das Buch. Ein Kinderfreund im

Schamser-Tale, Pfarrer Conradi in Andeer, übersetzte es in die romanische Sprache. Ja, ich vernahm sogar, daß es da und hier von einem rhätischen Dorf-Demosthenes der Landsgemeinden als Zeugnis vaterländischer Geschichten angerufen werde.

Man sollte glauben, daß unter den damaligen Verhältnissen ein jeder Schulmeister mit beiden Händen nach einem solchen Lehrmittel gegriffen hätte. Und doch vermochte das Büchlein trotz seiner Vortrefflichkeit und seines geringen Preises die alten Lehrbücher nicht zu verdrängen. Die Katechismen waren zu bequem und zu alt, als daß man sie so leichten Herzens geopfert hätte. Wenigstens werden uns noch zu Anfang des 19. Jahrh. fast überall die alten oben erwähnten Bücher als benutzte Lehrmittel namhaft gemacht, und in keiner einzigen Mitteilung dieser Art ist von Zschokkes Büchlein die Rede.

Von den aufgezählten Lehr- und Lesebüchern zu unterscheiden sind die Lehrmittel, welche gebraucht wurden, *um die Schüler lesen zu lehren,* die *Fibeln* würden wir heute sagen. Ehemals nannte man sie *„Namenbüchlein“,* im Romanischen *„Taevla“.* Das älteste Schulbüchlein dieser Art, das ich kenne, ist die *Taevla* von *Giachem Bifrun* vom Jahre 1571. Das Exemplar welches mir vorlag, ist ohne Titelblatt. Der Titel läßt sich aber ergänzen aus der Auflage von 1707, wo er lautet: *„La Taevla cun ôtras bellas Christiaunas et nüzaivlas Oratiuns; Per la chiazra Iuventunna da las Schoulas d'Engadina zura. Schquitschaeda in Coira, traes Joh. Jacob Schmid Anno 1707.* Das Büchlein enthält auf der ersten Seite das kleine und große Alphabet, dann fünf Zeilen Silbenzusammensetzungen: Ab, eb, ib, ob, ub. Ba, be, bi, bo, bu. Ac, ec, ic, oc, uc. Ca, ce, ci, co, cu usw. Dann folgen als erste Lesestücke: Lg Bab noas (das Vaterunser), La Credéntscha (das Glaubensbekenntnis), Ls'desch Cummandamaints (die zehn Gebote), La coulpa (das Sündenbekenntnis), Un Psalm da ludaer Dieu, auns có che s'mangia (ein Lobpsalm vor dem Essen), der 24. Psalm und noch etwa fünf oder sechs Gebete. Den Schluß bildet ein an die Schulmeister gerichtetes interessantes Begleitwort zum Büchlein, das einige methodische Winke enthält. Es beginnt: „Jachiam Bifrun agli maister da schoula avvuoira salüd“ (Jakob Bifrun entbietet den Schulmeistern seinen Gruß) und fährt dann fort:

Wir haben dieses ABCBüchlein in romanischer Sprache drucken lassen, damit die Kinder von klein auf unsere Sprache zu gebrauchen, sie dann aber auch lesen lernen. Zu diesem Behufe ist notwendig, daß jeder der sich zum Lehren hergibt, sich alle Mühe gebe, daß die Kinder jeden Buchstaben, die Vokale und die Diphtonge aussprechen lernen: ebenso auch die Artikel und die Zeichen kennen l'g, l's, elg und anderes der Art. Lernen sie das nicht in der Jugend, so werden sie stottern, wie wir es bei vielen sehen, die l'g, l's, egl und andere ähnliche Worte nicht auszusprechen imstande sind. Geschrieben zu Samaden am 1. Jan. 1571."

Wie den Katechismen so war auch den Fibeln jener Zeit ein längeres Leben beschieden als den heutigen; denn wie bereits angedeutet, wurde die von Bifrun 1571 für das Oberengadin verfaßte Fibel 1629, 1707 und 1732, vielleicht auch später noch neu aufgelegt und zwar wörtlich genau nach der ursprünglichen Auflage. Nur sind in den Auflagen von 1707 und 1732 noch der 113., 3. und 51. Psalm hinzugekommen und die oben mitgeteilte Anrede an die Schulmeister weggelassen worden.

Das *Unterengadin* hatte Ende des 18. Jahrhunderts, vielleicht auch schon früher, seine eigene Fibel, betitelt: *Elementari oder Intraguidamaint in ils prims princips d'imprender la Scritura Romanscha. Per adöver della chiara Iuventüna in las scolas d'Engadina Bassa. Stampa in Malanz, Anno 1797.* Inhalt: Seite 2: Kleines und großes Alphabet in Antiqua und deutscher Fraktur; dann eine Zusammenstellung der gleichartigen Vokale und Konsonanten (vocals simpels, vocals dobbels, ai Diphtongs, consonants simpels, etc.); Seite 3: Las Sillabas: ab, eb, ib, ob, ub; ba, be, bi etc.; Seite 4: Monosillabas: alb, ann, bas, bun, hom, plaed, tras etc.; Seite 5: Bisyllabas: ami, bindel, cumond, nuorsa, vinars etc.; Seite 7—21: Gebete (Vaterunser, Glaubensbekenntnis, Morgen- und Abendgebet, vor dem Essen, nach dem Essen und ein Schülergebet). Die Schlußseite enthält die römischen und arabischen Ziffern.

Ein viel gelehrteres und umfangreicheres Lesebüchlein für Anfänger besaß das *Münstertal.* Es rührte von einem Ordensgeistlichen her und war betitelt: *Instruzziun ad imprender da bustabbiar, accurattamainch, da leger schiettamainch, e da scriver corretamainch per us e commod dells uffaunts della Val e com-*

mun de Mustair. Stampáda in Sondrio nell'Onn MDCCLXXXIX, tras Giuseppe Bongiascia cun licentia dels Superiurs." Im Vorwort heißt es noch: Quista Instruzziun servira er sont bain à leger pu schiettamainch il Latin, cio è'l Offici dell B. V. Madonna Santissima." Demnach war das Büchlein hauptsächlich für katholische Schüler berechnet und wird wohl ausschließlich in Münster als Lesebüchlein benutzt worden sein. Seite 4—14 steht die Lehre von den Lauten und Silben, wobei ziemlich ausführlich über die Einteilung und Ausspracbe der Laute, über die Bedeutung ihrer Namen und über die Silben gehandelt wird. Seite 15—18: Von den Akzenten. Seite 18: Regeln und Beispiele für das Buchstabieren. Seite 25—48: Gebete. Am Schluß folgen dann noch einige Regeln zur Interpunktions- und Schreiblehre.

Eine weitere romanische Fibel, die, wie es scheint, auch zum Lesen des Deutschen anleiten wollte und ebenfalls für katholische Schulen berechnet war, erschien 1739 zu Bonaduz. Sie wurde 1744 zum drittenmal aufgelegt und hatte einen Geistlichen, *Peter Saluz,* zum Verfasser. In der Anlage unterscheidet sie sich nur dadurch von den übrigen, daß sie außer den Buchstaben, Silben und Gebeten noch Katechismusfragen über die Sakramente und das heilige Abendmahl nebst einigen geistlichen Liedern enthält.

Es darf angenommen werden, daß in bezug auf die Fibeln im *deutschen Sprachgebiet* mehr Einheit herrschte, was sich schon aus sprachlichen Gründen erklärt. Leider konnte ich keine ältere deutsche Fibel auffinden als diejenige aus dem Jahre 1785 mit dem Titel: *„Deutsches Namen-Büchlein, für die liebe Jugend. Trogen, gedruckt und zu finden in der Sturzeneggerischen Druckerey 1785,"* ein Werklein, das in den deutschen Schulen unseres Kantons stark verbreitet gewesen zu sein scheint,[1] aber besonders in den ältern Redaktionen bedenkliche Mängel, namentlich in orthographischer Hinsicht, aufwies. Auf der Rückseite des Titelblattes enthält es eine Reihe schlechter Abbildungen, meist von Tieren, wie Adler, Bär, Kamel, Dachs, Esel, Nashorn (!), Tiger, Zibetkatze (!) u. a. Der erste Laut des Namens war jeweilen derjenige, der gelernt werden sollte; der g-Laut wurde am

[1] S. 1782, 377.

„Güggel“, der q-Laut merkwürdigerweise am Namen und Bilde der Kuh, das z an der „Ziberkatz“ gelernt. Auf den folgenden zwei Seiten des Büchleins waren die großen und kleinen Buchstaben und die aus zwei Lauten zusammengesetzten Silben mit anlautendem Vokal ab, eb, ib, ob, ub etc. und in einer gegenüberstehenden Kolonne die Umkehrung ba, be, bi, bo, bu. Auf den folgenden Seiten stehen Wörter und zwar zuerst einsilbige, dann zweisilbige, aber stellenweise in einer Orthographie, die schon damals auffiel. Da lesen wir beispielsweise unter den einsilbigen Wörtern Xang (Gesang), Xell (Geselle), Xind (Gesinde), xalzen (gesalzen), xotten (gesotten). Den weitern Inhalt des Namenbüchleins bildeten (Seite 8—15) das Vaterunser, der Glauben, die zehn Gebote, ein Morgengebet, ein Abendgebet, Tischgebete, Dankgebete etc., und die Schlußseite enthält dann noch das kleine Einmaleins.

Ein Namenbüchlein, das 1793 in Chur bei Bernhard Otto erschien, ist ähnlich angelegt; nur fehlen vorn die Abbildungen, und statt der Gebete enthält es am Schluß „Alphabete und Materialien zum Sillabiren in lateinischer Schrift“ und Leseübungen und Unterhaltungen in Sittenlehren, 11 Gedenksprüche, und auf der Schlußseite die „deutschen“ d. h. die arabischen und römischen Ziffern und die Namen der zwölf Monate.

Zum Schluß noch ein Wort über die in den Schulen gebrauchte *Gesangsliteratur*. Auch diese war ausschließlich religiösen Inhalts. Die Lieder, welche in der Schule gesungen und zuweilen von den Schülern auswendig gelernt wurden, stammten meistens aus der „Seelenmusik“ oder dem „Halleluja“ Bachofens, seltener von Schmidlin. Von Gellert, Lavater und andern Liederdichtern wußte man kaum etwas. Zum Kirchengesang gebrauchte man die Lobwasserschen Psalmen; an Festtagen und zur Neujahrszeit kamen dazu noch Lieder aus Bachofens Halleluja.[1] Das Urteil eines Zeitgenossen über die damalige Gesangsliteratur lautet folgendermaßen:

„Unsere Schul- und Kirchenlieder sind eben so fehlerhaft als unsere Schul- und Lehrbücher. Daß Lieder und Gesänge den wirksamsten Einfluß auf die Denkensart des Volkes haben, ist von unverdächtigen Männern schon oft gesagt und bewiesen

[1] N. S. V, 256/57.

worden. Wir haben manche Liedersammlung, worinnen viel Nützliches und Gutes enthalten ist: aber auch ists nicht zu leugnen, daß in vielen bei unsern Schulen eingeführten Liedern viel unverständliches Zeug gelesen, gelernet und gesungen werde. Ists nicht Schade, das Gedächtniß eines jungen Kindes mit Erlernung eines bis zwanzig und mehr Strophen langen Liedes zu martern, wo es am Ende gewiß nicht sagen kann: ich habe fünf Worte mit Verstande geredt. Wie oft hab ich diese liebenswürdigen Geschöpfe bedauert, als ich sie hörte, ein für ihre Bedürfnisse nicht im geringsten sich schickendes Lied hersagen; wo man ihnen aber auch ansehen konnte, daß sie nicht mehr Hochachtung für den grossen Gegenstand des Gebets empfanden, als wenn sie mit ihren Kameraden in die Quere und in die Länge geplaudert hätten .... *Daher das Gefühllose bei unserm Kirchengesang,* das kaltsinnige, das unverständliche Plappern unserer Kinder und nicht Kinder mehr, bei jedem Gebet.“ [1]

Eine Besserung schien gegen das Ende des 18. Jahrh. eintreten zu wollen, indem man um jene Zeit anfing, brauchbare Liederbücher, so z. B. Gellerts Lieder in Chormelodien von J. H. Egli, einzuführen.[2] Pfarrer Conrad versah die romanischen Gemeinden des obern Bundes mit einem neuen Gesangbuch.

Erwähnung verdient hier auch der Vorschlag, den Martin Planta 1766 in der Sitzung der Helvetischen Gesellschaft zu Schinznach machte. Er wies darauf hin, wie die Denkungsart des gemeinen Volkes durch Lieder in günstiger Weise beeinflußt werden könnte. Er dachte dabei nicht an geistliche Lieder; hinsichtlich derselben wünschte er bloß, daß aus dem großen Vorrat derselben 20 bis 30 ausgewählt und so redigiert werden möchten, daß darin die ganze Glaubens- und Sittenlehre enthalten wäre, daß sie mit leichten und angenehmen Melodien versehen und in den gemeinen Schulen auswendig gelernt würden. Die Lieder, an die Planta bei seinen Vorschlägen dachte, waren weltliche Lieder moralischen Inhalts, deren Stoff der vaterländischen Geschichte oder dem täglichen Leben entlehnt werden sollte. Ihre „Schreibart“ sollte „natürlich, munter, geistreich doch nicht satyrisch“, ihre Sprache leicht verständlich

[1] S. 1783, 67/68.

[2] Helvet. Volksfreund 1797, 26.

aber nicht trivial, ihre Melodie „sehr leicht und reizend“ sein und ihr Umfang zwölf „Absätze“ (Strophen) nicht übersteigen. Von solchen Liedern versprach sich Planta einen veredelnden Einfluß auf Sitte und Leben des Volkes. Seine Anregung ist auf fruchtbaren Boden gefallen. Unter den Mitgliedern der Helvetischen Gesellschaft, welchen er die Anträge unterbreitete, befand sich auch Kaspar Lavater, der sich als Dichter schon einen rühmlichen Namen erworben hatte. Im Auftrage der Gesellschaft dichtete er nun seine „Schweizerlieder“, die, wie oben erwähnt, von J. H. Egli komponiert, vom Volke beifällig aufgenommen wurden und die weiteste Verbreitung fanden. [1]

In den bündnerischen Volksschulen aber sang man nach wie vor Psalmen und geistliche Lieder, und erst das 19. Jahrh. hat dem *Volkslied* die Pforten der Schule geöffnet.

8. Das Unterrichtsverfahren.

a) Das Unterrichtsverfahren im allgemeinen.

„.... Da trittet dann der junge Mann, der die Mehrheit der Stimmen hatte, mit aller Selbstgenugsamkeit zur Schulstube, sieht sich um eine hübsche Schwelche um, die zu seinen Diensten auf der Länge der Tafel ruhet; andere halten eine vielschoßichte Birchene Ruthe noch dazu senkrecht beim Verhören in der einen Hand. Ihre Kleidung ist halb feiertäglich; die Belzmütze wird selten vergessen, krumm oder verkehrt, öfters tief in die Augenbraunen gedrückt; die Tabakspfeiffe an einem dem Kinne nach gekrümmten kurzen, oder 4—6 Zoll langen schnurgeraden Röhre, mit den Stockzähnen angebissen, und mit zweifacher Kette wohl behangen und geziert — So setzt sich der Erzieher wohlbedacht auf seinen Meister Stuhl, und läßt, feurig oder gemächlich, nach seinem Charakter — den Cathechismus — oder das a b c die Jungens hersagen — indem wird sein ausgerauchter Tabak — veraschet . . . [2]

„. . . An der einen Tafel (Tisch) wurden Buchstaben gelernt, an der andern buchstabirt, an der dritten gelesen, und wieder an

---

[1] Verhandl. der Helvet. Gesellschaft in Schinznach 1766, S. 83—92.

[2] S. 1782, 374.

andern gerechnet oder geschrieben, auswendig gelernt oder Cathechismusfragen aufgesagt. Das eine Kind hatte zur Übung im Lesen ein Testament, das andere ein Lobwassersches Psalmenbuch, das dritte einen Schmolke oder eine Himmelsleiter oder einen alten geschriebenen Bundstags- und Kongreß-Abscheid. Wann der Schulmeister mit dem langen Stock in der Hand das Signal zum lernen gab, so gieng das Plärren in allen Ekken und Winkeln an, von dem A, B, C lernenden bis zum Bundstag-Abscheide herleiernden und wann die Zeit des Aufsagens kam, wurde jedes der Reihe nach besonders vom Schulmeister oder seinem Helfer oder auch von einem grössern Schüler behört, bis alle vorgekommen und jedes ein Paar Minuten unter dem laut Lernen oder Lärmen der Übrigen seine Lezge (Pensum) hergeleiert hatte."[1]

Diese beiden von Zeitgenossen entworfenen Situationsbilder kennzeichnen ungefähr das Unterrichtsverfahren der alten Schule. Daß diese *auf die Bildung des Verstandes und des Gemütes keine Rücksicht* nahm ist schon gesagt worden. Sie beschränkte sich darauf, dem Gedächtnis einen Haufen unverstandener Worte aus einem Katechismus oder andern religiösen Büchern zu übermitteln, ein wenig Lesen und, wenn es gut ging, noch etwas Schreiben und Rechnen zu lehren.

Auswahl und *Anordnung des Stoffes* richteten sich nicht etwa nach dem Interesse oder Verständnis des Schülers, sondern nach dem Buch, aus dem er lernte. Verstand er, was im Buch stand, so war es recht; verstand er es nicht — und das war die Regel — so mußte er den Inhalt mechanisch auswendig lernen. Daß ein auf diese Weise angeeignetes Wissen wertlos, wenn nicht geradezu schädlich war, bedachte man nicht.

Das Buch stand im Mittelpunkte des Unterrichts, und die Arbeit des Lehrers bestand im wesentlichen bloß darin, das, was die Kinder auswendig lernten, zu kontrollieren oder, wie man damals sagte, zu „bhören". Was und wieviel auf einmal gelernt werden sollte, hing nicht vom Willen der Schulmeister, sondern von dem der Eltern oder der Kinder ab.[2]

---

[1] N. S. III, 99.

[2] S. 1782, 375.

Das Abhören des Gelernten konnte aber nicht klassenweise geschehen; denn die Kinder besaßen nicht gleichartige Lehrmittel, und der Lehrer hatte auch nicht etwa die Befugnis, die Anschaffung solcher zu verlangen. Sodann waren Begabung und Fleiß der Schüler, sowie auch der Schulbesuch seitens derselben verschieden. Das alles hatte zur Folge, *daß der Lehrer sich gleichzeitig nur mit einem Kinde beschäftigen konnte,* so daß also jedes Kind eine besondere Klasse bildete. So wurde in der alten Schule das Prinzip des Individualisierens auf die Spitze getrieben.[1]

b) Das Unterrichtsverfahren in den einzelnen Fächern.

1. Religons- und Sprachunterricht.

Wir behandeln diese beiden Fächer hier im Zusammenhang, weil sie in der Praxis der alten Volksschule zusammenfielen. Das Ziel des Religionsunterrichts war die Kenntnis der Glaubenslehre, wie sie von den Schulbüchern dargeboten wurde, und die Voraussetzung derselben bildete die Kunst des *Lesens* und das *Auswendiglernen* jenes Wissensstoffes. In seltenern Fällen kam dann noch eine dritte Unterrichtsstufe an die Reihe, nämlich die *Katechisation* oder Erklärung des Gelernten.

Das Lesen. Lesen gelernt wurde ausschließlich nach der Buchstabiermethode. Das Wesen derselben bestand darin, daß bei dem Vorweisen des Buchstabens nicht der Laut, sondern der Name ausgesprochen und so lange wiederholt wurde, bis er sich dem Gedächtnis des Schülers fest eingeprägt hatte. Der Schulmeister sagte dem ABC-Schützen die Buchstaben an der Hand des Namenbüchleins ein paarmal vor, worauf er sich dieselben dann etwa unter Beihilfe älterer Nachbarschüler einprägen mußte. War das geschehen, so wurden die Buchstaben zu Silben „zusammengeschlagen", indem die Namen der Buchstaben ausgesprochen und darauf die Silbe vom Lehrer vor- und vom Schüler nachgesprochen wurde, z. B. a + be = ab, i + be = ib. Konnten so einzelne Silben und einsilbige Wörter buchstabiert werden, so ging man weiter zu zwei- und mehrsilbigen Wörtern.

[1] Schneider, a. a. O. S. 155.

Jede Silbe wurde in der oben bezeichneten Weise buchstabiert, ausgesprochen und mit den vorausgegangenen und nachfolgenden zusammengehängt, bis schließlich das ganze Wort beisammen war, selbstverständlich alles in der Reihenfolge, wie sie das Namenbüchlein vorschrieb. Der Nachteil der Methode und die Schwierigkeit des Lernens nach derselben bestand darin, daß die Buchstaben nicht als Lautzeichen, sondern mit ihrem Namen ausgesprochen wurden, so daß es dem Schüler unmöglich war, aus der Buchstabenzusammensetzung das Wort herauszufinden, und er erst nach langer mechanischer Übung schließlich dazu gelangte, ohne oder sogar gegen die ihm zuteil gewordene Anleitung und Hilfe unbewußt von den Buchstabennamen die Laute zu abstrahieren. Der Schwierigkeit dieses Leseprozesses ist es zuzuschreiben, daß es bei minder fähigen Schülern auch dann, wenn die Schwierigkeiten des Buchstabierens überwunden zu sein schienen, mit dem Lesen doch immer nicht vorwärtsgehen wollte, ja daß viele lebenslang nicht zu einem sichern und fertigen Lesen gebracht wurden.

War so das „Namenbüchlein“ mit seinen Buchstaben, Silben, Wörtern und Gebeten „durchgepeitscht“ und war der Schüler zu einem notdürftigen mechanischen Lesen ohne Betonung und Verstand gelangt, so kamen die eigentlichen Lesebücher: ein Katechismus, ein Gesangbuch oder irgend ein anderes Lehrmittel religiösen Inhaltes an die Reihe; ein bestimmtes Lesebuch gab es ja nicht. Zufälligerweise mochte es eintreffen, daß die meisten Schüler das gleiche Buch mit in die Schule brachten, wenn ein solches in einer Gegend stark verbreitet war. Das war z. B. bei den Lobwasserschen Psalmenbüchern der Fall, weil diese an den meisten Orten beim Kirchengesang benutzt wurden. Da wurde dann gelegentlich nach einer Schreibstunde eine allgemeine Lesestunde angefangen, die man das Psalmenlesen nannte, weil Lobwassers Psalmen das „gemeine“ Lesebuch waren. „Die Kinder formiren dann einen Kreiß, der seine Rangstellen hat; sie lesen der Reihe nach, jedes eine Zeile; wer in den ersten Rangstellen unrichtig leset oder ausspricht, wird schnell von irgend einem der folgenden korrigirt, der dann seine Stelle seinem Belehrer weisen muß.“[1] Von einer richtigen Aus-

[1] S. 1783, 312.

sprache, einer Berücksichtigung der Interpunktion und einer sinngemäßen Betonung keine Spur.

Das Auswendiglernen. Maßgebend für die Beurteilung des Lehrers und Schülers war aber nicht die Kunst des Lesens, sondern das Auswendiglernen. „Ganze Geschwader von Worten auswendig zu lernen, ist des Schülers Glanz, und ihn dazu zu treiben, des Lehrers Verdienst und Ehre.“[1] Das Hauptziel des Lesens und Lernens war, das Gedächtnis recht voll und übervoll mit religiösem Wissensstoff auszufüllen; denn als religiös galt nur der, der vielen religiösen Stoff im Gedächtnis hatte. Den Glanzpunkt eines Schulexamens in der Gemeinde Malans am Sonntag den 19. April 1807 bildete die Mitteilung des Pfarrers, daß seine Klasse, welcher er das ganze Winterhalbjahr hindurch 1—2 Stunden Religionsunterricht erteilt hatte, mehr als 500 der wichtigsten Stellen der Bibel und 20—30 schöne, meistens Gellertsche und Klopstocksche Lieder auswendig gelernt hätten! Die Gellertschen und Klopstockschen Lieder könnte man sich noch gefallen lassen, obwohl sie zum Teil wohl auch das Verständnis der Schüler überstiegen. Das Auswendiglernen so vieler Bibelsprüche nebst den Katechismusfragen und -Antworten aber muß ein wahres Martyrium gewesen sein und konnte denn auch nicht anders erreicht werden, als daß die Kinder durch rohe Strafen dazu getrieben wurden. Man wollte sich nicht eingestehen, daß der Inhalt und die Form der Katechismen die Fassungskraft der Kinder übersteige, sondern schrieb den Widerwillen der Kinder gegen das Auswendiglernen derselben ihrer Abneigung gegenüber der Religion und den Religionswahrheiten zu, welche ihnen daher mit Zwang beigebracht werden mußten. Wohl gab es schon damals Schulmänner, welche das Verkehrte eines solchen Unterrichts einsahen. Prof. Salzmann der langjährige Freiprediger zu St. Regula und Lehrer an der Churer Lateinschule, bemerkt im Anschluß an die Kritik des Zürcherischen Katechismus, der in den Churer Schulen seit anderthalb Jahrhunderten gebraucht worden war: „Wer weiß, was Religion und Religionsunterricht und was Kinder und Kinderverstand ist und dieses Buch kennt, wird wohl mit mir einstimmen. Wie soll man auch von Kindern gerechter-

[1] S. 1784, 110.

weise fordern können, daß sie seitenlange Fragen oder Antworten mit Lust und Liebe auswendig lernen, von denen sie oft kein Wort verstehen? Ich habe öfters bemerkt, daß die gleichen Kinder, die nur mit Widerwillen an ihren Catechismus gehen, doch Gellertsche Lieder, biblische Stellen, die man ihnen vorher erklärt hat, und biblische Erzählungen mit Freuden lernen."[1]

Das Katechisieren. Schon eine untergeordnetere Rolle spielte das sogenannte Katechisieren. „Wenn sie den Text wohl können, so lehre sie dann auch den Verstand, daß sie wissen was gesagt sei." Das war die Wegleitung, die Luther im Katechismus den Lehrern für den Unterricht gab. Diesem pädagogischen Rezept zufolge wurde denn also zuerst auswendig gelernt und dann im günstigsten Falle das Auswendiggelernte durch Fragen und Auslegung erläutert. Dazu war aber in den meisten Fällen nur der Geistliche befähigt; wenn sich der dem Katechisieren nicht unterzog, so unterblieb es wohl fast immer.

2. Das Singen.

Den zweiten Rang unter den Schulfächern der alten Volksschule nahm das Singen ein, offenbar wegen seiner nahen Beziehung zur Kirche. Darum wurde denn auch ausschließlich der *Kirchengesang* berücksichtigt und gepflegt. Daß dieser in hohem Ansehen stand, ist früher gezeigt worden. Um ihn noch mehr zu heben, wurde der Unterricht in diesem Fach da und dort aus dem eigentlichen Schulunterricht ausgeschieden und in besondern Singstunden vom Schulmeister, sehr häufig aber auch vom Vorsinger oder Organisten gelehrt.

Trotz dieser Fürsorge scheinen die Resultate nicht überall erfreuliche gewesen zu sein. Wenigstens begegnen wir häufigen Klagen über einen schlechten Kirchengesang. „Der zu starke Ausschall der Stimme, die unbezeichneten zugesetzten Wendungen, der völlige Mangel des Taktes und die zu lange Aushauchung jeder Note sind die Fehler unseres Gesanges".[2] In Ardez suchte man diesem letztern Übelstand dadurch vorzubeugen, daß man den Kirchengesang durch 2 oder 4 Hautbois (Oboe, vom fr hautbois - hölzernes Blasinstrument) und eine Baßgeige begleiten.

[1] N. S. III, 117 f.
[2] S. 1782, 382.

und den Takt durch Schläge mit einem Lineal oder Stäbchen auf ein hohles Brett oder eine Sitzlehne anzeigen ließ.[1]

Die Schuld am schlechten Kirchengesang lag zum Teil vielleicht bei den ungeeigneten Gesangbüchern, zum größern Teil aber sehr wahrscheinlich bei den *Gesanglehrern,* mochten sie nun Schulmeister oder Organisten oder beides zusammen sein. „Man bekommt Schulmeister zu hören, die in andern Kirchen vor- oder mitsingen und ihre eigene Weise anbringen wollen; eher werden sie den ganzen Gesang stöhren, verwirren, als nachgeben." Und auch die Organisten kommen im Urteil des Zeitgenossen nicht gut weg. „Wie unverständig ist nicht oft die Wahl im Aufzuge der Register beim Gesang! Das ganze Gezetter beleidigt das Ohr und ist wider den Zweck der Kirchenmusik, die mancher mit seinem Vorsinger nicht vom Geschrei zu unterscheiden weiß. Die gewöhnlichen Präludia und Nachspiele sind meistens höchst unschicklich und unmusikalisch. Wie ofte lauft ein buntes Durchrennen der Tangenten einem sanften Gesange vor, oder folgt ein Tanzmäßiges Stückgen auf ein ernsthaftes feierliches Lied."[2]

Das *Unterrichtsverfahren* im Singen beschreibt uns Pfarrer Walther in Valendas so: Zunächst mußte das Kind das ut re mi „auf und absteigend fertig hersagen lernen," und den Schlüssel zur Kenntnis der Tonzeichen kennen. Waren sie darin geübt, so wurde angefangen die Noten in den Psalmen nach ihren verschiedenen Schlüsseln zu lesen und dann zu singen. Konnten sie das ein wenig, so wurde dann mit dem Singen der Worte begonnen.[3] So ungefähr mag sich auch der Stadtrat von Chur den Gesangunterricht vorgestellt haben, wenn er dem Organisten als dem städtischen Gesanglehrer in Art. 17 der Schulordnung von 1747 vorschrieb, daß er „Stuffen-weiß von dem leichtern zum schwereren schreiten" solle, damit die Kinder nicht „nur etwas außwendig daher singen können, sondern diese schöne Kunst mit Grund begreiffen und erlehrnen."

Gegen dieses Lehrverfahren würde sich wohl manches einwenden lassen; aber es war wenigstens darauf gerichtet, die

[1] N. S. III., 151.

[2] S. 1782, 382 und N. S. V., 263.

[3] N. S. V., 255.

Schwierigkeiten, die der musikalischen Aneignung des Liedes im Wege standen, nacheinander zu überwinden. Die Frage ist nur die, ob dieses Verfahren von der Mehrheit der Lehrer beobachtet wurde, oder ob nicht die meisten dem stufenweisen Fortschritt vom Leichten zum Schweren wenig nachfragten und sich mit der mechanischen Einübung des Liedes durch Vor- und Nachsingen behalfen, eine Frage, die wir wegen Mangel an Nachrichten unbeantwortet lassen müssen.

3. Schreiben.

Eine eigentümliche Unterrichtsweise scheint an den meisten Orten im Schreiben bestanden zu haben. Zunächst fällt auf, daß *nicht alle Schüler* Schreibunterricht erhielten. Noch 1797 berichtet ein Geistlicher, daß es bisher etwas Ungewöhnliches war, daß auch die Mädchen schreiben lernten.[1] Sodann wurde meistens *nicht in der Schule* unter der Aufsicht des Lehrers, sondern *zu Hause* geschrieben. Der Lehrer gab den Schülern selbstangefertigte oder andere Vorschriften mit nach Hause, die sie dort ohne jegliche Anleitung über Haltung und Führung der Feder nachzumalen hatten. Noch begegnet man bei uns in Privathäusern ziemlich häufig alten, in allen möglichen Farben prangenden und mit reich verzierten Buchstabenformen ausgestatteten Vorschriften, die die Schulmeister den Schülern mitgaben, auf daß sie sie zu Hause nachahmten und sich so im Schreiben übten. Häufig wurden solche Vorschriften von den Lehrern ihren Lieblingsschülern gewidmet.[2]

„An bestimmte Regeln der Kalligraphie, der Buchstabenbildung und ihrer Zusammensezzung wurde nicht gedacht. Durch

---

[1] Helvet. Volksfreund 1797, S. 26 und S. 1782, 381.

[2] Ich verdanke die Kenntnis einiger solcher Vorschriften Fräulein Lili Hold in Arosa. Eine derselben enthält folgenden poetischen Erguß:

„Blass nicht zu vill sonder höre mehr,
Daß wird dir bringen Preis und Ehr.
Mit Schweigen Niemand fehlen kann
Zum Kreuz bringt schwätzen manchen Man etc.

Widmung: Dieses Vorschriftli gehört meinem lieben Schuller Götj Christian Pieth v. Malleines (Molinis). Geschrieben Töni Michaell in Malleines den 25 Jenner 1791.

ewiges Nachmalen war der Schulmeister zu seiner schönen Handschrift gekommen, und auf dem gleichen Wege mußte auch der Schüler dazu geführt werden. Man schrieb ihm Buchstaben und Silben und Wörter und ganze Säzze vor, bis man ihm eine grössere Vorschrift mit einem colossalischen, zuweilen mit bunten Farben ausgeschmückten Anfangsbuchstaben in die Hand gab, und diese Vorschriften mußte er Jahr aus Jahr ein in der Schule, gewöhnlicher aber zu Hause, nachmalen. Die Schrift des Schülers wurde dem Schulmeister zum korrigiren gebracht, aber dem Schüler dabei kein Grund der verschiedenen Korrekturen angegeben."[1]

„Die Abschriften nach ihrer Güte zu nummerieren dünkt mich ein Antrieb zum Fleiße. Die Schulmeister wissen sich aber auch durch öftere Erhebung zu No. 1 und durch bunte Vorschriften Geschenke und Vorteile zu erwerben.[2]

„Von *Orthographie* war keine Rede. Der Schulmeister selbst verstand nichts davon. Verbindungswörter wurden mit grossen, und Hauptwörter mit kleinen Anfangsbuchstaben geschrieben, die Vorschriften selbst wimmelten von orthographischen Fehlern und enthielten oft albernes sinnloses Gewäsche."[3]

Eine Spezialität der alten Volksschule war das *Lesen von Handschriften.* „Zur Übung im Lesen von Handschriften werden alte Marktbriefe, Rechenbücher u. dgl. hervorgesucht, worin Kanzleistyl und abgegangene Wörter vorkommen. Die verblichene Dinte hilft mit anderm zum falschen Lesen. Selten kommt eine gute Handschrift in die Schule. Und eben so selten lernen die Töchter schreiben und Geschriebenes lesen."[4]

4. Rechnen.

Über den Rechenunterricht enthalten die Quellen wieder sehr spärliche Auskunft. Offenbar wurde das Rechnen, wie weiter unten angedeutet, in den meisten Schulen wenig geübt. „Das Rechnen ist schon eine besondere Schule; wenige Schulmeister verstehen es, und irre ich nicht, so wirds in diesem Bunde (Zehngerichten-

[1] N. S. III., 100.
[2] S. 1782, 381.
[3] N. S. III., 100.
[4] S. 1782, 381.

bund) *nirgends, außer in zwei Schulen* gelehrt," schreibt Pfarrer Bansi im Jahre 1782.[1] Wo es gelehrt wurde, scheint es auf eine wenig zweckmäßige Art geschehen zu sein. Keine Einteilung der Schüler in Klassen war noch eingeführt, keine Wandtafeln, auf welchen der Lehrer die Aufgabe hätte erklären können. Dem einen Schüler wurde diese, dem andern eine andere Aufgabe auf seine Tafel vorgeschrieben und das so lange getrieben, bis einige doch zu einer gewissen mechanischen Fertigkeit gelangten, ohne jedoch den Grund des Verfahrens zu erfassen. „Von besondern Schulen hab ich Schulrechenbücher gesehen, die mit künstlich rätselhaften Rechnungen und Aufgaben angefüllt waren, in besonderm Schulmeisterston. Aber keine Anleitung, die Aufgabe in eigenen Fällen anzuwenden. So war der wolgelehrte Knab in Regula Quinque schwerlich im Stande, von selbst eine Regula de Tribus anzuordnen. Es machten sich dann einige Schulmeister groß, indem sie ihrer Abendgesellschaft beweisen, daß sie mit Ziefern Brüche, z. E. $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{4}$ summiren und dividiren können, welches der Nachbar mit Baurenzahl nicht kann. Wenn alles nur praktischer gelehrt und nicht immer nur das wunderbare gesucht würde! dann könnte unsertwegen der Schulmeister auch mit Berechnung der Hasensprünge die Begierde zum Rechnen aufwecken."[2]

9. Die Aufsicht.

Die Aufsicht über die Schulen wurde nach den uns bekannt gewordenen Nachrichten sehr nachlässig ausgeübt. „Höhere Aufsicht — schreibt Pfarrer Bansi i. J. 1782 — ist in keiner Schule, so viel mir bekannt ist, außer in Chur. Der Schulmeister ist Monarch. — Da können Verwandtschaft, Geschenke u. d. g. Ab- und Zuneigung verdienen."[3]

So schlimm wird es nun freilich doch nicht überall gewesen sein; denn bedeutend günstiger lautet ein gleichzeitiger Bericht über die Schulaufsicht in der Gemeinde *Splügen:* „Von langer Zeit her war hier die Gewohnheit, daß die Prediger wöchentlich einmal die gemeine Schule besuchen mußten ....

[1] S. 1782, 381.
[2] S. 1782, 381.
[3] S. 1782, 378.

Für jeden Winter wurden ein Paar Schulbesuche von allen Vorstehern, in Gesellschaft des Predigers, beliebt und festgesetzt." Über die Tätigkeit dieser Schulvisitatoren heißt es in der nämlichen Relation: „Die Namen aller anwesenden Schüler werden aufgeschrieben. Die abwesenden Kinder der Gemeinde, welche das Alter haben, die Schule besuchen zu können, werden ebenfalls verzeichnet und im Falle der Nachläßigkeit die Kinder und die Aeltern zum Fleiß ermahnet. Die Abschriften der Schüler werden nach ihrer Güte nummeriert und klassificiert. Nach der Nummeration zeigt der Schulmeister den Schreiber jeder Abschrift an. Ihre Namen werden darauf geschrieben. Die Schriften werden dem Prediger übergeben. Bei dem erstfolgenden Besuche vergleicht man dieselbe mit den neuen Abschriften, um zu sehen, welche Schüler am besten zugenommen. Man macht unter Aufsicht des Schulmeisters kleine Versuche mit Lesen, Rechnen, Singen, Beten, und findet dabei leicht Gelegenheit, die Aufmerksamkeit, die Aussprache der Kinder zu bemerken und das Fehlerhafte durch sanfte Erinnerungen zu verbessern. Über dieses haben diese Besuche eine doppelte Absicht: die monarchische Gewalt des Schulmeisters wird dadurch etwas eingeschränkt; den Kindern aber auch billige Achtung und Gehorsam gegen ihren Lehrer eingeflößt. Die Fleißigen werden gelobt, die Nachläßigen aufgemuntert, und auch die Widerspenstigen mit möglichster Sanftmuth bestraft. Findet man notwendig, etwas dem Schulmeister zu sagen, so geschieht dieses erst, nachdem die Kinder entlassen sind."[1]

Valendas 1783: „Der Pfarrer des Orts besucht gewöhnlich die Schule im Winter alle Wochen einmal, im Sommer wäre solches überflüßig. Auch haben sich einige Geschworne bemühet, bisweilen zu erforschen, ob der Schulmeister seine Pflicht gegen die Schüler und die Schüler den schuldigen Gehorsam und die Ehrerbietung gegen ihren Schulmeister, der mehr als 20 Jahre mit Frucht und Nutzen im Lehren und in Erklärung biblischer Historien der Schule vorgestanden hat, erfüllen."[2]

Zwanzig Jahre später wird uns über die nämliche Gemeinde berichtet: „Der Pfarrer besucht willkührlich alle 14 Tage, oder

[1] S. 1783, 62 f.
[2] S. 1783, 313.

bisweilen noch seltener, die Schule. Bei seinem ersten Besuche erinnert er den Lehrer und die Lernenden an ihre wechselseitigen wichtigen Pflichten, und ermahnt sie dringend zur Beobachtung derselben. Bei den folgenden Besuchen ist er bei dem Aufsagen der Lectionen nicht nur ein aufmerksamer Beobachter, sondern behört auch einige Schüler selbst, numerirt die Schriften nach ihrer Güte und vertritt besonders für diesesmal die Stelle des Schulmeisters in der obenerwähnten Erklärung einer biblischen Historie, oder eines Stücks des Katechismus . . . niemand hat sonst einige Schulaufsicht."[1]

An einem dritten Orte, der uns nicht genannt wird, besuchte der Pfarrer die Schule wöchentlich sogar drei- bis viermal. Diese auffällige Tatsache erkärt sich aus dem Umstand, daß diese Verpflichtung an den Zinsgenuß einer bezüglichen Stiftung im Betrage von 250 fl. geknüpft war.[2]

Die Regel in bezug auf die Schulaufsicht in den Landschulen wird also gewesen sein, daß, wenn überhaupt jemand sich ihrer annahm, der Ortsgeistliche es war, der sie ausübte. Mancherorts war er dazu vertraglich verpflichtet, so z. B. in *Seewis i. P.*[3] Bemerkenswert in dieser Richtung ist noch ein Pfrundvertrag, den Pfarrer Jan Jak. Malloran 1707 mit der Gemeinde *Celerina* abschloß, worin er verspricht, neben seinen geistlichen Funktionen auch Schule zu halten, oder im Einverständnis mit den Vorstehern und Kirchenvögten für einen Lehrer zu sorgen, wenn er nicht selbst Schule halte, fleißige Aufsicht zu üben, daß die Kinder im Katechismus und in den Gebeten recht unterwiesen werden. „Die Schule soll unter meiner Verwaltung und Obhut stehen, wenn ich nicht selbst unterrichten will oder kann."[4]

Nur vom *Unterengadin* heißt es noch in einer Mitteilung aus dem Jahre 1808: „Von Schulaufsehern war in dieser Gegend niemals die Rede."[5]

---

[1] N. S. V., 258.

[2] S. 1785, 312.

[3] G. A. Seewis. Vgl. Rätia 1905, 37.

[4] Vgl. die in der Dumengia Saira III, 360—364 abgedruckten Pfrundverträge. Ich verdanke die Kenntnis derselben den Herren cand. phil. Robbi und Prof. Planta.

[5] N. S. IV, 271.

Es ist oben in einem Bericht gesagt worden, daß es in *Chur* auch um die Schulaufsicht am besten bestellt gewesen sei. In der Tat scheint dieselbe hier von jeher intensiver betrieben worden zu sein als in den übrigen Gemeinden. Schon aus dem Jahr 1584 liegt ein Beschluß des Stadtrates vor, welcher besagt: „Herr stattvogtt Jacob Menchartt und stattschryber Johann Baptista Tscharner seinndt verordnett, alle monatt oder alle fronfasten, oder so offt es sy von nötten sein bedunkett, die tütsche schul sollendt besuchen, und sechen was die kinnder glerntt werdinndt.“[1] Später wurde dann, wie weiter oben mitgeteilt worden ist, in den Scholarchen eine besondere Schulbehörde eingesetzt, welcher nebst dem Antistes und dem Rektor die Aufsicht über die Schule anvertraut ward, mit der Befugnis, „von sich selbsten in den teutschen schuohlen zu verordnen, was sie am fuoglichsten ze sin bedunken und befinden werden oder waß ihnen zu schwehr vorfallen wurde, vor ein ehrsamen Oberkeit zu bringen.“[2]

Ließen die Scholarchen oder der Rektor in ihrem Eifer bei den Inspektionen der Schulen nach, so erfolgte dann hie und da ein leiser Stupf seitens des Rates oder gar eine teilweise oder gänzliche Neubesetzung des Schulrates oder eine Rüge an den Rektor. Dieser wurde durch Ratsbeschlüsse von 1727 und 1731 sowie durch die Schulordnung von 1747 verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Schulmeister vormittags und nachmittags den Unterricht pünktlich beginnen und schließen, daß sie sowohl am Sonntag als Donnerstag vor der Predigt bei der Vorlesung eines Kapitels sich einfinden und die Knaben zu der Kirche und von da wieder zur Schule zurück begleiten. Nachlässige Lehrer mußte er dem Schulpräsidenten anzeigen. Umgekehrt aber waren auch alle Präceptoren und Schulmeister ohne Ausnahme verpflichtet, den Rektor gewissenhaft zu beaufsichtigen und ihn, falls er saumselig oder gar liederlich werden sollte, dem Schulpräsidenten anzuzeigen. Dieser verspricht „heiliglich“, den Namen des Denunzianten niemanden mitzuteilen. Sollte aber der Angegebene aus bloßem Argwohn einen andern hassen und verfolgen, so verspricht die wohlweise Obrigkeit, den unschuldig

[1] R. P. 1584 16. Nov.
[2] R. P. 1670 22. Juli.

Verfolgten in Schutz zu nehmen; der Verfolger aber soll der obrigkeitlichen Gnade verlustig gehen.[1]

Aber auch den Herrn Schulräten wurde hinsichtlich der Schulaufsicht mit der Zeit mehr und mehr zugemutet; 1783 wünschte der Schulpräsident sogar, daß jedes Mitglied wenigstens alle Wochen einmal für ein paar Stunden in die Schule gehe, und er bezeichnete jedem einen bestimmten Tag hiezu.[2]

10. Die Schulprüfungen.

Die öffentlichen Schulprüfungen scheinen bei uns lange nicht so alt zu sein wie die Schule selbst. Noch aus dem 18. Jahrhundert besitzen wir nur spärliche Berichte über solche Veranstaltungen; ebenso häufig aber begegnen wir auch Meldungen wie: Schulprüfungen werden nie gehalten oder: Schulprüfungen werden keine gehalten.[3] Aus dem 18. und frühern Jahrhunderten ist mir außer einer Bestimmung des Seewiser Schulplanes von 1799 und einigen Vorschriften der Churer Schulordnungen von 1706, 1747 und 1779 keine einzige Nachricht bekannt, welche auf die Veranstaltung von Schulprüfungen schließen ließe.

Sehr einläßlich wurde diese Angelegenheit in der Churer Schulordnung von 1779 geordnet. Nach derselben wurden die „ordinari Exmina“ wie früher jedes Jahr im Herbst und Frühling abgehalten. Das Frühlingsexamen sollte den Zweck haben, „jedem Lehrer Gelegenheit zu geben, sich öffentlich hören zu lassen, und seine Geschicklichkeit im Dociren, und daß er die vorgeschriebene Lehrart mit Erfolg beobachte, zu zeigen, daher er ganz allein examinirt; hingegen im Herbstexamen ist es hauptsächlich darum zu thun, daß man sehe, ob die Schüler den Grad erreicht haben, der sie fähig macht, in der folgenden Klasse fortzukommen; deswegen neben dem Ordinarius der Klasse auch der Lehrer der folgenden Klasse examiniren soll.“ Jeder Klasse wurde für das Examen ein halber, und wenn sie groß war, zwei halbe Tage eingeräumt. Die Prüfungen fanden, „um mehreren Ansehens willen“ auf dem Rathaus statt, und Rat, Publikum

---

[1] Schulordnung vom Jahre 1747, Art. II und XIV.

[2] Schulratsprotokoll 1783, 29. Dez.

[3] N. S. III., 91 ff, IV, 271 V, 258.

und Eltern wurden durch öffentliche Mitteilung zu denselben eingeladen. Nach den Prüfungen saßen die Schulräte zunächst über die Lehrer zu Gericht und teilten ihnen das Resultat der Beobachtungen mit. Dann wurde in Gegenwart sämtlicher Lehrer die Promotion vorgenommen. Hatte der Lehrer sein Gutachten über einen Schüler, den er in der Klasse hatte, abgegeben, so ward auch derjenige, in dessen Klasse er promoviert werden sollte, um sein Urteil befragt, und nach Anhörung beider entschied dann der Schulrat über Promotion oder Nichtpromotion. Im weitern ward in diesen Sitzungen dann auch beraten, ob an den Schuleinrichtungen etwas verbessert werden könnte.

Nach Beendigung der Examina wurden an einem bestimmten Vor- oder Nachmittag alle Schüler versammelt und ihnen in Gegenwart sämtlicher Schulräte vom Schulpräses mitgeteilt, wie man mit ihren Leistungen zufrieden sei, welche von den Schülern „mit mehr oder weniger Wohlgefallen“ befördert worden seien. Gleichzeitig wurden auch die Namen derjenigen verlesen, welche die Schule nachlässig besucht hatten, und *die fleißigsten und bravsten Schüler mit Büchern beschenkt.*[1] Die Anerkennung guter Leistungen durch Prämien war in Chur nicht erst seit 1779, sondern schon 1747 üblich; nur bestanden diese „praemia diligentia“ damals nicht in Büchern, sondern gewöhnlich in Geld.[2] In *Poschiavo,* wo die Examina in der Kirche stattfanden, erhielten 1815 die Vorzugsschüler der ersten Klasse eine kupferne Medaille, die der zweiten eine versilberte und die der dritten Klasse eine andere, etwas kleinere Medaille mit der Inschrift „segno di merito“[3]

II. Regierung und Zucht.

Scharf getrennt von der unterrichtlichen Tätigkeit stand in der alten Schule diejenige Erziehungstätigkeit, die wir die *Führung* nennen. „Die Trennung von Sittlichkeit und Religion,

[1] Kurzer Abriß der in lobl. Stadt Chur einzuführenden neuen Schulordnung. Chur, bei Bernhard Otto. 1779.

[2] R. P. 1747 26. Jan. und 3. April; Schulordnung von 1747. Art. XVIII.

[3] Protocollo della v^da^ Chiesa evangelica riformata di Poschiavo 1815 27. März.

wie sie im staatlichen Volksbildungsgedanken und im täglichen Leben sich zeigte, spielte auch auf die Schule über. Auf der einen Seite wurde die Kenntnis der orthodoxen Kirchenlehre verlangt und nach dem Grad dieser Kenntnis die Tüchtigkeit des Menschen bestimmt. Auf der andern Seite regelten und bestimmten in negativer Weise die obrigkeitlichen Sittenmandate und die Sittenpolizei das sittliche Leben der Untertanen bis ins kleinste hinein. *So kannte die Schule nur Unterricht und Schulpolizei.* Wir müssen ihr jedes Anrecht auf die Bezeichnung „Erziehungsschule", die man ihr etwa gerne, ihrer Betonung des Religiösen wegen, beilegen möchte, absprechen." [1]

Was die alte Schule als die Aufgabe der Schulpolizei betrachtete, geht aus der alten Thusner Schulordnung hervor, wo es heißt: „P^mo^ Soll der Hr. Schuolmstr. die lieben kinder . . . zu allen Christlichen tugenden ermahnen und anhalten. 3^o^ Sie zur höfflichkeit, gehorsam und übrigen Christlichen sitten eyfferig dazu halten und anpreissen, hingegen dz fluchen, schwörren, gassen geschrey bey tag oder nacht, als auch dz schlitlen ihnen abnehmen und die übertretter nach ein paar mahliger güttiger wahrnung und übler folgen vorstellung mit der lieben ruthen auf dz hinteren bestraffen."

Eine Hauptschwierigkeit bestand, wie leicht zu begreifen ist, darin, während des Gottesdienstes unter den Schülern die Ordnung aufrechtzuerhalten. In Chur kam es 1651 so weit, daß der Rat verordnete, der Mädchenschulmeister solle bei den Mädchen auf der Weiberborkirche und Ihre Weisheit der Herr Bürgermeister „auf den übrigen borkirchen" Aufsicht halten, und die Schulordnungen von 1706 und 1747 gestatteten, „die „sehr Muhtwilligen und Schwätzerhafften auf der That selbsten abzustraffen. [2] Aber nicht nur der Burgermeister, sondern auch der Rat wirkte hie und da bei der Handhabung der Schulpolizei mit. So verfügte er in einem Fall, daß der Vater seine Kinder vom „schweren" abhalte.[3] Wiederholt verbot er bei Buße das Schlitten, Spielen, Tanzen, Maskeraden- und „casatum"gehen,[4] ein anderes Mal ordnete er die Bestrafung derjenigen Knaben

[1] Schneider, Die bernische Landesschule am Ende des 18. Jahrh. S. 106.
[2] R. P. 1651 11. April und 1663 21. Juli. 1699 24. Nov.
[3] R. P. 1681 30. Sept.
[4] R. P. 1683. 1688, 1700.

an, die in der St. Martinskirche vor der Ankunft des Antistes auf der Kanzel die Sanduhr umgekehrt hatten, und befahl den Lehrern, den Knaben einzuschärfen, daß sie die Mönche zu St. Luzi unbehelligt lassen.

Ein bekanntes Mittel bei der Handhabung der Schuldisziplin war damals in städtischen Schulen die *Zensur,* wo die Lehrer in einer Konferenz mit den Schülern über die letztern zu Gericht saßen und solche, die sich nicht geziemend aufgeführt, abgeurteilt und bestrafft wurden. Eine solche Einrichtung bestand auch in den Churer Schulen bis ins 19. Jahrhundert hinein, und hier wohnten hie und da sogar Mitglieder des Stadtmagistrats den Zensuren bei.

Weniger kompliziert dürfte sich die Ausübung der Schulpolizei in den Landschulen gestaltet haben, wo sie wohl ausschließlich in die Hände des Lehrers gelegt war.

Im allgemeinen darf gesagt werden, daß diese Erziehungstätigkeit der alten Schule ihren Zweck ganz verfehlte. Allerlei Umstände waren daran schuld. Von ungünstigem Einfluß war zunächst die Langeweile, die durch den geistlosen Unterricht erzeugt wurde und die Schüler der Gefahr aussetzte, sich andere Unterhaltung zu verschaffen; der Unterrichtsstoff vermochte in der Form, wie er dargeboten wurde, die Schüler nicht zu fesseln, und da der Lehrer sich gleichzeitig nur mit einem Schüler beschäftigen konnte, so war den übrigen reichlich Gelegenheit geboten, sich mit Dingen abzugeben, die nicht zur Schule gehörten. Dazu kam dann zur weitern Förderung der Indisziplin, wie früher schon angedeutet wurde, das laute Lernen während des Unterrichts.

Zwar war der Schulmeister in der Anwendung von *Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Ordnung* keineswegs verlegen, um so weniger als seine Kompetenz in dieser Beziehung bedeutend weiter reichte als die des heutigen Lehrers. Da die Schulmeister ungebildet und oft selbst unerzogen waren, fehlte ihnen gewöhnlich auch die Fähigkeit, das Vergehen des Schülers richtig zu beurteilen, die zweckmäßigen Maßregeln zu ergreifen und die richtige Steigerung in denselben eintreten zu lassen. Vergaß ein Kind im Leichtsinn einmal, daß es in der Schule war, so bedachte der gestrenge Magister nicht, daß vielleicht *ungenügende Aufsicht* vorhanden war, daß ein eindringlicher Befehl

oder eine Drohung genügt hätte, um es zur Ordnung zu weisen; vielmehr wurde alsbald zur Strafe geschritten. Dabei wurde dann wieder nicht unterschieden zwischen Strafmaß und Strafart. Wegen des geringsten Vergehens, sehr oft sogar wegen mangelnder Fähigkeit, eine Aufgabe lösen zu können, ward alsbald zum *Stock* oder zur *Rute* gegriffen, das Kind mit einer Flut von Schimpfwörtern übergossen oder zu einer noch entehrendern Strafe verurteilt. Doch wir wollen wieder einem Zeitgenossen das Wort erteilen.

„Unsere Schulen sind oft Zuchthäusern ähnlich. Die Züchtlinge werden mit dem Stock und der Ruthe geleitet: so werden unsere Zöglinge nicht selten wegen Fehler, die sie nicht einmal als Fehler erkennen, behandelt. Vergehungen, die von einer kindlichen Unachtsamkeit herfließen, werden mit *groben Beschimpfungen,* mit *pöbelhaften Scheltworten,* mit *Schlägen* bestraft. Eine dem Fehler angemessene vernünftige Zucht und Strafe wird Niemand aus unsern Schulen verwünschen. Aber wer kann z. B. die Beschimpfung billigen: Ein Kind hat etwas weniger Naturgaben als das andere, ist langsam und unfähig etwas zu lernen und muß in seinen Lectionen zurückbleiben. Was kann das arme Kind dafür? Indessen wird ihm zu seiner Beschimpfung das *geschnizte Bild eines Esels* auf die Achsel geladen, mit dieser Ladung muß es im Dorf herum zum Schauspiel sich führen lassen, seine Mitschüler begleiten es mit wildem Geschrei und höhnischem Gelächter .... Die übrigen hie und da noch üblichen Beschämungsarten sind von keinem bessern Schlag, alle überhaupt weit bequemer, den fähigen Geist stumpf zu machen und den mittelmäßigen Kopf von allen Unternehmungen, die Nachdenken fordern, abzuschrecken. Die Strafen, denen unsere Lehrlinge vom 7. bis 15. Jahr unterworfen sind, sind nicht besser. Aus Vergessenheit oder Leichtsinn macht etwa der Schüler eine ungeschickte Wendung, ergreift die Feder seines Mitschülers, fragt seinen Schullehrer etwas bei übler Laune, fehlt etwa ein paar Worte in seiner mechanisch gelernten Katechismusfrage, oder Gebett, sogleich erhebt sich die fürchterliche Stimme seines Despoten, eine Menge Scheltworte erfolgen, die ganze Versammlung verstummt, der Fehlerhafte erwartet seine Strafe mit Zittern. Armer Kleiner! Entweder er muß seine Finger herstrecken und sie krumm einschlagen

lassen, oder er kann die Streifen der empfundenen *Spiesruthen* auf seinem Rücken zählen, oder er muß aus Gnade *auf ein zugespitztes Holz niederknien* und seine Vergehungen büßen. Und das heißet: die Kinder recht in der Zucht halten. Viele Schulhalter, die diese ihre Züchtigungen meistermäßig verrichten können, haben sich einen Ruhm auf Jahre hinaus erworben. Wie verkehrt! Wenn man mit Fleiß die Mittel aussuchen wollte, um alle Lust etwas nützliches zu lernen, auszurotten, oder den Geist unfähig zu machen, über seine Bestimmung nachzudenken, so könnten sie nicht besser ausgesonnen seyn.

„Man siehet den Kindern einer solchen Schule dieses deutlich genug an. Ist die Zeit da, wo die Schule anfängt, so verbreitet sich Traurigkeit über alle Gesichter: anstatt die Schule als die wohltätigste Anstalt für Kinder zu erkennen, so siehet sie solche als die traurigste Epoche ihres Lebens an. Geht diese so beschwerliche Schulzeit wieder aus, so frohlocket alles, des Zwangs entlassen zu seyn, und bemühet sich, beizeiten die Eindrücke ganz auszulöschen, die vom genossenen Unterrichte noch geblieben sind . . . Kein Wunder, daß alle unsere Schulen so ganz fruchtlos sind.[1]

Gegen Ende unseres Zeitraumes scheint man allerdings angefangen zu haben, von einem etwas humanern Mittel zur Aufrechterhaltung der Disziplin und zur Förderung des Fleißes Gebrauch zu machen, nämlich von der *Einteilung der Schüler nach Rangstufen,* ein Mittel, das also vorwiegend an den Ehrgeiz der Schüler appellierte und insofern auch nicht einwandfrei war. Die Schüler wurden numeriert und ihnen ein nach Fleiß, Leistung, Betragen und Ordnung gebührender Rang und Sitz angewiesen. Der fleißigste Schüler saß zuoberst an der Tafel, der nachlässigste zuunterst, und nach Maßgabe ihres Fleißes oder ihrer Nachlässigkeit rückten die Schüler auf und ab. Das Hinuntersetzen galt als Strafe, das Hinaufrücken als Belohnung. Der Rang in der Schule bestimmte dann z. B. in Chur auch den Rang auf dem Kirchweg und in der Kirche. Wer fünf Minuten zu spät kam, wurde um einen Rang hinuntergesetzt, und dies war die gewöhnliche Strafe auch für andere kleine Fehler.[2]

[1] S. 1784, 49 f.

[2] N. S. III., 107.

Neben diesen humanern Formen der Schulregierung erhielt sich freilich auch die altbewährte Methode derselben, wie Mitteilungen aus dem Anfang des 19. Jahrhundert zu entnehmen ist. In Splügen z. B. sollte der Lehrer nach dem Schulplan die Kinder mehr durch Versetzen in niederere Rangstufen als durch Schläge strafen; er war aber nicht dazu zu bringen, daß er seinen Exekutionsstock, den er eigens von Schams her gekauft hatte, beiseite gelegt hätte.[1]

Auch *das Beispiel des Lehrers* war oft nicht dazu angetan, seine Erziehungsarbeit zu fördern. Sein Ansehen in der Gemeinde war ohnehin nicht groß; vielmehr wurde sein Amt von vielen Leuten als das geringste und verächtlichste angesehen. Dazu kam aber dann noch, daß der Schulmeister sich oft kompromittierte, indem er sich von den Schülern bestechen ließ und gewisse Zöglinge im Unterricht oder beim Numerieren der Handschriften in der Hoffnung auf materielle Vorteile bevorzugte. Oft reizte er durch sein tölpelhaftes Benehmen in der Schule den Mutwillen der Schüler, um sie dann, wenn sie ihn zum Ausdruck brachten, gleich in roher Weise zu bestrafen. „Bei meinem Schulbesuch fand ich Schulmeister und Helfer, die wider einander den Affen spielten. Kaum hatte sich der eine gewandt, so wiederholte der andere seinen Accent, ein Wort, eine Stellung und buhlte bei den Kindern um Beifall. Die Kinder waren auch fertig darin; sobald der letztere seine Rolle gespielt hatte, so übten sie sich wechselweise darinn; ein Stupfen, ein bedeutendes Husten kündeten das Spiel an. Die gräßlichste Verzerrung des Mundes, unnatürliche Blicke, die schnell auf einander folgten, reizten die kleinen zum Gelächter — und ihr Lachen ward mit Ruthenhieben bestraft.“[2]

C. Bündnerische Schulideale am Ende des XVIII. Jahrhunderts.

Wir haben uns bemüht, die uns zugänglichen schulgeschichtlichen Überlieferungen vom Anfang des 16. bis Ende des 18. Jahrhunderts zu einem Bilde des Volksschulwesens zu vereinigen.

[1] N. S. V., 148.

[2] S. 1783, 207.

Die Unvollkommenheit desselben entspricht der Lückenhaftigkeit des Baumaterials. Indessen wird es dem Leser immerhin die Möglichkeit bieten, die allgemeinen Züge unseres alten Volksunterrichtswesens zu erkennen und die Summe daraus zu ziehen.

Das Ergebnis ist nicht erfreulich. Das Volksschulwesen wurde, im allgemeinen gesprochen, bei uns stark vernachlässigt. Zwar bestanden gegen Ende des 18. Jahrhunderts dem Namen nach in allen größern und ohne Zweifel auch in den meisten kleinen Gemeinden Volksschulen. Da sie aber vorwiegend als „Pflanzgärten der Kirche“ angesehen und als solche in sehr zweckwidriger Weise benutzt wurden, so konnten sie ihre Aufgabe nicht erfüllen und mußten in Mißkredit geraten oder zum mindesten der Gleichgültigkeit seitens der Bevölkerung anheimfallen. Es gab keine Staatsbehörde, die sich ihrer angenommen hätte. „Jeder Gemeinde war es anheimgestellt, zu tun, was ihr in dieser Angelegenheit beliebte Dem Landmann lag aber blutwenig daran, daß seine Kinder mehr lernten, als für Haus und Stall nötig sein konnte, den Magnaten in den Dörfern wenig an besserer Einsicht der Bauern. Die Schule dauerte kurze Zeit und wurde auch während dieser sehr unregelmäßig besucht, da ja ein Schulzwang nicht bestand. Viehhirten und Sennen genossen höhern Lohn als viele Schulmeister. Diese selbst waren meistens bildungslose Menschen, da in keiner Weise auch nur für die notdürftigste Ausbildung des Lehrers gesorgt war. Der Unterricht war Gedächtniswerk und leerer Wortkram und beschränkte sich in der Hauptsache auf die gedächtnismäßige Aneignung der statutarisch festgesetzten Kirchenlehre, wie sie für die Kinder in den zahlreichen Katechismen und andern religiösen Lehrbüchern niedergelegt war, ohne jegliche Berücksichtigung der Fassungskraft der Schüler. Die Zucht war ein rohes Hantieren mit der Rute und nahm wenig Rücksicht auf das richtige Verhältnis zwischen Vergehen und Strafmaß.

Die Früchte dieser Erziehung waren bei der Mehrheit des Volkes „bodenloser Aberglaube aus Unwissenheit, gedankenloses Christentum aus Gewohnheit, rohes Treiben aus Herkommen, und, selbst neben Wohlstand Schmutz und Ärmlichkeit aus träger Unbeholfenheit.“[1]

[1] Zschokke, Selbstschau S. 80 ff.

Und das alles noch zu der Zeit, wo Comenius, Locke und Rousseau der Erziehung und Bildung längst neue Bahnen gewiesen und wo anderwärts diese reformatorischen Bestrebungen durch die Philantropen wie Iselin, Basedow, Campe, Rochow, Salzmann und andere längst Leben und Wirklichkeit gewonnen hatten in der Forderung der Emanzipation der Schule von der Kirche, in der Aufstellung eines neuen Erziehungs- und Bildungsideals, in der Einführung einer naturgemäßen, auf die Anschauung gegründeten Unterrichtsmethode an Stelle des geisttötenden Aufzwängens unverstandenen Lehrstoffes durch Auswendiglernen, in der Reform des Sprachunterrichts, in der Einführung zweckentsprechender Lehrbücher und in der Gründung von Unterrichtsanstalten zur Durchführung der neuen pädagogischen Grundsätze sowie zur Heranbildung eines bessern Lehrerstandes.

Es wäre nun freilich ein großer Irrtum, zu glauben, daß diese Anregungen in unserm Lande keinen Anklang gefunden hätten. Eine ansehnliche Zahl von hervorragenden Männern unseres Kantons, die mit den großen Vertretern der pädagogischen Aufklärung in der Schweiz und im Ausland in Verbindung standen und von denen einige auch der helvetischen Gesellschaft angehörten, die ja die Reform des Unterrichtswesens zu einem ihrer ersten Programmpunkte gemacht hatte, nahmen den lebhaftesten Anteil an der Verbreitung und Realisierung der neuen pädagogischen Bestrebungen. Zeugnis dafür sind die zahlreichen Aufsätze, die im „Sammler", einer gemeinnützigen Zeitschrift aus den achtziger Jahren des 18. Jahrh., niedergelegt sind und die nicht nur eine scharfe Kritik des damaligen bündnerischen Volksschulwesens, sondern auch zweckmäßige Verbesserungsvorschläge für dasselbe enthielten. Zeugnis dafür sind ferner die aus privaten Mitteln auf unserm Boden gegründeten philantropischen Schulanstalten, welche trotz ihrer kurzen Existenz in der Folgezeit einen unschätzbaren Einfluß auf die Hebung unseres bündnerischen Schulwesens ausgeübt haben. Ihre erste Frucht war die Reform der städtischen Volksschule im Jahre 1779. Und ein weiteres schönes Zeugnis für die Anteilnahme der besten Männer unseres Landes an den Schulbestrebungen des Aufklärungszeitalters ist endlich auch der große Anlauf, der 1794 gemacht wurde, um den erhaltenen Anregun-

gen praktische Gestalt zu geben und das Bildungswesen unseres Volkes auf ein höheres Niveau zu erheben. Wir müssen von diesem Unternehmen, obgleich es momentan erfolglos war, hier noch reden, weil es bei uns zugleich der erste Versuch war, dem Staat die Organisation und Leitung des Schulwesens zu übertragen, und weil es die demokratischen Tendenzen des Zeitalters in bezug auf das Bildungswesen wiederspiegelt.

Es war im April des Jahres 1794, fünf Jahre nach Ausbruch der französischen Revolution, als in Chur die von demokratischem Geiste erfüllte *Standesversammlung* zusammentrat, um durch einige strafgerichtliche Urteile gegen etliche einflußreiche Herren, die man des Landesverrates bezichtigte, und durch eine Umgestaltung der Landesverfassung in demokratischem Sinne die Familienherrschaft im Lande zu brechen und die rätische Volksherrschaft zur Wirklichkeit zu machen. Unter den Akten der Standesversammlung begegnen wir auch einigen interessanten Schriftstücken, welche uns zeigen, daß sie auch das Schulwesen von Grund aus zu reformieren gedachte. In dieser Absicht machte sie im Mai 1794 den ehrsamen Räten und Gemeinden den Vorschlag, *durch einen allgemeinen und bessern Schulunterricht ihre Kinder und Kindeskinder unabhängig zu machen von den wenigen, die bisher allein die Landesangelegenheiten kannten und nach ihrem Willen und Eigennutz leiteten.* „Wir wünschen — so heißt es im Ausschreiben — Vorschläge zu erhalten und Euch in Bälde vorlegen zu können, wie durch allgemeine Schuleinrichtungen im ganzen Lande, Eure Kinder von Jugend auf mit der Verfassung, Rechten und Verhältnissen des Vaterlandes und seiner Regierung bekannt und dadurch fähig genug gemacht würden, ohne fremden Rath noch Abhängigkeit, mit eigener Einsicht über alle vaterländischen Gegenstände zu stimmen und mit Würde und Kenntnissen in Obrigkeiten und Ämtern, so wie in gemeiner Landen Räthen und Thäten sizen zu können; — — erst dann würdet Ihr und Eure Kinder mit eigenen Augen sehen, mit eigenen Ohren hören, einer wahren Freiheit genießen und einem allgemeinen Wohlstand entgegen sehen können; daher Euch auch kein Opfer zu theuer seyn darf, diese wichtigste aller Maaßregeln für Eure wahre Glückseligkeit in Ausübung zu bringen.“ [1]

[1] Landesschriften Bd. 10.

Das Ausschreiben hatte Erfolg. Nicht weniger als fünf umfassende Reformvorschläge wurden der Standesversammlung eingereicht. Leider kennen wir weder die Verfasser der einzelnen Aufsätze noch den Namen dessen, der ihren Inhalt zu einem Gesetzesentwurf vereinigte, welcher einen lebhaft an das um vier Jahre jüngere Stapfersche Unterrichtsgesetz erinnert. Der Entwurf sah eine *bessere Organisation der Dorfschulen* und die *Gründung einer allgemeinen Landschule* vor, die einander in die Hand arbeiten sollten. „Die Dorfschulen sollen jeden so weit bringen, daß er die höhere Landschule mit Nutzen besuchen und dort weiter kommen kann. Und die höhere Landschule soll eine immer fortdauernde Pflanzschule seyn, welche tüchtige Schulmeister in die Dorfschulen liefern." Dieser bisher unbekannte bündnerische Schulgesetzentwurf von 1794,[1] der sich im Protokoll der Standesversammlung niedergelegt findet und den wir in extenso folgen lassen, enthält folgende Abschnitte:

I. Niedere Dorfschulen; II. Politische Unterweisung und Übung für Jünglinge und Männer auf denen Dörfern selbst; III. Bildung von Landschulmeistern und anderer brauchbarer Männer; IV. Gelegenheit zu würklichen mehreren Studien in Wissenschafften und Künsten; V. Ausmittlung der hiezu erforderlichen Unkosten und deren Bestreitung.

„I. Niedere Dorf oder Gemeindsschulen

für Religion, leßen, schreiben, rechnen und deutsche Sprache.

Dazu erfordert es *a.* Vorrath mithin Bildung guter Landschulmeister. *b.* gute Außwahl und Bestellung der Schulmeistern. *c.* Aufmunterungen für die Schulmeister und Schulkinder. *d.* gute Schulbücher. *e.* gute Schulzimmer oder Schulhäußer. *f.* gute Aufsicht.

***a.** Vorrath und Bildung der Schulmeistern.*

Wo sollen auf einmahl und in der Folge so viel gute Schulmeister hergenommen werden, wann nicht fähige Jünglinge in einem eigenen Schulmeister Seminario dazu gebildet und in ihrer Wissenschafft, Begriff, Methode dazu besonders unterrichtet

[1] Protokoll der Standesversammlung von 1794. Herr Rektor Jecklin hat mich auf denselben aufmerksam gemacht.

werden? Allein nur ein solches Seminarium ist kostbahr. Um es zu erleichteren, muß ein weiterer Zweck — die Ausbildung von Jünglingen zu brauchbahren Richtern, Amtleuthen, Bothen u. s. w. damit verbunden werden. Für beyde Zwecke könnte dann gar wohl eine höhere allgemeine Landschule angelegt werden, wie solche hier noch sub No. III in Vorschlag kommt.

b. Auswahl und Bestellung guter Schulmeistern.

Es ist nicht genug, daß in der höhern Landschule gute fähige Schulmeister nachgezogen werden. Man muß sie auch anwenden und unter ihnen selbst immer die besten auswählen. Da aber eine Gemeinde diese Jünglinge nicht alle kennt und prüfen kann: so muß jede die Bestellung ihres Schulmeisters einem eigenen Ausschuß überlassen. Und da auch dieser noch leicht irre gehen könnte: so muß ihme hierin noch eine Landschul Comißion zu Hülffe kommen und alle Besezung und Entsezung des Schulmeisters in jeder Gemeinde diesen beyden Behörden ohne Hinterniß gemeinsamm übertragen werden, welches desto zweckmäßiger, als die Landschul-Comißion auch die Aufsicht über die höhere Landschule hätte und mit größter Kentniß und Unparteylichkeit dabey mitrathen könnte. Die Bestellung erfolgte allso:

1. durch die Schul Comißion der Gemeinde
2. Mit Rath und Genehmigung der Landschul Comißion
3. Vorzüglich aus denen in der höheren Landschul erzogenen Candidaten
4. Nach eröffneter Concurenz und
5. Nach vorgenommener öffentlicher Prüfung.

c. Aufmunterung für Schulmeister und Schüler.

Hieher gehört die hinlängliche Besoldung der Schulmeistern.

aa. Wieviel Besoldung jeder haben solle, kommt zwar auf die nähere Umstände an, wieviel der angemeldete fordert, was er werth ist, ob sich vielle oder wenige melden, ob es eine Winterschule nur, oder immerwährende Schule ist, wie theuer es da zu leben ist, u. s. w.

bb. Bey jeder Bestellung könnte solches durch den Gemeindschulrath mit Rath der Landschul Comißion bestimmt werden.

cc. Diese Besoldung muß womöglich von der Gemeinde selbst bestritten werden,

dd. Wo solches nicht hinreicht, muß auf jedes Schüler Kind nach Erforderniß eine Auflage von 1. 2. oder mehr Bazen gemacht werden.

ee. Anerkante Arme aber müssen freygezahlt bleiben.

ff. Der Schulmeister erhällt aber eine Ermunterung wann ihme durch jähriges oder halbjähriges Examen Anlaas gegeben wird, die Früchte seiner Bemühungen öffentlich zu zeigen; dergleichen öffentliche Examina sollten daher aller Orthen auf den Rathheüßern gehalten werden.

gg. Der fleißige Schulmeister muß aber auch mit öffentlichen Beweißen der Zufriedenheit belohnt — der nachläßige aber öffentlich beschämt werden.

In dieser Absicht muß jeder Dorfschulrath jährlich schrifftlichen Bericht an die Landschul Comißion erstatten, und diese einen gedruckten Bericht vom Erfinden mit Nennung der vorzüglichen, fleißigen und der nachläßigen Schulmeistern pupliciren.

hh. Der fleißige Schulmeister muß aber auch durch baare Vortheille belohnt und dahero

aaa. denen fleißigsten nicht nur zu Besoldungs Erhöhungen oder einträglichen Schuldiensten verholffen, sondern auch

bbb. sie mit einem Geschenk von 1. 2. bis 3. Dukaten belohnt werden.

ii. Auch die Schüler müssen belohnt werden

1.1. Durch Ehre mit promotion und Ruhm am Examen

2.2. Durch Geschenke von Bücheren, Kleidungsstücken, Werkzeugen an die fleißigsten in der Claße.

kk. Diese höchst nüzliche Ausgabe sollte nicht nur durch die Landeschul Comißion zuerkannt, sondern auch aus dem Landschulfond bestritten werden.

d. *gute Schulbücher.* Es entständen zweyerley Schulen. Also braucht es auch 2. Schulbücher.

aa. eines für die niederen gemeins Schulen; und da diese immer Claßen haben, so mußte auch das Schulbuch in 2. Theille abgetheilt seyn, wovon der erste ein a. b. c. Buch formirte, worinnen jedoch schon so viel als möglich die Worte, die Sätze, die Gebether und Aufsätze allso außgewehlt werden müßten, daß schon Vaterlandsliebe in den Kindern aufgewekt und Reiz nach vaterländischen Kentnißen in sie gepflanzet würde. Der 2te Theil müßte dann schon

1. die politische Verfaßung
2. die geistliche
3. die militärische
4. die oeconomische Verfaßung
5. die ersten Linien der bündnerischen Erdbeschreibung
6. die Haubtzüge der bündnerischen Geschichte und Bündniße und
7. die Moral oder wesentlichsten Pflichten eines rechtschaffenen freyen Bündners (die religion müßen die geistlichen Hr^n^ lehren) alles in Form eines Cathechismus in Frag und Antworth kurz und faßlich enthalten.

bb. Ein 2tes für die Lese Anstalt für Jünglinge und Männer, als welches dann als Lehrbuch für die höhere allgemeine Landschule zugleich bearbeitet und zu Grund gelegt würde. Dieses handelte etwas ausführlicher über folgende Gegenstände:

1. Die Grundlinien des Naturrechts, als Basis aller andern Geseze.
2. Die bündnerische innere Staatsverfassung herrschender und unterthaner Lande.
3. Die ersten Begriffe des bürgerlichen, so wie
4. Des Criminal Rechts.
5. Die wichtigsten und allgemeinsten privat Geseze in herrschenden und unterthanen Landen.
6. Die bündnerische Erdbeschreibung und Geschichte.
7. Die ersten Begriffe des allgemeinen Völckerrechts und unserer Verhältniße und Verträge mit andern Staaten.
8. Die auf alle Laagen eines Bündners — als Gemeindsgenoß, als Bündner, als Richter, als Amtmann, als Bothe und angewendte Moral oder Rechtschaffenheitslehre.
9. Die Lehre der Klugheit in Privat und Staatsverhältnißen.

Dieses Lehrbuch kann in Gesprächen, Abhandlungen, Fabeln, lehrreichen Geschichten und Beyspiehlen, Schilderungen, Liedern und andern abwechselnden Formen eingekleidet seyn.

cc. Diese 2. Schulbücher auszuarbeiten müßte der Gegenstand oder Vorwurff zweyer Preißaufgaben seyn, wozu ½ Jahr Termin gegeben und für das beste untere Schulbuch 4 oder 5 so wie für das obere Lehrbuch wenigstens 10. oder 12. Ld'or praemium zusezen — das Urtheil aber der Landschul Comißion mit einem bestimmten Zuzug zu übertragen wäre.

e. Zu guten Gemeinschulen erfordert es gute Schulhäußer.

aa. Diese müßen an einem bequemen und gesunden Orth seyn.

bb. Müssen zur Sicherheit der kindern sichere, leichte Stiegen haben.

cc. Müssen geräumige, hohe, lufftige, helle Stuben haben — Es muß der Landschul Comißion aufgetragen seyn mit dem Schulrath jeder Gemeinde darüber zu Rathe zu gehen, und denen einzelnen Gerichten und Gemeinden anzuliegen, daß sie dergleichen Schulhäußer und Schulstuben, zum Besten ihrer Kindern anweißen.

f. gute Aufsicht. Ohne welche weder die erste Einrichtung gemacht, noch in der Folge die nöthige Erhaltung, gehoffet werden kann. Es erfordert hiezu Einsicht, Eyfer, Thätigkeit, und Authoritet. Ich hielte hiezu eine doppelte vereinigte Aufsicht für heilsam als

aa. Die nächste Aufsicht führt ein Schulrath oder Ausschuß der einzelnen Gemeinde, worinnen der Amann oder erste Gemeinds Vorsteher den Vorsitz und der Pfarrherr und ein oder 2. würdige Männer aus der Oberkeit der Gemeinde den Beysitz haben müßten — Diesem Ausschuß übertrüge die Gemeinde die gänzliche Verwaltung ihrer Schule und deren Einkünffte, mit der einzigen Reserva daß solche von aller Verwaltung ihro jährliche Rechnung ablegen, und keine Neüerung ohne der Oberkeit Wißen und Willen einführen dürften.

Dieser Gemeinds Schulrat besezte und entsezte mit Einstimmung der Oberkeit und der Landschul Comißion den Schulmeister.

Er hielte je nach Unterscheid alle ½ Jahr oder alle Jahre auf dem Rathhaus öffentliche Examen, und ertheilte der Landschul Comißion schriftlichen Bericht.

Seine Mitglieder besuchten die Schule öfters.

bb. Die Mitaufsicht über die Gemeindsschulen, so wie die General Aufsicht auf das Schulweßen des Landes und die besondere einzige Aufsicht über die höhere Landschule, würde alle Jahre von gesammtem Bundestag durch gemeinsamme Stimmen mit der Mehrheit, einen redlichen Patrioten auß jedem Bunde übertragen, allso jedoch daß immer 2. evangelische und 1. catholischer gewählt werden.

— Diese verwalten den Schulfond

— geben alle Jahre gedruckte Rechnung
— erheben Berichte von allen Gemeindsschulen
— rathen bey deren Schulmeister Besezung und Entsezung
— trachten nach forthinigen Verbeßerungen aller Schulen
— publiciren alljährlich deutlichen und bestimmten Bericht vom wichtigsten aus den Gemeindsschulberichten und dem Betragen der Schulmeister
— wachen ob der allgemeinen höheren Landschule
— haben bey deren ½jährigen Examen den Vorsitz
— theillen die von ihnen zuerkannten praemien aus
— und theillen sich allso ab, daß jeder von ihnen alle Jahre wenigstens in 3. verschiedenen Gemeinden den Gemeinsschul Examinibus selbst persöhnlich beywohne.
— Jeder genießet für Besoldung, Reiße Speßen, und Antheil an denen Drucker Unkosten die jährlichen Relation, fl 100 jährlich —

II. Politische Unterweisung und Übung für Jünglinge und Männer.

Denn wann Knaben aus denen Schulen außtretten, zur Zeit wo sie in die Kirche und den Staat aufgenommen worden, sind sie wohl am empfänglichsten für den wichtigern Unterricht — bedürfen dessen auch am meisten. Allso

a. So wie sie in den religionslehren bestimmter unterwiesen werden, könnten sie im nämlichen Zeitlauff auch in der Vaterländischen Verfaßung, in denen Begriffen von Freyheit und democratie, — in der Lehre der bürgerlichen Rechtschaffenheit und Klugheit näher unterrichtet werden.

b. So wie die geistl. Confirmandi bey ihrer Aufnahme anloben auf die von ihnen bekennte Glaubenslehren; allso sollte jeder Jüngling entweder bey Schluß dieser Unterweißung und Prüfung, oder bey der ersten Landsgemeinde, welcher sie beywohnen auf die Verfaßung des Vaterlandes — auf die Erhaltung seiner democratischen Freyheit und Unabhängigkeit — auf die Rechtschaffenheit und Redlichkeit in allen seinen bürgerlichen Handlungen und Verrichtungen — und auf die lautere unhinterlistige Förderung des Vaterländischen Wohls in Eydspflicht genommen werden.

c. Zur Übung in der vaterländischen Kentniß überhaubt, so wie in der forthin obwaltenden Geschäfften, könnte wenig-

stens des Winters an bestimmten Tagen auf deren Rathhäußern oder in den Schulhäußern eine allgemeine Lese Gesellschafft gehalten werden, wo jeder Gemeindsmann hinkommen könnte, und wo der Pfarrherr oder der Schulmeister, oder ein anderer würdiger Mann, bald Stücke aus dem Landschullehrbuch, theils Bücher von unserer Landshistorie, theils alte oder neue Abscheiden (jedoch nur solche worüber schon gemehret worden) auch andere lauffende Druckschrifften über Landessachen vorlesen sollte. Durch gegenseitiges Fragen, Erklähren, und Unterhalten darüber, würden die Begriffe vervollkommnet und die Kentniß von Landssachen verbreitet.

d. Zur Bestreitung der kleinen Unkosten für Lichtgeld und etwelche wenige Bücher (Holz wirds an diesen Orten nicht besonders erfordern) wäre vermuthlich jeder Gemeindsmann willig, jährlich ein paar Bazen fallen zu lassen, und so würden auch alle leichter darzu kommen.

III. Nächere Bildung von Landsschulmeistern und andern brauchbahren Männeren durch Errichtung einer höheren allgemeinen Landschule.

a. In dieser Schule müßen alle die im allgemeinen Lehrbuch enthaltenen Kentniße, nebst vollständiger Buchhaltung, gutem Briefschreiben reiner deutscher Sprache etc. gelehrt werden.

b. In diese Schule können nur solche Knaben, welche schon die niedere Gemeinschule vollkommen durchgangen hätten.

c. In Zeit von zwei Jahren müßten sie hier alle vorbenannten Kentniße durchpaßiert haben.

d. Sie müßten diese ganze Lehre unentgeltlich genießen können und folglich nur für die Kost und Kleidung selbst zu sorgen haben.

e. Auch die Kost müßte ihnen hier sehr gemein und wohlfeil angeschafft werden, etwann mittelst Vorauszahlung von 100 Cronen Thaler für beyde Jahre für Tisch, Licht, Aufwarth und Holz.

f. Weil aber dieses sehr gering wäre: so müßte diese Vorzahlung der Anstallt verfallen, wann schon eint oder anderer vor Verlauf der 2. Jahren austrätte, erkranckte oder stürbe.

g. Diese Schule müßte an einem paritetischen Ort, für beyde Religionen bestimmt werden.

h. Damit die Schüler Tag und Nacht unter Aufsicht gehalten würden, müßte ein hinlänglich großes Gebäude errichtet werden, wo sie alle wohnen, speißen, schlaffen und lernen könnten.

i. Doch müßte jedem freystehen, die Tafel anderswo zu nehmen, wann er für Licht, Holz und Aufwarth für die 2. Jahre fl. 67. 30. vorausbezahlte.

k. Die Gebäude muß in einer gesunden Gegend angelegt werden.

l. Es muß von aller Zerstreuung entfernt werden.

m. Es muß Gelegenheit und Plaz zu nachen anständigen und gesunden Ergözlichkeiten haben.

n. Das Gebäude muß mit bequemen Stiegen und Gängen, mit hinlänglichen, großen, gesunden, lufftigen und hellen Lehr- Speiße- und Schlafzimmeren versehen seyn.

o. Es sollte für das ganze Land bequem, also ungefähr in der Mitte liegen.

p. Diese Schule muß eine hinlängliche Anzahl von würdigen Profeßoren und Lehreren haben, je nach Erforderniß 3, 4 und mehr.

q. Sie sollte an einem Orte aufgerichtet werden, wo auch andere Schulanstalten für Sprachen und Wißenschafften vorhanden wären, damit solche Jünglinge, welche auch dergleichen mehreren Unterricht suchten, solchen sich am nemlichen Orte verschaffen könnten.

r. Die Aufsicht müßte der allgemeinen Landschul Comißion zustehen, welche einen besondern Director unter sich sezen könnte.

s. Alle ½ Jahr giengen öffentliche Prüfungen vor.

t. Niemand sollte auf landsfremde Schulen oder Universitäten, ehe er hier den 2. jährigen Cursum durchgemacht.

u. Sollte das Gebäude auf Staats Unkosten erbaut und erhalten und die Haußhaltung auf deßen Rechnung verwaltet werden. So würden die Unkosten weit zu hoch zu stehen kommen, und das Gebäude dem Staat auf immer zur Last bleiben. Es könnte allso ein Entrepreneur gesucht, demselben 6/m (6000) fl. für das Gebäude (was wohl 10/m fl. kosten würde)

gegeben, hingegen ihme das Gebäude eigenthümlich gelaßen werden, mit deme, daß er für das Quartier den Schüleren nichts abnehme. Für die Erhaltung der Meubles und für Lehr und Aufsicht könnte der Staat aus dem Landschulfond gar wohl für jeden Schüler für 2 Jahre 25 fl. zahlen. Hingegen bliebe das Tischgeld dem Entrepreneur und hätte der Staat mit Erhaltung von Haus und Meubles so wenig als mit all anderm zu schaffen.

w. Um diese Anstalt zu einer recht practischen Schule für alle Bündner zu machen, welche auf ihren Gemeinden guten Rath zu ertheillen, in Oberkeiten gezogen zu werden, Ämter in unterthanen Landen zu bedienen, oder in Gemeiner Landen Räthen und Thäten zu sizen, möchten erwehlt werden: So könnten nach dem Beyspiehl der bernerischen Anstalt,[1] hier practtische Übungen eingerichtet und unter guter Anleitung fingirte Landsgemeinden, Congreße, Bundstäge, Gerichter, Criminal Proceßen und Examina und dergleichen alle Wochen ein Mahl gehalten und über würckliche, irgend wo im Land obgewaltete

[1] Dieser Hinweis bezieht sich auf das „Politische Institut", eine Anstalt, die 1787 in Bern ins Leben gerufen wurde und in erster Linie den Zweck hatte, die jungen Berner Patrizier im Alter von 14 bis 18 Jahren für die Staatskarriere vorzubereiten. Das Reglement sah 2 Klassen vor, eine untere und eine obere, von denen namentlich die obere den Charakter einer *Rechtsschule* erhielt, an der die Schüler vom 16. bis 18. Jahre mit der Jurisprudenz in ihrem ganzen Umfang vertraut gemacht und durch praktische Übungen für ihren künftigen Beruf vorbereitet werden sollten. Es zeigte sich aber bald, daß die schwierigen juridischen Vorlesungen die Reife von Zöglingen dieses Alters überstiegen. Daher wurden von 1792 an die Vorlesungen über das bürgerliche Recht, das römische Recht, die Staats-, Polizei- und Kameralwissenschaft, sowie das praktische Kolleg in der Kunst des Vortrags gestrichen, und nur die Vorlesungen über vaterländische Geschichte und vaterländisches Recht bewahrten der Anstalt noch den Schein der Rechtsschule, bis diese 1798 mit der alten Republik Bern begraben wurde. Prof. Dr. Haag hat die Geschichte dieser interessanten Schule unter Beigabe eines reichen Quellenmaterials sehr eingehend dargestellt in seinen „Beiträgen zur Bernischen Schul- und Kulturgeschichte". Erste Hälfte. Bern, Neukomm & Zimmermann 1898. S. 77. Die zweite Hälfte, 1900 im gleichen Verlag erschienen, enthält in Gestalt eines großen, im Original mitgeteilten Briefwechsels und einer Abhandlung über „die Bemühungen der Berner um die Erziehung der patrizischen Jugend" die Vorgeschichte des Politischen Instituts. Vgl. auch desselben Verfassers im gleichen Verlag erschienene Jubiläumsschrift „Die hohen Schulen zu Bern in ihrer geschichtlichen Entwicklung von 1528 bis 1834" S. 156—168.

Streitigkeiten, Verbrechen, Standsgeschäfften, Abscheiden etc. berathschlaget, vorgetragen, protocollirt, examinirt, geurtheilt, decretirt, und von Zeit zu Zeit die Schlüße davon öffentlich publiciert werden. Was müßte nicht eine solche höchere Landschule für einen ausgebreiteten Nuzen haben?

1. Aufklährung, nicht nur in der Staatskentniß, sondern auch in andern Einsichten. Die jungen Männer, denen das Licht aufgegangen, würden nach mehrerem schmachten — würden die Zeit, welche ihnen die Geschäffte des Lebens übrig laßen, besonders des Winters der Lectüre widmen — die Erziehung ihrer Kinder für die erste Pflicht halten, und nun selbst die ersten Lichtstrahlen in ihre Seele und den ersten Saamen der Tugend in ihre Herzen pflanzen. Es würde nach und nach Schande für einen democratischen Republikaner werden, nichts zu wißen, und es würde allmählig ein neues Volck hervorgehen, welches nicht mehr unter die lezten in der Schweiz in Ansehung der Cultur gehörte, — ein Volck welches die Achtung der Nachbahren und der Fürsten auf sich ziehen würde.

2. Mit dieser Aufklährung würde auch Sittenpflanzung und Verbeßerung entstehen. Die Bestechbahrkeit und Corruption würden zur öffentlichen Schande und verabscheuet und allmählig ein republikanisches und tugendhafftes Volck erzeugt werden. Achtung für Menschenrechte, Kunde derselben, Gerechtigkeitspflege, und Menschenliebe würden allen Unterdrückungen den Weg versperren.

3. Dadurch würden dem Arristocratismus seine Macht und Gewalt benommen und Popularität und Achtung des Volks erzeügt werden. Der Arristocrat der über seine Mitbrüder herrschen wollte, würde der Gegenstand des Haßes, und als lächerliche und unbürgerliche Gestalt verachtet werden; und der mit Achtungsgefühl gegen sich selbst erfüllte Patriot würde sich schämen ein Menschenknecht und Sclav der Reichen zu werden; Er hätte ja selbst Augen und dörffte sich nicht mehr wie ein Blinder von ihm führen lassen.

4. Kunstfleiß und Betriebsamkeit müßen dann bey einem solchen Volcke endlich Wurzeln faßen und dadurch der Wohlstand und eine seelige Mittelmäßigkeit des Glücks unter Bündens republicanern allgemeiner werden. Dann hätte Niemand mehr

nötig, um ein Stück Brod und ein Glas Wein den Willen der großen zu thun und ihnen die Fersen zu lecken.

5. Dann würde man Lehrer für die niedern Lands- und Gemeindschulen genug und im eigenen Bußen finden.

IV. Gelegenheit zu weitern Studien in der Theologie, Medicin, Jurisprudenz,

Erfordert freylich noch höhere Collegia und theils Universitäten. Für die Theologie könnte jedwede Religions Parthey ohnschwer einen Fond außfinden, um jungen Theologen ihre Studien zu erleichtern. Aerzte müßen sich selbst forthelffen. Rechtsgelehrtheit aber, so weit mann sie im gemeinen Leben in Bünden braucht, wird schon auf dieser höhern Landschule beygebracht. Will Jemand sich noch mehr darinnen vervollkommnen: So bedarf er nur länger als 2. Jahre in der höhern Landschule zu bleiben, und damit andere in bündnerischen Collegiis oder Seminarien docierende Wißenschafften damit zu verbinden. So werden die meisten einer Landsfremden, höhern Schule entbehren können.

Deßnahen auch besonders da wo diese höhere Landschule errichtet wurde, andere wissenschafftliche Anstalten und Einrichtungen auf alle Weiße vom Staat aus zu ermuntern und begünstigen wären.

V. Waß erforderten aber diese allgemeinen Schulanstalten für Unkosten und woher können solche genommen werden?

a. Bei denen niedern oder Gemeindsschulen würde jede Gemeinde ihren Pfarrherrn wegen des Unterrichts vermuthlichen durch eine billiche Pfrundbesoldung so wie den Schulmeister nach bißheriger Weiße selbst besolden, und da wo leztes nicht hinreichte, entweder durch neüe Auswege, oder durch Auflage von etlichen Bazen auf jedes Schülerkind eine hinlängliche Vermehrung darreichen.

b. Für die Lehrbücher ist keine Verwendung, als die möglichste Wohlfeille derselben zu beobachten. Da nun allein ein Lehrbuch für die niedern Schulen erfordert wird, so schafft sich jeder solches leicht an.

c. Die Landschul Comißion kostete jährlich . . fl. 300

d. Die Praemien an fleißige Schulmeister, wenn auch 100 jährlichen ein praemium erhalten, und solche

im Durchschlag zu 2. Ducaten gerechnet, werden betragen des Jahrs etwann . . . . . fl. 1200

fl. 1500

e. Die kleinen praemien an Schulmeister z. E. in 200 schulen jährlich im Durchschlag 1½ Ducaten auf jede Schule . . . . . fl. 1200

fl. 2700

f. Die Schulgelder, oder Appalto von Lehr, Aufsicht, Hauß und Meubles-Erhaltung der obern Landschule jährlich auf 80 Schüler (nach welchem Fuß in Zeit von 10. Jahren 400 Jünglinge schon ausgebildet hervorgehen könnten) zu fl. 25 auf jeden . . . . . fl. 2000

So käme die jährliche Auslage auf ungefähr . . fl. 4700

g. Zu dem käme noch ein für alle Mahl als Beytrag zu dem Gebäude etc. der höhern allgemeinen Landschule die Summe von fl. 6000.

Wer kann wohl zweiffeln daß ein so kleines Opfer unserm Volke ein leichtes und freudiges seyn werde um so unendlich große vaterlandische Zwecke, — das Glück und Heil der ganzen Nachkommenschafft dadurch zu erreichen?

VI. Gedanken und Gutachten über die eingegebenen Vorschläge zu Verbeßerung der Schulen.

Um dem Auftrag zu gehorchen, der von einer löbl. Standesversammlung an mich ergangen, habe ich auch die eingekommenen Vorschläge zur Verbeßerung des Schulweßens eingesehen und in Erwägung genommen. Mit geringen Einsichten in diesem Fache, aber voll aufrichtiger Theilnahme an diesem gemeinnüzigen Unternemmen, habe ich mich darauf beschränkt, das außführbahreste auszuziehen, und besonders folgende Verordnungen zu vorläufiger Verbeßerung der Dorfschulen und des Unterrichts in der vaterlandischen Geschäfte und Verfaßung dringend anzuempfehlen.

Erstens. Die Errichtung eines Schulraths in jeder Gemeinde der aus 2. Oberkeitlichen Persohnen und dem Pfarrer bestehen könnte. Dieser Schulrath hätte folgende Pflichten,

a. Ernennung des tüchtigsten Mannes zum Schulmeister Ammt, bey Eyd und Gewißen.

b. Verwaltung der schon bestehenden oder neüen Schulgelder und Stifftungen, wie auch die Aufsicht über das locale, die Außwahl oder Unterhaltung der Schulhäußer und Schulstuben.

Endlich die Aufsicht über den öffentlichen Unterricht zu haben, wöchentlich wenigstens einmahl eines der Mitglieder der Schule beywohnen zu laßen und alle halb Jahr ein Examen zu veranstalten.

Der 2te Vorschlag hat den Endzweck, die Kinder mit der Geschichte ihres Vaterlandes bekannt zu machen; hiezu erfordert es ein Lehrbuch in Frag und Antworth, oder einen Cathechismus der Vaterlandsgeschichte; damit der Jugend so wie die Grundsätze der Christlichen Religion auch die Grundzüge der Landsgeschichte, und die schönsten Beyspiehle republicanischer Tugend von unsern Voreltern, frühzeitig ins Gedächtniß geprägt werden.

Nicht minder nothwendig ja unentbehrlich ist, ein Lehrbuch unserer Verfassung für Knaben von reifferem Verstande.

Beyde Bücher müßten in einem allgemein faßlichen Styl abgefaßt seyn, und darinn alles außgewichen werden, was einer der verschiedenen Religions Partheyen anstößig seyn könnte. Mit Beihülffe eines solchen Lehrbuches, könnte ein verständiger Mann, den die Oberkeit hiezu ernennen wollte, die Knaben ehe sie zum stimmen und mehren zugelaßen werden, öffentlich über das wißenswürdige in unserer Verfaßung einige Wochen lang vor jeder Landsgemeinde oder Besazung unterrichten; wobey ihnen auch die Grundgesetze erklährt werden müßten.

Für die beste Außarbeitung der beyden erforderlichen Lehrbücher müßte eine Preißaufgabe von einigen Louis d' ors aufgesetzt, auch eine Übersezung ins italienische und romanische veranstaltet werden.

Diese Einrichtungen würden nicht wenig zu dem erwünschten Zweck beytragen, unser Volck allmählig mit seinen Rechten und Pflichten betrauter zu machen, und es der schädlichen Unwißenheit entziehen, welche die Herrschsucht und der Ehrgeiz in Freystaaten zum Verderben des gemeinen Wißens zu benuzen wissen.

Die Auslagen für den Ankauff der neüen Lehrbücher, eine geringe Erhöhung des Gehalts der Schulmeister, und eine Zu-

lage für die Pfarrherrn wegen des Religions Unterrichts, der ihnen außschließend anvertraut werden müßte, könnten durch eine neüe Hülfsquelle aufgebracht werden; wenn nämlich jedes Dorf seiner Schulanstalt ein unbebautes Stück Land, Allmeind oder Gebüsch anwieße, welches die Schulkinder in den Nebenstunden, unter Aufsicht des Schulmeisters urbahr gemacht, bearbeitet und angepflanzt würde; die Kinder hätten dabey Gelegenheit, die Anfangsgründe des Landbaus zu erlernen, neüe Versuche zur Verbeßerung deßelben anzustellen. Dem schädlichen Müßiggang würde durch eine nüzliche Beschäfftigung gewehrt, das angebaute Ackerland würde sich vermehren und der Ertrag deßelben hinreichen, die nötigsten obengenanten Außgaben für jede Dorfschule, die ich höchstens auf fl. 50 jährlich berechne, zu bestreiten.

Wann eine solche Landbauschule Eingang fände, so bleibt noch die Aufnahme einer freywilligen Beysteüer nach Maßgaab des Vermögens, oder wann die Anzahl freywilliger Beförderer gemeinnüziger Absichten unter uns zu geringe wäre, läßt sich hoffen, daß gewissenhaffte Eltern den geringen Beytrag von höchstens fl. 1 jährlich für jedes Kind, das die Schule besucht, nicht verweigern werden.

Vielleicht das künfftig bey beßerer Verwaltung der Landeseinkünffte die beynahe vernichtete Cassa wieder aufkommen und alsdann vom Stand aus selbst eine Unterstüzung der Dorffschulen zu hoffen stünde —. Vielleicht auch, daß schon izt der Patriotismus unser Landleuthe, sie zu irgend einer Aufopferung, als Verwendung der Pensionen, oder anderer Gefälle bewegen könnte, doch würden bey der Einrichtung der vorgeschlagenen Landbauschule, diese Unterstüzungen den Dorffschulen entbehrlich seyn und füglicher zur Stifftung einer allgemeinen höheren Landschule in Verbindung mit einem Schulmeister Seminario angewandt werden. Eine solche höhere Schule ist von einsichtsvollsten Männern vorgeschlagen und angeprießen worden. Sie würde eine Pflanzschule seyn, aus welcher mann allmählig die 200. erforderlichen, wohlunterrichteten Schulmeister ziehen konnte; durch eine solche Stifftung würde vielles Geld, das sonst im Außlande auf Academien und höhern Schulen außgegeben wird, innert unsern Gränzen bleiben, die allgemeine Aufklährung befördert, und armen studirenden ihre Bildung erleichtert werden.

Die baldige Ausführung eines Entwurffs von der Art der alle unsere Bedürffniße im Fache des öffentlichen Unterrichts befriedigte, ist indessen eher zu wünschen als zu hoffen.

Die Kosten und Schwierigkeiten, welche mit der Gründung und Stifftung einer höhern allgemeinen Schule verbunden wären, dörfften merklich erleichtert werden, wenn es möglich wäre, die unbenuzte Stifftung des Collegii philosophici in Chur zu der Grundlaage eines vaterländischen Erziehungs Instituts anzuwenden. Der Sinn des Testators gieng doch nur dahin, Aufkläh-rung unter seinen Landsleüthen zu verbreiten, und der Edelmuth der jeweilligen Hrn. Profeßoren würde sich zweifelsohne einverstehen, statt über Philosophie, über die Anfangsgründe des Naturrechts und der vaterländischen Staatskunde öffentliche Vorleßungen zu halten.

Sollte auch dieser Vorschlag mißfallen, so könte das ganze Unternehmen doch merklich dadurch erleichtert werden, wann ein schon bestehendes, und zu Schulanstalten eingerichtetes Gebaüde, wie zum Exempel das Schloß von Reichenau, hiezu in Zins genommen würde.

Ich habe hiemit meine unvollständigen aber gutgemeinten Gedanken und die meines Bedrückens thunlichsten Vorschläge vorgetragen; die Ausführung derselben kann ich nur der Vaterlandsliebe und der Gewißenhafftigkeit der Oberkeiten, Pfarrer, Schullehrer und Eltern anempfehlen; ohne ihre thätige Mitwürkung und Unterstüzung würde jeder noch so heilsamme Plan, jede Verordnung der löblichen Standesversammlung durch das Mehren der ehrs. Gemeinden bethätigt, fruchtlos bleiben oder wenigstens nur eine kurze Zeit bestehen."

Welches Schicksal hatte nun der obige Gesetzesentwurf? Die Standesversammlung richtete am 22. August 1794 ein Ausschreiben an das Volk, in welchem in genauer Anlehnung an den Entwurf nochmals ausführlich auf die Notwendigkeit einer Verbesserung der Dorfschulen und die Wünschbarbeit einer allgemeinen Landschule hinwies und um Antwort darüber ersuchte, ob es mit der vorgeschlagenen Einrichtung der Volksschulen und der Errichtung einer Landesschule einverstanden sei und

nähere Vorschläge darüber erwarte oder nicht. Die Klassifikation der eingegangenen Mehren ergab, daß die Gemeinden von einer allgemeinen Landschule nichts wissen wollten. In bezug auf die Dorfschulen scheinen die Antworten, welche nicht auf ja oder nein lauten mußten, sondern in Gestalt eines kurzen Gutachtens eingereicht werden konnten, nicht ganz klar und vollständig gewesen zu sein. Die Klassifikation ergab 28 Stimmen (von 63) für die Verbesserung der Dorfschulen. Die Behörde legte das als Zustimmung zu ihrem Vorschlag aus, teilte den Räten und Gemeinden aus obigem Gesetzesentwurf dasjenige mit, was sich bloß auf die Reorganisation der Volksschulen bezog und ersuchte sie um ihre Willensäußerung über diese Vorschläge. Das Resultat des Mehrens hierüber war ein bemühendes. Von 63 Gerichtsgemeinden hatten bloß 6 zugestimmt: Remüs, Belfort, Waltensburg, Klosters, Jenaz, Luzein. Bedingungsweise angenommen hatten 7 Gerichtsgemeinden: Obtasna unter der Bedingung, daß ein jährlicher Beitrag aus der Landeskasse an die Gemeinden abgegeben werde; IV Dörfer unter dem gleichen Vorbehalt; Tschappina genehmigte die Aufforderung zur Abfassung von neuen Lehrbüchern und Maienfeld wünschte die Gründung einer Schule zur Bildung von Schulmeistern. Verworfen hatten 44 Gemeinden und 6 hatten gar nicht geantwortet.

So ist denn die pädagogische Blütezeit des 18. Jahrhunderts, wenn wir von der Reorganisation der Churer Stadtschulen absehen, an unserer alten Volksschule vorübergegangen, fast ohne auch nur die Spur einer Einwirkung auf dieselbe zu hinterlassen. Das Erziehungs- und Bildungsideal derselben war Ende des 18. Jahrhunderts das nämliche gewesen wie im 17. Jahrhundert. An der Organisation hatte sich wenig verändert. Lehrbücher waren zum großen Teil noch die gleichen im Gebrauch wie vor hundert und zweihundert Jahren, und noch immer herrschte in der Schule die alte unvernünftige Methode, die in dem peinvollen Auswendiglernen unverstandener Worte, verbunden mit einer rohen Mißhandlung der Kinder bestand. Es wäre nicht mehr zu früh gewesen, wenn bei uns im Jahre 1807 einem Wunsche des verdienten Prof. Saluz Folge geleistet worden wäre, dahin lautend, *„daß man sich der Pestalozzischen Methode wenigstens nähern möchte und daß zu diesem Ende ein paar*

fähige junge Männer zur Quelle selbst von unserer Landesregierung geschickt werden möchten, um sich mit derselben bekannt zu machen und sie auch andern beibringen zu können.“[1]

Durch den Namen Pestalozzis werden wir an die Zeit erinnert, die auch unserer Volksschule ein neues Erziehungs- und Bildungsideal und neue glücklichere Verhältnisse geschaffen hat.

[1] N. S. III., 118.